

21. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56

Medieninhaber (Verleger): Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax (01) 813 58 58/22

Schriftleiter: Dr. Harald Krammer, Senatspräsident des OLG Wien

Fachredakteur: Helmut Peisner

Anzeigenannahme: Telefon 813 58 58

Anzeigenkontakt: Helmut Peisner

Hersteller: Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax (01) 813 58 58/22

Jahresbezugspreis: öS 250,- Inland, öS 350,- Ausland
Einzelpreis: öS 70,-

Erscheinungsweise: viermal im Jahr

Anzeigentarif: Nr. 10, gültig ab 1. April 1996

Bankverbindung: Bank Austria, BLZ 12000

Konto-Nr. 303 162 699/00

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

Inhalt

Dr. Gerald Colledani Der österreichische Sachverständige in Europa – Chancen, Risiken	2
Karl Heinz Dörfler Rechtsgrundlagen und Praxis des gerichtlichen Sachverständigenwesens in Deutschland	6
Dipl.-Ing. (FH) Emil A. Kolb Die Stellung des Sachverständigen in Deutschland	11
Dr. Helmut Schmid Als Sachverständiger negativen Medienberichten schutzlos ausgeliefert?	15
DDipl.-Ing. Michel H. Müller Das Residualverfahren	21
Dipl.-HTL-Ing. Manfred Michalitsch Lärmproblematik gewerblicher Betriebsanlagen in bezug auf die Nachbarschaft	24
Prof. Mag. rer. nat. Johann Samsb Fahrtenschreiber und die Auswertung ihrer Aufschriebe	26
Hofrat Dr. Franz Hartl Beweiswürdigung und Sachverständiger	34
Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von Dr. Harald Krammer)	38
Gebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG (mit Anmerkung von H. Krammer)	38
Verhältnis der Mühewaltungsgebühren nach § 34 sowie § 35 Abs. 1 und Abs. 2 GebAG	40
Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs. 2 GebAG – HOB	41
Haftpflichtversicherung für gerichtliche Gutachtertätigkeit – Prämie (§ 31 GebAG)	42
Wissenschaftliche Leistung (§ 49 Abs. 2 GebAG) – Kein Rekurs an den OGH bei Beschlüssen nach § 2 Abs. 2 GEG	44
Pauschalvereinbarungen für berufskundige Sachverständige im sozialgerichtlichen Verfahren (mit Anmerkung von H. Krammer)	46
Ing. Anton Voit – Technischer Rat	49
Berichte	49
Seminare	51

Anmerkung:

Die Beiträge von **Dr. Helmut Schmid**, **Prof. Mag. rer. nat. Johann Samsb** und **Hofrat Dr. Franz Hartl** beruhen auf Vorträgen anlässlich des 20. Internationalen Fachseminars *Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen 1997 in Badgastein*.

Der Beitrag von **DDipl.-Ing. Michel Müller** basiert auf einem Vortrag anlässlich des 19. Internationalen Fachseminars *Bauwesen für Sachverständige und Juristen 1997 in Badgastein*.

Die Positionierung der österreichischen Sachverständigen in Europa wird in den nächsten Jahren wesentlich an Bedeutung gewinnen.

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs hatte daher zunächst eine **Enquete „Der österreichische Sachverständige in Europa – Chancen, Risiken“** in Aussicht genommen und namhafte Fachleute aus dem In- und Ausland ersucht, Beiträge vorzubereiten. Aus verschiedenen Gründen konnte diese Enquete nicht stattfinden, die eine ausgezeichnete Plattform für die Diskussion zukunftssträngiger Fragen für das Sachverständigenwesen und seine Weiterentwicklung in Richtung Europa gewesen wäre. Um die bereits erarbeiteten, überaus konstruktiven Beiträge den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs zugänglich zu machen, hat sich der Hauptverband entschlossen, die ausgearbeiteten Stellungnahmen von **Colledani, Dörfner und Kolb** in der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen. Leider war es aus Platzgründen nicht möglich, alle eingelangten Beiträge und Vortragsmanuskripte in der Zeitschrift zu publizie-

ren. Die Referate von **Dr.-Ing. Dieter Anselm** über das Berufsbild des Sachverständigen in Deutschland und im grenzüberschreitenden Einsatz, von **Dr. Henner Hörl** über das Kfz-Sachverständigenwesen in Deutschland sowie eine grenzüberschreitende Sachverständigentätigkeit von Kfz-Sachverständigen, sowie von **Dr. Mojmir Putna** über die Stellung der Sachverständigen in der Tschechischen Republik werden in der Schriftenreihe des Hauptverbandes veröffentlicht werden. Dadurch kann – in etwas veränderter Form – diese wichtige Information über Möglichkeiten, Chancen und Risiken einer Europaorientierung der Sachverständigen doch noch an Interessierte vermittelt werden.

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs wird natürlich auch weiterhin versuchen, die Interessen seiner Mitglieder im europäischen Raum zu vertreten und möglichst zu fördern.

Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant
Präsident

Dr. Gerald Colledani

Vizepräsident des OLG Innsbruck

Dr. Barbara Prantl

Richteramtsanwärtlerin in Innsbruck

Der österreichische Sachverständige in Europa – Chancen, Risiken

Tätigkeit ausländischer Sachverständiger in Österreich und österreichischer Sachverständiger im Ausland

I. Einleitung

Europa rückt immer enger zusammen, die europäischen Grenzen werden immer durchlässiger. Dies geht nicht nur auf faktische Gegebenheiten, wie etwa zunehmende Mobilität und fortschreitende Entwicklung der Kommunikationstechniken, sondern auch auf politisch-rechtliche Entwicklungen zurück. Für Österreich hatten in diesem Zusammenhang insbesondere der Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum und in weiterer Folge der Beitritt zur Europäischen Union weitreichende Bedeutung.

Auch die Justiz ist von dieser Neustrukturierung in Europa betroffen. Jüngstes Beispiel für Österreich ist das Inkrafttreten des Übereinkommens von Lugano am 1. 9. 1996. Dieser völkerrechtliche Vertrag regelt grenzüberschreitende zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten. Zum einen enthält er für Österreich erstmals eine umfassende Regelung der direkten internationalen Zuständigkeit. Zum anderen wird durch dieses Übereinkommen die Anerkennung und Vollstreckung aller in den europäischen Vertragsstaaten erlassenen gerichtlichen Entscheidungen erheblich erleichtert und beschleunigt.¹ Ziel dieses Übereinkommens ist es, auch im Bereich der Justiz nationale Grenzen abzubauen und den Bürgern der Vertragsstaaten die Rechtsverfolgung im Ausland zu erleichtern.

Es stellt sich nun die Frage, welche Auswirkungen diese Entwicklung auf die Tätigkeit von Sachverständigen in Europa hat bzw. haben wird.

Vorauszuschicken ist, daß, wenn in diesem Beitrag vom „Sachverständigen“ die Rede sein wird, nicht der Privatgutachter und nicht der Sachverständige im Verwaltungsverfahren gemeint sind. Mittelpunkt der Betrachtung soll der gerichtlich beidete und bestellte Sachverständige sein, der Sachverständige also, der auf Grund eines hoheitlichen Bestellungsbeschlusses im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens in ein öffentlich-rechtliches Verhältnis² zum Staat tritt.

II. Europarechtliche Rahmenbedingungen

Der gerichtlich bestellte Sachverständige steht naturgemäß in enger Beziehung zur richterlichen Gewalt, die ihrerseits Ausdruck der nationalen Hoheitsgewalt ist. Dieser Aspekt ist deshalb wichtig, weil nationale Hoheitsrechte im allgemeinen einer Internationalisierung nur schwer zugänglich sind.

Grenzüberschreitende hoheitliche Tätigkeiten stellen meist einen Eingriff in die nationale Souveränität des Nachbarstaates dar und sind daher nur auf Grund zwischenstaatlicher oder mehrseitiger internationaler Abkommen zulässig.³

Die Frage, ob der Sachverständige im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens hoheitlich oder nicht-hoheitlich tätig wird, muß auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten geprüft werden, da das Recht der Europäischen Union in bezug auf Hoheitsrechte Sonderbestimmungen kennt.

Das Recht der Europäischen Union sieht die Liberalisierung der nationalen Berufsmärkte vor. Europarechtliches Instrument

dieser Deregulierung ist die Freiheit des Personenverkehrs. Die Freiheit des Personenverkehrs umfaßt die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit und gewährt im wesentlichen die Gleichbehandlung von Erwerbstätigen aus dem EU-Raum mit Inländern.⁴

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer begünstigt im wesentlichen unselbständig Erwerbstätige. Sie gibt Arbeitnehmern und Angestellten aus EU-Staaten das Recht auf Gleichbehandlung mit den inländischen Arbeitnehmern und Angestellten in bezug auf Beschäftigung, Berufsausübung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

In zweiter Linie wird von der Freiheit des Personenverkehrs die Niederlassungsfreiheit umfaßt. Diese begünstigt Personen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine dauernde selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, d. h. sich in einem anderen Mitgliedsstaat zu Erwerbszwecken niederlassen wollen. Die Niederlassungsfreiheit gebietet ebenso wie die Freizügigkeit der Arbeitnehmer die Gleichbehandlung von In- und Ausländern aus EU-Staaten.

Weiters bezieht sich die Freiheit des Personenverkehrs auch auf die Dienstleistungsfreiheit. Sie begünstigt ebenfalls selbständig Erwerbstätige. Im Unterschied zur Niederlassungsfreiheit aber nur solche, die lediglich vorübergehend grenzüberschreitend tätig werden wollen. Dabei ist es unerheblich, ob sich der Unternehmer selbst vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat begibt, um dort seine Dienstleistung anzubieten, oder ob Angehörige aus anderen EU-Staaten in den Aufenthaltsstaat des Unternehmers reisen, um dort seine Tätigkeit in Anspruch zu nehmen.

Vor allem die beiden letztgenannten Freiheiten, die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit, kommen für in- und ausländische Sachverständige in Betracht. Sowohl hinsichtlich der Niederlassungs- als auch hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit kennt das EU-Recht aber eine wichtige Einschränkung für den Bereich der „öffentlichen Gewalt“: Die Mitgliedstaaten dürfen Tätigkeiten des klassischen Hoheitsbereiches ihren eigenen Staatsorganen vorbehalten.⁵ So z. B. darf das Richteramt in Österreich weiterhin ausschließlich österreichischen Staatsangehörigen vorbehalten werden.⁶

III. Hoheitliches oder nicht – hoheitliches Handeln des gerichtlich bestellten Sachverständigen?

Um die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Sachverständigen vor diesem Hintergrund beurteilen zu können, ist daher zunächst zu klären, welche Stellung der Sachverständige im gerichtlichen Verfahren hat. Insbesondere, ob dieser mit oder ohne Hoheitsgewalt (öffentlicher Gewalt) auftritt.

Der Sachverständige hat im gerichtlichen Prozeß eine eigenartige Doppelstellung. Einerseits ist er eines von mehreren möglichen Beweismitteln, andererseits wird er häufig als Gehilfe des Richters, dessen Helfer oder Hilfsorgan bezeichnet.⁷ Während die Bezeichnung „Hilfsorgan“ des Richters die Hoheitlichkeit des Handelns des Sachverständigen suggeriert, legt die Bezeichnung „Beweismittel“ die rein privatrechtliche

Natur der Sachverständigentätigkeit nahe. Trotz großer Meinungsvielfalt und heftiger Kontroversen läßt sich die herrschende Lehre und Rechtsprechung jedoch dahingehend zusammenfassen, daß der Sachverständige unter den verschiedenen Beweismitteln zwar eine Sonderstellung einnimmt, jedoch nicht mit Hoheitsgewalt ausgestattet ist. Dies gilt auch dann, wenn der Sachverständige eigenständige Ermittlungstätigkeit entfaltet, z. B. Zeugen und Parteien zur Teilnahme am Lokalaugenschein einlädt und diese dort informativ befragt.⁸

Die fehlende Hoheitsgewalt kommt insbesondere auch dadurch zum Ausdruck, daß bei Fehlern des Sachverständigen nicht die Haftung nach dem Amtshaftungsgesetz greift, sondern der Sachverständige persönlich, direkt und sozusagen als „Privatperson“ für sein Fehlverhalten einzustehen hat.⁹

Für das österreichische Verfahrensrecht läßt sich also davon ausgehen, daß der Sachverständige nicht hoheitlich tätig wird. Diese Einschätzung dürfte auch auf die EU-rechtliche Beurteilung zutreffen, sodaß der Sachverständige nicht in Ausübung „öffentlicher Gewalt“ handelt.¹⁰ Ausgehend von dieser Beurteilung ist es daher unter völkerrechtlichen und europarechtlichen Gesichtspunkten möglich, daß Sachverständige im Rahmen gerichtlicher Verfahren grenzüberschreitende Aktivitäten entfalten.

IV. Bestellung eines ausländischen Sachverständigen im Rahmen eines österreichischen Gerichtsverfahrens

Welche Möglichkeiten gibt es nun, daß ein ausländischer Sachverständiger im Rahmen eines österreichischen Gerichtsverfahrens tätig werden kann?

Wichtig ist es in diesem Zusammenhang zu erwähnen, daß nach österreichischem Prozeßrecht nicht die Parteien, sondern der Richter bestimmt, wer zum Sachverständigen bestellt wird.¹¹ Dies gilt nicht nur im Straf-, sondern auch im Zivilprozeß, in dem den Parteien allerdings ein Ablehnungsrecht zukommt. Anders als im deutschen Zivilprozeßrecht¹² können die Parteien des österreichischen Zivilprozesses den Richter aber nicht durch eine Einigung auf einen bestimmten Sachverständigen binden.

Welche Beweggründe kann es daher geben, daß ein Richter in einem österreichischen Verfahren einen ausländischen Sachverständigen bestellt?

Zwei Anknüpfungspunkte sind zu unterscheiden. Zum einen kann der ausländische Sachverständige in die österreichische Sachverständigenliste eingetragen werden, zum anderen ist eine ad-hoc-Bestellung des ausländischen Sachverständigen im Einzelfall denkbar.

a) Die Eintragung eines ausländischen Sachverständigen in die Sachverständigenliste

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher¹³ sind von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz Sachverständigenlisten zu führen, in die die allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen einzutragen sind. Obwohl die Eintragung in die Sachverständigenliste keine besondere Befugnis erteilt und auch keine Kompetenzen bindend festlegt, so hat sie doch erhebliche Indizwirkung.¹⁴ Die Sachver-

ständigenliste stellt für den Richter und die Parteien ein unentbehrliches Hilfsmittel dar, mit dessen Hilfe rasch der für das konkrete Verfahren benötigte Sachverständige mit dem erforderlichen Fachwissen ausfindig gemacht werden kann. In den meisten Fällen wird daher der österreichische Richter einen Sachverständigen bestellen, der in der Sachverständigenliste aufscheint.¹⁵ Bis vor kurzem konnten nur österreichische Staatsbürger in diese Sachverständigenlisten eingetragen werden.¹⁶ Mit dem EWR-Beitritt ist diese Einschränkung rechtswidrig geworden. Wie bereits oben erwähnt, nehmen Sachverständige an der Freiheit des Personenverkehrs, insbesondere an der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, teil. Da sie im Rahmen ihrer Tätigkeit keine „öffentliche Gewalt“ ausüben, ist es Österreich verwehrt, ausländischen Sachverständigen den Zugang zum österreichischen Markt zu versperren.

Aus diesem Grund hat Österreich mit einer Novelle des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes auch den Angehörigen der EU-Staaten den Zutritt zu den Sachverständigenlisten geöffnet.¹⁷ Das heißt, daß fortan auch Sachverständige aus dem EU-Ausland in die Sachverständigenlisten aufzunehmen sind.

Dennoch hat diese Neuregelung zu keinem Ansturm ausländischer Sachverständiger auf Österreich geführt. Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz sieht nämlich – abgesehen von der fachlichen Eignung – nach wie vor drei wesentliche Einschränkungen für die Eintragung in die Sachverständigenliste vor.

– Diese Neuregelung gilt nur für ausländische Sachverständige aus den EU-Staaten, nicht jedoch für Experten aus Drittstaaten. Sachverständige, die keinem EU-Staat angehören, können daher weiterhin nicht in die Sachverständigenliste eingetragen werden.

– Damit der Sachverständige Aufnahme in die Sachverständigenliste findet, muß dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Gerichtshofes I. Instanz, bei dessen Präsidenten der Erwerber die Eintragung beantragt, nachweisen.¹⁸ Auf den ersten Blick scheint diese Einschränkung eine mittelbare Schlechterstellung ausländischer Sachverständiger und ein Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit zu sein. Diese räumliche Einschränkung ist jedoch sachlich gerechtfertigt.¹⁹

Der räumliche Bezug ist deshalb wichtig, weil der Sachverständige, auch wenn er nicht österreichischer Staatsbürger ist, für das Gericht greifbar sein muß. Zum einen würde die Befundaufnahme durch allzu große Entfernung erschwert, zum anderen muß der Sachverständige für die mündliche Erstattung bzw. Erörterung des Gutachtens vor Gericht geladen werden können (siehe dazu noch weiter unten). Eine allzu große Entfernung vom Gerichtsort würde schließlich unerwünschte Kostenfolgen nach sich ziehen.

– Eine weitere Einschränkung besteht schließlich darin, daß für die Aufnahme in die Sachverständigenliste ein Bedarf an allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für das betreffende Fachgebiet vorliegen muß.²⁰ Gibt es daher bereits eine ausreichende Anzahl an inländischen Sachverständigen,

wird die Neuaufnahme eines ausländischen Sachverständigen am fehlenden Bedarf scheitern.

Obwohl Sachverständige aus EU-Staaten nunmehr in die österreichische Sachverständigenliste eingetragen werden können, wird auf Grund der eben geschilderten Einschränkungen auch in Zukunft nicht mit einem starken Zustrom ausländischer Sachverständiger nach Österreich zu rechnen sein.

b) Bestellung eines Sachverständigen im Einzelfall, der nicht in die Sachverständigenliste eingetragen ist

Österreichische Gerichte hatten auch bisher schon die Möglichkeit, ausländische Sachverständige für ein bestimmtes Verfahren zu bestellen und zu beedigen.²¹ Diese Möglichkeit bleibt auch weiterhin bestehen, auch wenn sie nach wie vor nicht allzu häufig vorkommen wird. Dennoch sind einige Fälle vorstellbar, in denen im Einzelfall ein ausländischer Sachverständiger zum Zuge kommen könnte.

1. Dann etwa, wenn es zu einem bestimmten Beweisthema keinen österreichischen Experten gibt und deshalb auf einen auswärtigen Sachverständigen gegriffen werden muß. Ebenfalls denkbar ist der Fall, daß sämtliche inländische Sachverständige in einem bestimmten Verfahren befangen sind, z. B. dann, wenn ein Mitglied eines kleinen Fachkreises, dessen Angehörige sich alle kennen oder zueinander in Konkurrenz stehen, in ein gerichtliches Verfahren verwickelt ist.

2. Auch wenn üblicherweise Sachverständige aus dem Ausland, so z. B. auf Grund erhöhter Reisekosten, teurer sein werden, gibt es Fälle, in denen die Bestellung eines ausländischen Sachverständigen kostengünstiger ist. Eine derartige Praxis hat sich in Vorarlberg im Rahmen von Vaterschaftsprozessen entwickelt. Dies deshalb, da ausländische Institute die erforderlichen DNA-Untersuchungen billiger durchführen können. Die Blutabnahme erfolgt in diesen Fällen durch den ortsansässigen österreichischen Amtsarzt, der die Blutproben dem ausländischen Institut übermittelt. Dieses erstattet dann ein schriftliches Gutachten, das zur Grundlage des Vaterschaftsprozesses gemacht wird.

3. Weitere Fälle, in denen unter Umständen ausländische Experten zugezogen werden müssen, sind Verfahren, in denen ausländisches Recht anzuwenden ist. Grundsätzlich hat das Gericht das anzuwendende Recht zu kennen, sodaß ein Beweisverfahren über Rechtsfragen an sich unzulässig ist. Für die Ermittlung ausländischen Rechts macht jedoch § 4 IPRG eine Ausnahme. Nach dieser Bestimmung kann ausländisches Recht auch mit Hilfe von Sachverständigengutachten ermittelt werden. In Österreich ist zwar meist die Einholung einer Auskunft des Justizministeriums die am häufigsten angewandte Methode zur Erforschung ausländischen Rechts²², aber auch die Bestellung von (ausländischen) Sachverständigen ist zulässig.²³

4. Eine weitere Möglichkeit, wie das Gutachten eines ausländischen Sachverständigen in ein österreichisches Gerichtsverfahren einfließen kann, besteht darin, daß der Rechtshilfeweg beschritten und die Auswahl des Sachverständigen dem ausländischen Richter überlassen wird.²⁴ Beispiele dazu kommen in der Praxis immer wieder bei Verkehrs- oder Schiunfällen mit

Auslandsbeteiligung vor. In solchen Fällen ist es nicht nur möglich, den ausländischen verletzten Zeugen oder sonstigen Verfahrensbeteiligten im Rechtshilfsweg zu vernehmen, sondern auch gleich durch einen medizinischen Sachverständigen untersuchen und begutachten zu lassen.

Nicht immer sind die derart eingeholten medizinischen Gutachten aber für den österreichischen Richter voll verwertbar. Häufig müssen sie für das österreichische Recht uminterpretiert werden. Dies deshalb, da dem ausländischen Sachverständigen weder die im Strafrecht geläufige Einteilung in leichte und schwere Körperverletzungen, noch die Hilfsmethode zur Berechnung von Schmerzensgeld nach „Tagessätzen“ geläufig sind.

Auch bei der Bestellung von ausländischen Sachverständigen im Einzelfall ergeben sich aber rein praktische Schwierigkeiten:

– Da es an einem Hilfsmittel – ähnlich der Sachverständigenliste – fehlt, wird der inländische Richter oft gar keine Kenntnis von ausländischen Sachverständigen haben. Allenfalls könnten die Prozeßparteien ausländische Experten namhaft machen und zum Vorschlag bringen.

– In der Regel wird die Bestellung eines ausländischen Sachverständigen auch dem Ziel widersprechen, die Verfahrenskosten so gering wie möglich zu halten, da Reisegebühren und Zeitversäumnis nach den Bestimmungen des GebAG zu vergüten sind. Eine Ausnahme, wie die bereits erwähnten DNA-Untersuchungen, könnten lediglich Fälle bilden, in denen mit einer schriftlichen Gutachtenserstattung das Auslangen gefunden werden kann.

– Probleme ergeben sich insbesondere auch dann, wenn der herangezogene Sachverständige im Ausland aufhältig ist. Die Verfahrensgesetze, insbesondere die Zivilprozeßordnung, gehen nämlich vom Grundsatz der mündlichen Gutachtenserstattung aus²⁵. Auch wenn dies mittlerweile eher die Ausnahme ist und Gutachten in aller Regel schriftlich abgefaßt werden, so haben die Parteien jedenfalls das Recht, Fragen an den Sachverständigen zu stellen und eine mündliche Gutachtenserörterung zu verlangen. Wird die mündliche Gutachtenserörterung eines schriftlich erstatteten Gutachtens unterlassen, so stellt dies im Zivilprozeß einen Verfahrensmangel dar.²⁶

Dies bedeutet, daß auch ausländische Sachverständige zur Gutachtenserörterung vor das erkennende Gericht in Österreich geladen werden müßten. Ist der Sachverständige im Ausland aufhältig, so kann der österreichische Richter dessen Erscheinen vor Gericht aber nicht erzwingen. Zwar können auch österreichische Sachverständige nicht unmittelbar dazu gezwungen werden, einer Ladung Folge zu leisten. Dennoch geben die Verfahrensgesetze den Richtern diverse Druckmittel an die Hand, so z. B. Mutwillens- und Ordnungsstrafen²⁷ oder disziplinäre Folgen nach dem Sachverständigen- und Dolmetschergesetz.²⁸ Da die österreichische Gerichtsbarkeit aber grundsätzlich an den Grenzen Österreichs endet, können diese Zwangsmittel gegenüber ausländischen Sachverständigen nicht angewendet werden und dürfen auch nicht in der Ladung angedroht werden.²⁹ Die Ladung eines Sach-

verständigen aus dem Ausland ist daher lediglich ein Appell an dessen Bereitwilligkeit, vor dem österreichischen Gericht zu erscheinen.

Als Ausweg käme auch hier allenfalls der Rechtshilfsweg in Betracht, indem der ausländische Richter ersucht wird, die Erörterung des Sachverständigengutachtens unter Beteiligung der Prozeßparteien im Ausland vorzunehmen. Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, den säumigen Sachverständigen zu entheben und einen neuen inländischen Sachverständigen zu bestellen. Es liegt aber auf der Hand, daß beide Varianten nicht im Sinn einer raschen und kostengünstigen Verfahrensabwicklung sind.³⁰

V. Schlußbemerkungen

Die dargestellten Beispiele machen das Spannungsfeld, dem die Justiz zwischen europäischer Integration und national gewachsener Rechtstradition ausgesetzt ist, deutlich. Die Entwicklung zeigt aber, daß auch in diesem traditionell national ausgerichteten Bereich Grenzen und Berührungspunkte abgebaut werden.

Dennoch sind bei realistischer Betrachtungsweise der Liberalisierung „des Marktes der gerichtlich beeideten Sachverständigen“ Grenzen gesetzt. Zum einen sind es prozeßrechtliche Gründe, die eine Nahebeziehung des Sachverständigen zur österreichischen Gerichtsbarkeit erfordern und daher die Bestellung eines ausländischen Sachverständigen nur in wenigen Fällen sinnvoll erscheint. Zum andern stehen der Internationalisierung der Sachverständigentätigkeit im Justizbereich auch rein faktische Hindernisse entgegen, wie etwa die Kostenfrage oder die Schwierigkeit für nationale Richter, sich über das Vorhandensein ausländischer Experten zu informieren.

Trotz aller Schwierigkeiten sind, die ersten Schritte bereits gesetzt. Es könnten daher gerade die gerichtlich beeideten Sachverständigen mit ihrem grenzüberschreitenden Fachwissen zu Pionieren der Integration im Justizbereich werden und zu einem besseren Verständnis der benachbarten Rechtskulturen beitragen.

Literatur

- Berscheid Gérard/Kirschbaum Christiane*, Freie Berufe in der EG, Bonn 1991
Delle-Karth Gert, Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens im Berufungssystem des österreichischen Zivilprozeßrechts, ÖJZ 1993, 10 ff
Fasching W. Hans, Sachverständiger und Richter, Der Sachverständige 1977, Heft 1, 14 ff
Hempel Karl, Die rechtsberatenden Berufe im Europarecht, Wien 1996
Krammer Harald, Die „Allmacht“ des Sachverständigen – Überlegungen zu Unabhängigkeit und Kontrolle der Sachverständigentätigkeit, Wien 1990
Krammer Harald, Die Rechte des Sachverständigen, Der Sachverständige 1994, Heft 3, 31 ff
Kropholler Jan, Europäisches Zivilprozeßrecht, Kommentar zum EuGVÜ, 3. Auflage, Heidelberg 1991
Lechner Markus/Mayr G. Peter, Das Übereinkommen von Lugano, Wien 1996
Nagel Heinrich, Sachverständigenbeweis im Rahmen internationaler Rechtshilfe, IPRax 1981, Heft 2, 47 f

Neuhold Hanspeter/Hummer Waldemar/Schreuer Christoph, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Band 1: Textteil, Wien 1983
Otto Günter, Der verunglückte § 293 ZPO und die Ermittlung ausländischen Rechts durch „Beweiserhebung“, IPRax 1995, Heft 5, 299 ff
Rüffler Friedrich, Der Sachverständige im Zivilprozeß, Wien 1995
Schrage/Loebenstein Edwin/Kaniak Gustav, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz (AHG), Wien 1985
Schweitzer Michael/Hummer Waldemar, Europarecht, 4. Auflage, Neuwied/Kriftel/Berlin 1993
Zechner Alfons, Der gerichtliche Sachverständige – Privater oder Beweisorgan im Sinne des § 1 Abs. 2 AHG?, JBl 1986, 415 ff

Anmerkungen

- ¹ *Lechner/Mayr* 1996, 35, *Kropholler* 1991, 24.
- ² *Krammer*, SV 1994/3, 31; *Rüffler* 1995, 196.
- ³ *Neuhold/Hummer/Schreuer* (Hrsg.) 1983, 137 ff.
- ⁴ Zum Folgenden siehe *Schweitzer/Hummer* 1993, 283 ff; *Berscheid/Kirschbaum* 1991, 1 ff.
- ⁵ Art 55 Abs. 1 und Art 66 EGV.
- ⁶ § 2 Abs. 1 Z 1 RDG.
- ⁷ Zum Folgenden ausführlich mwN: *Rüffler* 1995, 11 ff.
- ⁸ *Fasching*, SV 1977/1, 17; *Krammer*, SV 1994, 34.
- ⁹ *Schrage/Loebenstein/Kaniak* 1985, Rz 38 ff; aA *Zechner*, JBl 1986, 415 ff.
- ¹⁰ Die Frage, ob eine Berufsgruppe „mit öffentlicher Gewalt“ auftritt, ist nicht nach nationalem Recht, sondern gemeinschaftsrechtlich und im allgemeinen eng auszulegen; siehe dazu *Hempel* 1996, 44 f.
- ¹¹ Vgl. §§ 351 Abs. 1, 352 Abs. 2 ZPO; § 119 Abs. 1 StPO.
- ¹² § 404 Abs. 4 dZPO lautet: „Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.“

- ¹³ § 2 Abs. 1 SDG. BGBl. 1975/137 idF BGBl. 1994/623.
- ¹⁴ OLG Wien vom 21. 2. 1991, 2 R 238/90, abgedruckt in: SV 1991/2, 23 f.
- ¹⁵ *Krammer* 1990, 16; *Rüffler* 1995, 87.
- ¹⁶ § 2 Abs. 2 Z 1 lit f SDG idF BGBl. 1975/137.
- ¹⁷ § 2 Abs. 2 Z 1 lit f SDG idF BGBl. 1994/623; siehe dazu auch die EB zur RV der SDG-Novelle, 1554 BlgNR GP XVIII, 16.
- ¹⁸ § 2 Abs. 2 Z 1 lit g SDG.
- ¹⁹ Aus sachlichen Gründen kann sogar ein Wohnsitzerfordernis europarechtlich zulässig sein: *Hempel* 1996, 34.
- ²⁰ § 2 Abs. 2 Z 2 SDG.
- ²¹ EB zur RV der SDG-Novelle, 1554 BlgNR XVIII. GP, 16.
- ²² *Otto*, IPRAX 1995/5, 302.
- ²³ OGH vom 21. 2. 1985, 8 Ob 530/84, abgedruckt in: ZfRV 1987, 53 ff.
- ²⁴ Zur Vernehmung von Sachverständigen siehe § 24 Abs. 5 RHE; für den Bereich des Strafrechtes: RZ 1975/84.
- ²⁵ §§ 289 Abs. 1 und 357 ZPO; §§ 122, 123 StPO.
- ²⁶ *Delle-Karth*, ÖJZ 1993, 14.
- ²⁷ § 354 Abs. 1 ZPO; § 119 Abs. 2 ZPO.
- ²⁸ § 10 Abs. 1 Z 2 und 3 SDG.
- ²⁹ § 23 Abs. 8 RHE; § 72 Abs. 1 ARHG und § 48 Abs. 1 ARHV.
- ³⁰ Der BGH schlug in einem ähnlich gelagerten Fall vor, den ausländischen Sachverständigen schriftlich zur Beantwortung bestimmter Fragen aufzufordern, BGH vom 24. 4. 1980-IX ZR 30/79, abgedruckt in: IPRax 1981/2, 57 f; dazu krit.: *Nagel*, IPRax 1981/2, 47 f.

Korrespondenz:

Dr. Gerald Colledani
Vizepräsident des OLG Innsbruck
6020 Innsbruck, Maximilianstraße 4
Tel. 0512/59 30-0

Karl Heinz Dörfler

Richter am Oberlandesgericht Bamberg

Rechtsgrundlagen und Praxis des gerichtlichen Sachverständigenwesens in Deutschland

1. Rechtsgrundlagen

Die deutsche Gerichtsorganisation untergliedert sich in fünf verschiedene Gerichtszweige, die ordentliche Gerichtsbarkeit, die wiederum die Zivilgerichtsbarkeit und Straferichtsbarkeit unterscheidet, die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit. Der jeweilige Zuständigkeitsbereich läßt sich zumindest grob aus der Bezeichnung der einzelnen Gerichtszweige selbst erkennen. Für jeden dieser Instanzenzüge existieren spezielle Verfahrensordnungen (ZPO, StPO, ArbGG, VwGO, SGG, FGO), die auch rechtliche Grundlagen für die Zuziehung von Sachverständigen bei der Entscheidungsfindung und die Art und Weise der Erledigung des Gutachtensauftrags enthalten (z. B. §§ 402 f ZPO, 72 f StPO, 98 VwGO). Nachdem das Haupttätigkeitsfeld der Gutachter im deutschen

Gerichtswesen der Zivilprozeß ist und die anderen Verfahrensordnungen entweder auf die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung (= ZPO) verweisen oder inhaltsgleiche Regelungen enthalten, will ich mich auf die Abhandlung der maßgeblichen Paragraphen der ZPO beschränken.

a) Der Tätigkeitsbereich des Sachverständigen

Der Sachverständige ist nach deutschem Recht Berater und Helfer des Gerichts. Er soll aufgrund seines Fachwissens den Richtern die fehlende Kenntnis von abstrakten Erfahrungssätzen, wie z. B. Handelsbräuchen oder Börsensancen vermitteln. Außerdem wird er eingesetzt, um Tatsachen festzustellen, soweit hierzu eine besondere Sachkunde erforderlich ist, indem er beispielsweise das Aufmaß bei durchgeführten Bauarbeiten erstellt bzw. überprüft. Schließlich hat er im Wege

der Wertung aus den dem Urteil zugrunde zu legenden Tatsachen konkrete Schlußfolgerungen zu ziehen, indem er sich z. B. über die Ursächlichkeit einer bestimmten Verletzungshandlung für einen vorliegenden Körperschaden äußert.

Bereits aus seiner Stellung als Berater und Helfer des Gerichts folgt, daß über seinen Einsatz das Gericht selbst, also der Spruchkörper mit Stimmenmehrheit, entscheidet (§ 144 ZPO). Im Rahmen der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung ist dies auch durch den Vorsitzenden allein möglich (§ 273 Abs. 2 Nr. 4 ZPO).

b) Voraussetzungen der Zuziehung eines Gutachters

Nach dem in der ZPO im Regelfall maßgeblichen Beibringungsgrundsatz sind Beweise, zu denen auch ein Sachverständigengutachten gehört, grundsätzlich nur auf Antrag einer Prozeßpartei zu erheben. Der Beweisantritt erfolgt nach § 403 ZPO durch Mitteilung der zu begutachtenden Punkte. Der Bezeichnung eines bestimmten Gutachters bedarf es nicht, die Auswahl erfolgt von Amts wegen durch das Gericht (§ 404 Abs. 1 ZPO). Es kann jedoch nach § 404 Abs. 3 ZPO die Parteien zur Benennung geeigneter Gutachter auffordern, ohne daß diese hierzu jedoch verpflichtet sind. Einigen sie sich auf einen bestimmten Gutachter, dann ist das Gericht daran gebunden (§ 404 Abs. 4 ZPO). Es kann jedoch die Anzahl der Sachverständigen beschränken und zusätzlich weitere Gutachter bestellen, wenn es dies nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, weil es beispielsweise die Kompetenz des oder der von den Parteien ausgesuchten Sachverständigen als nicht ausreichend ansieht.

Einem so gestellten Beweisantrag zu einer entscheidungserheblichen Frage hat das Gericht nachzugehen. Er darf nur dann abgelehnt werden, wenn eines seiner Mitglieder über die zur Beurteilung der Frage erforderlichen Sachkunde verfügt, die in der Urteilsbegründung nach Grundlage und Umfang substantiiert darzulegen ist.

Unabhängig von Beweisantritten der Parteien, also von Amts wegen, kann das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit Sachverständigengutachten einholen, wenn es diese zur Klärung strittiger Tatsachen für erforderlich oder zur besseren Veranschaulichung an sich unstrittiger Fragen für sachdienlich hält (§ 144 ZPO). Im Gegensatz zu von den Parteien beantragten Gutachten kann in diesen Fällen das Gericht zwar ebenfalls einen Kostenvorschuß fordern, die Einholung des Gutachtens aber nicht von der Zahlung abhängig machen (vgl. §§ 402, 379 ZPO und 68 GKG).

c) Anforderungen an die Person des Sachverständigen

Wie bereits dargestellt, erfolgt die Auswahl des Gutachters durch das Gericht bzw. dessen Vorsitzenden. Nach der ZPO kann Sachverständiger nur eine natürliche Person sein, die bei der Bestellung konkret zu bezeichnen ist. Sie ist ohne Zustimmung des Gerichts nicht befugt den Auftrag einem anderen zu übertragen. Mitarbeiter, die nicht nur untergeordnete Hilfsdienste leisten, sind namhaft zu machen, der Umfang ihrer Tätigkeit ist anzugeben (§ 407 a Abs. 2 ZPO).

Juristische Personen oder Fachbehörden (anders im Strafprozeß; vgl. § 83 Abs. 3 StPO) sind nicht zu bestellen, weil

damit die Auswahl vom Gericht einem Dritten überlassen würde.

Entscheidendes persönliches Merkmal für die Auswahl des Gutachters ist dessen Eignung und damit seine Kompetenz für die Beantwortung der klärungsbedürftigen Fragen. Sie wird ausschließlich von derjenigen Institution beurteilt, die das Gutachten zur Grundlage seiner Entscheidung machen will, also vom Gericht. Formale Qualifikationskriterien gibt es nicht. Das Gericht sucht sich den Sachverständigen aus, den es für am geeignetsten hält, ihm die erforderliche Sachkenntnis zu vermitteln. Zu bedenken ist dabei nicht nur die fachliche Qualifikation, sondern auch die Fähigkeit das Wissen anderen, nämlich dem Gericht, zugänglich zu machen.

Dabei können selbstverständlich auch im Ausland ansässige Gutachter bestellt werden. § 6 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (= ZSEG) sieht ausdrücklich vor, daß Sachverständigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, nach billigem Ermessen eine gegenüber den gewöhnlichen Sätzen höhere Entschädigung zugebilligt werden kann.

Daß diese Auswahlentscheidung des Gerichts oft mit erheblichen Problemen verbunden, und in vielen Fällen für den Prozeß vorentscheidend ist, bedarf wohl keiner näheren Begründung. Hauptproblem des Gerichts ist es, aus der Vielzahl sog. Gutachter den „richtigen“ herauszufinden.

Der Gesetzgeber hat den Gutachtensmarkt für jedermann freigegeben. Die Bezeichnung „Sachverständiger“ ist in Deutschland nicht gesetzlich geschützt. Der Bundesgerichtshof hat dies erst kürzlich in einer Entscheidung vom 6. Februar 1997 (Az.: 1 ZR 234/96) bestätigt, jedoch ergänzend hinzugefügt, daß sich Einschränkungen aus dem Wettbewerbsrecht (§§ 3, 4 UWG) ergeben. Tritt danach jemand im Geschäftsverkehr als Sachverständiger auf, ohne über die von den potentiellen Kunden erwartete Sachkunde zu verfügen, dann kann er von seinen Konkurrenten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Grundsätzlich ist danach niemand gehindert, sich als „sachverständig“ zu bezeichnen. Entscheidend ist nur, daß er über die erwartete Sachkunde verfügt. Wie er sich diese angeeignet hat, spielt keine Rolle, insbesondere die erfolgreiche Absolvierung bestimmter Kurse oder Prüfungen ist keine Voraussetzung. Damit hat auch der Autodidakt eine Chance.

Der Gesetzgeber hat bisher kein generelles Berufsgesetz für Sachverständige geschaffen. Es existiert nur eine Vielzahl von Einzelregelungen für bestimmte gutachterliche Tätigkeitsbereiche, die den Überblick und damit die Auswahl eher erschweren. So gibt es z. B. den „staatlich anerkannten Sachverständigen“, dessen sich die Betreiber bestimmter gefährlicher Anlagen und Einrichtungen zu bedienen haben, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Überprüfungspflichten erfüllen wollen (vgl. Gerätesicherheitsgesetz), den „Verantwortlichen Sachverständigen“ der Bayerischen Bauordnung (= BayBO), den „öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen“ nach § 36 Gewerbeordnung (= GewO) bzw. § 91 Abs. 1 Nr. 8 Handwerksordnung (= HandWO) und aufgrund der Harmonisierungsaktivitäten der Europäischen Union den sog. „zertifizierten Sachverständigen“.

Näher beschäftigen möchte ich mich nur mit den beiden zuletzt genannten. Mit dem „zertifizierten Sachverständigen“, um den Unterschied zu den anderen Sachverständigen hervorzuheben, mit dem „öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen“, weil er die Hauptrolle im gerichtlichen Sachverständigenwesen spielt und die unberechtigte Führung dieser Bezeichnung vom Gesetzgeber in § 132 a Abs. 1 Nr. 3 StGB auch unter Strafe gestellt und damit gesetzlich geschützt ist.

aa) Der zertifizierte Sachverständige

Grundlage der Zertifizierung von Sachverständigen ist die DIN EN 45013. Sie ist eine technische Norm, mit der die Europäische Union das Ziel der Rechtsangleichung, der Vermeidung von Mehrfachprüfungen und des Abbaus technischer Handelshemmnisse verfolgt. Die Zertifikate dienen dem Ziel der gegenseitigen Anerkennung von Prüfungen.

Durch autorisierte Stellen, in Deutschland z. B. der Trägergemeinschaft für Akkreditierung GmbH (= TGA), werden sogenannte Zertifizierungsstellen, z. B. die IFS – Zertifizierungsgesellschaft für Sachverständige GmbH mit Sitz in Köln akkreditiert. Ihnen wird damit die Kompetenz für die Erteilung von Zertifizierungen bescheinigt. Die Zertifizierungsstellen wiederum bescheinigen dem Antragsteller mit dem Zertifikat eine bestimmte fachliche Kompetenz.

Entscheidend ist dabei, daß in dem gesetzlich nicht geregelten Bereich nur private Stellen tätig werden und die daraus resultierenden rechtlichen Beziehungen ausschließlich dem Zivilrecht zuzuordnen sind. Eine unmittelbare staatliche Einflußnahme oder Kontrolle erfolgt nicht. Daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten sind vor den Zivilgerichten auszutragen.

bb) Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen hat ihre bundesrechtliche Rechtsgrundlage in § 36 GewO bzw. § 91 Abs. 1 Nr. 8 HandWO. Zusätzlich gibt es noch landesgesetzliche Regelungen, wie z. B. das Bay. Sachverständigen-gesetz, das die Bezirksregierungen zur Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie im medizinischen Bereich ermächtigt. Daneben existieren zwar weitere Vorschriften. Sie spielen in der Praxis jedoch keine große Rolle und sollen deshalb hier vernachlässigt werden.

Nach den beiden zuerst erwähnten Vorschriften sind die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern, also Körperschaften des öffentlichen Rechts, dazu aufgerufen der Öffentlichkeit bei der Suche nach besonders qualifizierten und vertrauenswürdigen Fachleuten behilflich zu sein. Dies geschieht durch die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für bestimmte Sachgebiete.

Es handelt sich dabei – im Gegensatz zur Zertifizierung – um einen staatlichen Hoheitsakt mit der Folge, daß sich daraus ergebende Streitigkeiten von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden sind.

Die öffentliche Bestellung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse, nicht um persönlichen Zielen oder Vorstellungen

eines Bewerbers Rechnung zu tragen. Sie ist insbesondere keine Zulassung zu einem bestimmten Beruf, sondern die Zuerkennung einer bestimmten Qualifikation. Insoweit bestehen deutliche Parallelen zur Zertifizierung, jedoch mit dem Unterschied, daß es bei der Zertifizierung an einer direkten staatlichen Einflußmöglichkeit und Kontrolle fehlt und damit die erhöhte Gefahr privater Einflußnahme besteht.

Die wesentlichen Voraussetzungen für eine öffentliche Bestellung sind:

- Es muß ein allgemeines Bedürfnis an entsprechendem Sachverstand auf einem bestimmten Fachgebiet bestehen. Es erfolgt eine sog. abstrakte Bedürfnisprüfung. Daraus ergibt sich bereits, daß es nicht für jedes Fachgebiet öffentlich bestellte Sachverständige gibt. Zur Verdeutlichung möchte ich darauf hinweisen, daß im Jahre 1996 alleine durch die 83 Industrie- und Handelskammern in Deutschland etwa 6.500 Sachverständige auf rund 200 verschiedenen Sachgebieten öffentlich bestellt waren.
- Der Bewerber hat darüber hinaus eine „besondere Sachkunde“ nachzuweisen. Allein die ordnungsgemäße Ausübung eines Berufes reicht hierzu nicht. Er muß vielmehr überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem entsprechenden Fachgebiet haben. Geprüft wird auch, ob der Bewerber in der Lage ist, sein Fachwissen in Gutachtensform so darzustellen, daß auch eine Laie die Überlegungen und Ergebnisse nachvollziehen kann. Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie die Kenntnis der für die Gutachtertätigkeit wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen, wie z. B. die gerichtlichen Verfahrensordnungen, wird ebenfalls vorausgesetzt.
- Schließlich muß auch die persönliche Eignung des Bewerbers gewährleistet sein. Dies setzt voraus, daß aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften die objektive und unparteiische Ausübung der Gutachtertätigkeit erwartet werden kann. Wesentliche Eigenschaften sind in diesem Zusammenhang die persönliche Zuverlässigkeit, die beispielsweise durch Vorstrafen in Frage gestellt wird, Charakterstärke, Unparteilichkeit, mit der sich Interessenbindungen jeglicher Art nicht vertragen, Sachlichkeit und Unabhängigkeit, der unklare oder desolante finanzielle Verhältnisse entgegenstehen.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den jeweils von den Kammern erlassenen Sachverständigenordnungen.

Mit dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen habe ich mich deshalb etwas näher auseinandergesetzt, weil er der Gutachter ist, den die Prozeßordnungen favorisieren. § 404 Abs. 2 ZPO (ebenso § 73 Abs. 2 StPO) bestimmt hierzu:

„Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn es besondere Umstände erfordern.“

Dem Wortlaut der Regelung ist zu entnehmen, daß es sich dabei nur um eine Sollvorschrift handelt, also um kein zwingendes Recht. Das Gericht ist folglich nicht gehindert, nach

pflichtgemäßem Ermessen davon abzuweichen und sich einen anderen Gutachter zu suchen, der nicht öffentlich bestellt und vereidigt ist. Hierzu kann es sich beispielsweise dann veranlassen, wenn für das Fachgebiet kein öffentlich bestellter Sachverständiger vorhanden ist, wenn er zu weit weg wohnt und die Kosten einer erforderlichen Ortsbesichtigung außer Verhältnis zum Wert des Prozeßgegenstandes stehen, wenn ein besonders hohes Maß an Sachkunde erforderlich ist oder wenn gegen die Person des öffentlich bestellten Gutachters Bedenken bestehen, weil sich beispielsweise Befangenheitsgründe abzeichnen. Im Ergebnis ist ein Verstoß des Gerichts gegen die erwähnte Vorschrift prozessual belanglos. Es sucht sich den Gutachter aus, den es als am geeignetsten ansieht und aufgrund seiner Sachkompetenz auch ansehen darf.

d) Die Rechtsstellung des gerichtlichen Sachverständigen

Die Rechtsstellung des gerichtlichen Sachverständigen ist öffentlich-rechtlich. Er ist kein Vertragspartner der Prozeßparteien. Inhaltlich wird die Rechtsbeziehung im wesentlichen durch die §§ 402 f ZPO und durch das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen bestimmt.

Nach § 407 ZPO ist ein ordnungsgemäß vom Gericht bestellter inländischer Sachverständiger dann zur Erstellung des Gutachtens verpflichtet, wenn er für die Art des geforderten Gutachtens öffentlich bestellt ist (insoweit verweise ich auf die obigen Ausführungen) oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung für die Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt. Als Beispiel verweise ich auf den Arzt, den Schriftsteller oder den Landwirt. Selbstverständlich besteht eine Verpflichtung auch dann, wenn sich der Sachverständige zur Erstellung des Gutachtens bereit erklärt hat.

Ein Gutachtensverweigerungsrecht steht ihm nur dann zu, wenn er als Zeuge ein Aussageverweigerungsrecht hätte, z. B. bei bestimmten nahen verwandtschaftlichen Beziehungen. Es steht jedoch im Ermessen des Gerichts, ihn auch aus anderen Gründen von seiner Verpflichtung zu entbinden (§ 408 Abs. 1 ZPO).

Weigert sich der Sachverständige, unberechtigt das Gutachten zu erstellen, hat er die dadurch verursachten Kosten zu tragen. Außerdem wird gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 DM festgesetzt, was einmal wiederholt werden kann (§ 409 Abs. 1 ZPO). Gleiches gilt, wenn er eine ihm gesetzte Frist zur schriftlichen Gutachtenserstattung trotz Nachfristsetzung und Androhung eines Ordnungsgeldes nicht einhält (§ 411 Abs. 2 ZPO).

Nach Erhalt des Auftrags, der üblicherweise auf der Grundlage eines Beweisbeschlusses mittels eines gesonderten Anschreibens des Vorsitzenden erteilt wird, hat der Sachverständige unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ob er ihn ohne Zuziehung weiterer Gutachter erledigen kann. Ist dies nicht der Fall, hat er sofort das Gericht zu verständigen und um Weisung zu bitten. Die Zuziehung eines weiteren Sachverständigen ist nur mit Zustimmung des Gerichts möglich, die jedoch bereits bei der Auftragserteilung

erklärt werden kann, wenn beispielsweise abzusehen ist, daß für die Beantwortung der Beweisfragen die Zusammenarbeit mehrerer Fachdisziplinen erforderlich ist.

Wie bereits erwähnt, kann das Gericht die Einholung eines von einer Prozeßpartei beantragten Gutachtens von der Einzahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Ist das geschehen oder stehen die voraussichtlichen Kosten des Gutachtens erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes, dann hat der Gutachter rechtzeitig, also bevor entsprechende Kosten überhaupt entstehen, darauf hinzuweisen. Hält er sich nicht daran und akzeptieren die Parteien sowie das Gericht die veranlaßten Kosten später nicht, handelt er auf eigenes Kostenrisiko. Im übrigen gilt generell für die Zusammenarbeit des Gutachters mit dem Gericht, daß er im Zweifel eine Klärung durch das Gericht herbeizuführen hat (§ 407 a Abs. 3 ZPO).

Der Sachverständige hat grundsätzlich die Pflicht, die für sein Gutachten erforderlichen Tatsachen persönlich zu ermitteln. Sie sind in dem Gutachten darzulegen, damit sie das Gericht gegebenenfalls durch einen weiteren Gutachter nachprüfen lassen kann. Im übrigen gilt, daß die Feststellung des der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalts grundsätzlich Aufgabe des Gerichts ist. Es darf sich diesen wichtigen Verfahrensteil nicht aus der Hand nehmen lassen. Einschränkungen gelten nur, soweit es dabei entscheidend auf das Fachwissen des Sachverständigen ankommt. Im Zweifel hat er das Gericht um Weisung zu bitten, von welchem Sachverhalt er bei seinem Gutachten auszugehen hat.

Soweit der Sachverständige tatsächliche Feststellungen trifft, haben die Parteien ein Anwesenheitsrecht. Er hat sie deshalb von Augenscheinstermine rechtzeitig zu verständigen. Er darf jedoch nicht mit ihnen verhandeln.

Das Gutachten selbst ist schriftlich oder mündlich in der Verhandlung zu erstatten. Die Entscheidung darüber trifft das Gericht. Die schriftliche Gutachtenserstattung ist der Regelfall. Auch dann kann das Gericht jedoch eine mündliche Erläuterung anordnen (§ 411 Abs. 3 ZPO). Die Parteien können ebenfalls innerhalb einer ihnen vom Gericht gesetzten Frist Einwendungen gegen das Gutachten vorbringen und die mündliche Erläuterung des Gutachtens verlangen, wobei jedoch zunächst die Notwendigkeit der Fragestellung und die Frage richtung darzulegen sind.

Schließlich kann ein Gutachter von den Parteien auch abgelehnt werden. Insoweit gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Ablehnung eines Richters (§ 406 ZPO). Beispiele hierfür sind bestimmte nahe verwandtschaftliche Beziehungen zu den Parteien oder Verhaltensweisen, die den Anschein der Parteilichkeit erwecken.

Letztlich muß der Sachverständige auch damit rechnen, daß er auf sein Gutachten vereidigt wird. Dies geschieht ausnahmsweise dann, wenn das Gericht die Eidesleistung wegen der Bedeutung des Gutachtens oder zur Herbeiführung eines wahrheitsgemäßen Gutachtens für erforderlich hält. Die Eidesformel lautet, daß er sein Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde bzw. erstattet habe (§ 410 Abs. 1 ZPO).

Der vorsätzliche und der fahrlässige Verstoß ist in den §§ 154, 163 StGB unter Strafe gestellt.

e) Die Haftung des Sachverständigen

Sie ist nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt. Es existieren nur von der Rechtsprechung entwickelte Maßstäbe, mit der Folge, daß die unterschiedlichsten Auffassungen vertreten werden. Grob skizziert geht die wohl herrschende Meinung danach von folgenden Grundsätzen aus:

Der Sachverständige wird gegenüber den Parteien nicht hoheitlich tätig. Eine Haftung des Staates für ihn nach Amtshaftungsregeln (Art 34 GG i. V. m. § 839 BGB) wird deshalb abgelehnt.

Die Parteien haben auch keine vertraglichen Schadensersatzansprüche gegen ihn, weil er zu ihnen in keinem Vertragsverhältnis steht.

Als Anspruchsgrundlage kommen damit nur die Vorschriften des Deliktsrechts in Betracht, also die §§ 823 f. BGB.

Schadenersatzpflichtig ist der Sachverständige folglich dann, wenn er durch ein falsches Gutachten ein absolutes Recht, nämlich Eigentum, Leben, Körper, Gesundheit oder die Freiheit einer Prozeßpartei verletzt (§ 823 Abs. 1 BGB). Für sog. Vermögensschäden haftet er nur bei vorsätzlichem Verhalten (§ 826 BGB) oder wenn er fahrlässig ein Schutzgesetz verletzt (§ 823 Abs. 2 BGB), wobei letzteres im wesentlichen nur dann einschlägig ist, wenn der Gutachter ausnahmsweise vereidigt wird und einen fahrlässigen Falscheid leistet.

f) Das Honorar des Sachverständigen

Es richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (= ZSEG).

Nach § 7 ZSEG erhält er die von ihm verlangten Honorarsätze, wenn beide Parteien damit einverstanden sind und von ihnen ein ausreichender Kostenvorschuß bei der Staatskasse eingezahlt wurde. Stimmt den Sätzen nur eine Partei zu, kann die der anderen vom Gericht ersetzt werden, was jedoch nur in Ausnahmefällen geschehen soll, wenn die sonst nach dem ZSEG maßgeblichen Sätze überschritten würden.

Fehlt es an dem geschilderten Einverständnis der Parteien, muß sich der Gutachter mit den Entschädigungssätzen begnügen, die in dem Gesetz festgelegt sind. Darin sind in einem Katalog bestimmte Untersuchungshandlungen mit im wesentlichen medizinischen Bezug aufgelistet, für die ein fester DM-Betrag ausgewiesen ist. Darüber hinaus erfolgt die Entschädigung nach Stundensätzen. Für jede Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes erhält der Gutachter ein Honorar zwischen 50 bis 100 DM. Es kann um bis zu 50% erhöht werden, wenn

- er sich im Einzelfall eingehend mit der wissenschaftlichen Lehre auseinandergesetzt hatte,
- oder nach billigem Ermessen, wenn der Gutachter durch die Dauer oder die Häufigkeit seiner Heranziehung einen nicht zumutbaren Erwerbsverlust erleiden würde,
- oder wenn er seine Berufseinkünfte zu mindestens 70% als gerichtlicher oder außergerichtlicher Sachverständiger erzielt.

Die Höhe des konkreten Stundensatzes wird im Einzelfall durch das Gericht bestimmt. Dabei hat es sich am Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, der Schwierigkeit der Leistung, einem anders nicht abzugeltenden Aufwand für den Einsatz technischer Einrichtungen und sonstigen besonderen Umständen zu orientieren (§ 3 Abs. 2 ZSEG).

Darüber hinaus erhält der Gutachter erforderliche Fahrtkosten, Übernachtungskosten und eine Entschädigung für den Verpflegungsaufwand bei auswärtigen Terminen sowie die Erstattung seiner für die Vorbereitung und Erstellung des Gutachtens gemachten sonstigen Aufwendungen, z. B. für zugezogene Hilfskräfte (§§ 8–10 ZSEG).

2. Die Praxis des gerichtlichen Sachverständigenwesens

Wie bereits erwähnt, werden die meisten Gutachten von der sog. ordentlichen Gerichtsbarkeit eingeholt. Die Strafgerichtsbarkeit kann dabei vernachlässigt werden, weil es dort im wesentlichen nur um medizinisch eingefärbte Fachfragen, wie z. B. die Schuldfähigkeit geht. Von den Zivilgerichten werden Gutachten vor allem bei Verkehrsunfällen, bei Fahrzeugschäden, in Bauprozessen und bei Arzthaftungsprozessen in Auftrag gegeben, schon seltener zur Abklärung wirtschaftlicher Fachfragen.

Die Auswahl des zu bestellenden Gutachters im Einzelfall erfolgt meist an Hand des von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und den Bezirksregierungen herausgegebenen Verzeichnisses der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Unabhängig von der gesetzlichen Bevorzugung der darin aufgelisteten Gutachter wird das Verzeichnis schon deshalb von Richtern gerne zu Rate gezogen, weil es einen guten Überblick über die verschiedenen in Betracht kommenden Fachgebiete gibt.

Innerhalb der Gutachterliste wird meist auf die Sachverständigen zurückgegriffen, deren Fachkompetenz aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit bei Gericht bekannt ist. Von Relevanz sind dabei auch die räumliche Nähe des Gutachters bei erforderlichen Ortsbesichtigungen (Bauprozesse), um hohe Reisekosten zu vermeiden, sowie seine berufliche Auslastung, um das Gutachten in angemessener Zeit erstattet zu erhalten. Im Ergebnis wird damit meist auf ortsnahe bewährte Kräfte zurückgegriffen.

Ausnahmen werden dann gemacht, wenn solche Gutachter nicht vorhanden sind oder wegen der Bedeutung oder der Bekanntheit der Prozeßparteien Bedenken gegen die Unparteilichkeit des üblicherweise beauftragten Sachverständigen bestehen.

Außerhalb der Sachverständigenliste werden Gutachter nur dann gesucht, wenn für das Fachgebiet niemand bestellt ist oder die bestellten Gutachter aus besonderen Gründen nicht in Frage kommen.

Vor allem in Verfahren um komplizierte Spezialfragen, insbesondere auch in Prozessen um medizinische Fachprobleme, kann die Suche nach dem „richtigen“ Gutachter einen erheblichen Zeitaufwand bedeuten und einer Sisypusarbeit gleichkommen. Dem Gericht bleibt oft nichts anderes übrig, als stun-

denlang herumzutelefonieren und alle in Betracht kommenden Erkenntnisquellen anzuzapfen, bis es glaubt, die kompetente Frau oder den kompetenten Mann gefunden zu haben. Eine Einschätzung, die sich zum Teil dann doch als falsch herausstellt.

Neu auf dem Markt auftauchende Gutachter versuchen die eingefahrenen Geleise meist dadurch aufzubrechen, daß sie sich in Schreiben an die verschiedenen Gerichtspräsidenten vorstellen, ihre Qualifikationen und Erfahrungen darlegen und bitten, das Schreiben den Richtern zur Kenntnis zu bringen. Dies geschieht regelmäßig auch. Daß sich daraus für die Bewerber Aufträge in nennenswerter Anzahl ergeben bezweifle ich jedoch.

Wie bereits erwähnt, können grundsätzlich auch im Ausland ansässige Gutachter beauftragt werden. In meiner nunmehr nicht ganz 20jährigen Laufbahn bei der bayerischen Justiz ist mir das jedoch noch nicht untergekommen.

Eine nennenswerte Wettbewerbschance im Ausland situerter Gutachter im deutschen Gerichtswesen sehe ich, zumindest

für die absehbare Zeit, nicht. Dies liegt vor allem daran, daß aus den schon geschilderten Gründen meist auf bekannte, ortsnahe Gutachter zurückgegriffen wird. Von dieser pessimistischen Einschätzung auszunehmen dürfte allenfalls der grenznahe Bereich sein. Hier könnte ich mir durchaus vorstellen, daß deutsche Gerichte auch ausländische Gutachter einsetzen, wenn sie von ihnen kompetent und vor allem in angemessener Zeit mit Gutachten beliefert werden. Dies dürfte bisher aber auch schon nicht anders gewesen sein.

Korrespondenz:

Karl Heinz Dörfler

*Richter am Oberlandesgericht Bamberg
Am Lerchenfeld 11*

D-95512 Neudrossenfeld

Tel. 09203/1344 oder 0951/833 10 31

Fax 09203/91345

E-mail bt0343@bayreuth.baynet.de

Dipl.-Ing. (FH) Emil A. Kolb

Präsident des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger (BVS) und des Deutschen Sachverständigentages (DST)

Die Stellung des Sachverständigen in Deutschland

Das Berufsbild des Sachverständigen ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht durch ein Berufsgesetz geregelt, wie dies für andere Berufsgruppen der Fall ist. Es ist auch nicht gesetzlich vorgeschrieben, daß Sachverständige einer bestimmten Fachrichtung eine entsprechende berufliche Ausbildung nachweisen müssen. Lediglich für bestimmte Gruppen des Sachverständigenwesens werden durch Spezialgesetze Vorschriften bezüglich ihrer beruflichen Tätigkeit und ihrer vorherigen beruflichen Ausbildung gemacht.

Allgemein läßt sich das Berufsbild des Sachverständigen und die von ihm durchgeführte Tätigkeit wie folgt definieren:

„Ein Sachverständiger ist eine integere Person, die auf einem oder mehreren bestimmten Gebieten über besondere Sachkunde sowie Erfahrung verfügt. Der Sachverständige trifft aufgrund eines Auftrages allgemeingültige Aussagen über einen ihm vorgelegten oder von ihm festgestellten Sachverhalt. Er besitzt ebenfalls die Fähigkeit, die Beurteilung dieses Sachverhaltes in Wort und Schrift nachvollziehbar darzustellen.“

Grundsätzlich kann daher jede Person, die auf einem oder mehreren Fachgebieten über eine besondere überdurchschnittliche Sachkunde verfügt, sich als Sachverständiger be-

zeichnen und auch auf diesem Berufsgebiet tätig werden. Hierbei haftet dieser Sachverständige für die von ihm schriftlich oder mündlich erstellten Gutachten persönlich. Diese Haftung geht davon aus, daß der Sachverständige sein Gutachten auch selbst erstellt. Die Haftung ist vom Grundsatz her unbeschränkt und kann aber im Zusammenhang mit einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Weise begrenzt werden. Ein Ausschluß der persönlichen Haftung ist für einen Sachverständigen nur in ganz bestimmten wenigen Ausnahmefällen möglich.

Bei den Sachverständigen kann man vier Gruppen unterscheiden:

1. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige gibt es Regelungen, die mit einem Berufsgesetz vergleichbar sind.

§ 36 Gewerbeordnung sieht vor, daß Sachverständige durch besonders vom Staat dazu bestimmte Einrichtungen öffentlich bestellt und vereidigt werden können. Dies bedeutet, daß sie ihre besondere Sachkunde für eines oder mehrere Fachgebiete in einem umfangreichen Prüfungsverfahren nachweisen müssen. Sie müssen einen Eid ablegen, daß sie ihre

Gutachten und sonstigen Aufgaben unparteiisch, weisungsfrei, unabhängig, gewissenhaft und persönlich erstatten. Diese Prüfung sowie die sich anschließende öffentliche Bestellung und Vereidigung erfolgt entweder durch die dazu staatlich bevollmächtigte Industrie- und Handelskammer des Bezirkes, in dem der Sachverständige seine berufliche Niederlassung hat. Sie kann aber auch für Sachverständige, die einen Handwerksberuf ausüben, durch die zuständige Handwerkskammer erfolgen. Seit einigen Jahren besteht für Architekten und Ingenieure auch die Möglichkeit, sich durch die für sie zuständige Architekten- und Ingenieurkammer öffentlich bestellen und vereidigen zu lassen. Weiterhin bestellen die Landwirtschaftskammern Sachverständige für ihren speziellen Tätigkeitsbereich.

Das Bestellungsverfahren hat den Sinn, daß auf gesetzlicher Grundlage eine neutrale und unabhängige Stelle den Sachverständigen auf seine besondere Sachkunde und seine berufliche Fähigkeit zur Gutachtenerstellung sowie auf seine persönliche Integrität überprüft. Hierdurch wird Auftraggebern eine größtmögliche Sicherheit gegeben, daß sie auf die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit dieses öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vertrauen können.

Durch § 404 Abs. 2 Zivilprozeßordnung und § 73 Abs. 2 Strafprozeßordnung erfahren die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eine besondere Privilegierung, indem diese Vorschriften wort- und inhaltsgleich bestimmen, daß für gewisse Arten von Gutachten (im Gerichtsbezirk) öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige vorzuziehen sind. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige müssen ein Siegel ihrer Bestellungskammer führen, die gegenüber den Sachverständigen die Stellung einer Behörde hat. Die bestellten Sachverständigen unterliegen einer laufenden Kontrolle durch ihre Bestellungsbehörden und genießen für die Zeit ihrer öffentlichen Bestellung und Vereidigung einen gesetzlich geregelten Berufsbezeichnungsschutz. Sie sind verpflichtet, ihre berufliche Qualifikation immer auf aktuellem Stand zu halten und sich andauernd weiterzubilden. Für jedes der etwa 200 verschiedenen Fachgebiete haben die Industrie- und Handelskammern besondere fachliche Anforderungsprofile erstellt, die der jeweilige Sachverständige erfüllen muß.

2. Sonstige amtlich anerkannte Sachverständige

Aufgrund von Fachgesetzen des Bundesgesetzgebers oder der Landesgesetzgeber können für bestimmte Bereiche Sachverständige von dazu legitimierten amtlichen Stellen oder Behörden anerkannt werden, die befugt sind, bestimmte sicherheitstechnische Überprüfungen vorzunehmen. Dies kann die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung von Kraftfahrzeugen, die Überprüfung von Aufzügen, von Druckbehältern oder medizinisch-technischen Geräten sein. Vielfach sind diese Sachverständigen nicht selbständig tätig, sondern gehören als Angestellte besonderen staatlich anerkannten Organisationen an. Ihre Tätigkeit können die Sachverständigen aber auch bei einer entsprechenden Erlaubnis durch amtliche Stellen oder Behörden selbständig als Einzelsachverständige für bestimmte Überprüfungsaufgaben durchführen. Der BVS ist Gründer und Mitgesellschafter der Gesellschaft für technische Überwa-

chung GTÜ mit Sitz in Stuttgart. Sie ist bundesweit die größte amtliche Überwachungsorganisation freiberuflicher Sachverständiger. Die GTÜ wurde ursprünglich mit der Intention gegründet, bestehende Prüfmonopole der Technischen Überwachungsvereine zu öffnen. Hierdurch sollte im Rahmen von verstärktem Wettbewerb einerseits das Qualitätsniveau dieser von Amts wegen vorgeschriebenen Prüftätigkeiten erhöht werden. Andererseits war und ist beabsichtigt, im Rahmen gesetzlicher Deregulierung den freiberuflich tätigen Sachverständigen weitere Betätigungsfelder zu öffnen, für die bisher wettbewerbsverzerrende, nicht mehr zeitgemäße Prüfmonopole für die Technischen Überwachungsvereine festgeschrieben waren und zum Teil noch sind.

3. Selbsternannte oder durch Verbände anerkannte Sachverständige

Da es kein spezielles Berufsgesetz für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit gibt, existieren in der Bundesrepublik Deutschland eine Vielzahl von selbsternannten Sachverständigen. Viele haben sich einer freiwilligen Kontrolle durch Verbände unterworfen, wobei allerdings niemand die Qualität dieser Kontrollen durch Verbände überprüft. Mitglied in den dem BVS angeschlossenen Verbänden können gemäß seiner Satzung nur öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige werden oder solche, die über eine mit § 36 Gewerbeordnung vergleichbare Qualifikation verfügen. Dies sind Sachverständige, die nach den Grundsätzen des § 36 Gewerbeordnung durch eine staatliche Stelle, Behörde, eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder durch eine andere mit hoheitlichen Aufgaben durch die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beliehene Institution amtlich anerkannt, zugelassen, bestellt, berufen, vereidigt oder bestimmt sind oder nach den gleichen Grundsätzen durch eine nach der DIN EN 45013 im System des Deutschen Akkreditierungsrates akkreditierte Zertifizierungsstelle zertifiziert wurden. Selbsternannte und verbandsanerkannte Sachverständige dürfen nicht aufgenommen werden.

Im Gegensatz zu den öffentlich bestellten und vereidigten oder den amtlich anerkannten Sachverständigen unterliegen diese selbsternannten oder verbandsanerkannten Sachverständigen auch keinem gesetzlich geregelten Pflichtenkatalog mit behördlicher Überwachung. Sie haben daher auch keine gesetzlich garantierten Privilegien, wie beispielsweise die der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Heranziehung im Gerichtsverfahren.

4. Zertifizierte Sachverständige

Da das System der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen eine Regelung ist, die speziell in dieser Form nur die Bundesrepublik Deutschland kennt, wobei dieses System aber in hohem Maße vergleichbar oder sogar deckungsgleich mit dem österreichischen System der Gerichtsbeeidigung von Sachverständigen ist, was seinen Grund nicht zuletzt in der gemeinsamen zivilrechtlichen Wurzel aus dem Mittelalter hat, wird zur Zeit auf europäischer Ebene der Versuch unternommen, ein Sachverständigensystem aufzubauen, welches für Sachverständige gleiche berufliche Qualifikationen und persönliche Voraussetzungen fordert.

Dieses System der Zertifizierung von Sachverständigen richtet sich nach der Europäischen Normenreihe 45000ff. In der EN-Norm 45013 wird bestimmt, daß besonders überprüfte Stellen, sogenannte akkreditierte Stellen, Personen für bestimmte Fachgebiete zertifizieren können. Ausschlaggebend muß auch hier, wie dies in Österreich und Deutschland der Fall ist, sein, daß die höchstpersönliche besondere Sachkunde des Sachverständigen unabdingbare Voraussetzung bleibt.

Die Bundesrepublik Deutschland und das in Deutschland aufgebaute System des Deutschen Akkreditierungsrates DAR sind im Bereich der Zertifizierung von Sachverständigen an führender Stelle in Europa tätig. Österreich ist mit seiner bereits in Umsetzung befindlichen Entscheidung zur Einführung eines Systems der Sachverständigenzertifizierung ebenfalls als Vorreiter in Europa aktiv. Allerdings handelt es sich bei dem in Deutschland eingeführten Zertifizierungssystem um ein solches, in dem die Zertifizierung von Sachverständigen nur in wenigen Ausnahmefällen durch den Gesetzgeber geregelt wird, so daß außerhalb dieses Systems des Deutschen Akkreditierungsrates in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa auch andere nationale, europäische oder internationale Lösungen möglich sind.

In Deutschland verfügen im System des DAR bisher nur zwei Zertifizierungsstellen über eine Akkreditierung zur Zertifizierung von Sachverständigen. Eine davon ist das Institut für Sachverständigenwesen IfS in Köln. Dessen Akkreditierung bezieht sich als einzige Zertifizierungsstelle auf mehrere Gebiete. Das sind die Gebiete der Kraftfahrzeugsachverständigen und der Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken und Immobilien. Weitere Gebiete wie Maschinenbewertung, Bauschäden usw. werden noch in diesem Jahr hinzukommen. Das System des Deutschen Akkreditierungsrates ist von der Europäischen Organisation für Akkreditierung und Zertifizierung EAC und der Europäischen Organisation für Versuche und Kalibrierungen EOTC anerkannt. EAC und EOTC erkennen durch multilaterale Abkommen in jedem Nationalstaat der Europäischen Union nur ein Akkreditierungs- und Zertifizierungssystem an. In Deutschland ist dies das System des DAR. Hier werden durch entsprechende Einrichtungen die persönlichen und fachlichen Anforderungen an Sachverständige festgelegt. Als Grundlage dienen die Voraussetzungen der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen, die dadurch praktisch in europäische Anforderungen umgesetzt werden.

Durch den Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger BVS und den von ihm gegründeten Deutschen Sachverständigentag DST wird versucht, die sich seit etwa hundert Jahren bewährte Qualifikation der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zu sichern und weiter auszubauen. Der Deutsche Sachverständigentag hat daher am 13. März 1997 die Arbeitsgemeinschaft EUROEXPERT gegründet, welche eine Harmonisierung des Sachverständigenwesens innerhalb der Europäischen Union durch eine Zertifizierung auf fachlich hohem Qualitätsniveau fordert. EUROEXPERT ist bemüht, die Nationalstaaten in Europa zur Mitarbeit einzuladen, um gemeinsam in ganz Europa ein einheitliches, von allen Ländern akzeptier-

tes und getragenes Sachverständigensystem aufzubauen. Hierdurch ist gewährleistet, daß alle Auftraggeber von Sachverständigen, sei es aus der Industrie, der Wirtschaft, den Behörden, der Justiz sowie der privaten Verbraucher, in die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit des Sachverständigen großes Vertrauen setzen können.

EUROEXPERT verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sondern beabsichtigt, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Interessen aller Mitgliedsstaaten beim Aufbau eines europäischen Systems der Sachverständigenzertifizierung zu unterstützen und zu koordinieren. Es steht hierbei allen Regierungen, Behörden und sonstigen Institutionen der privaten Wirtschaft, insbesondere den bestehenden Sachverständigenverbänden zur Verfügung. EUROEXPERT hat sich aus organisatorischen Gründen in eine Sektion Westeuropa und eine Sektion Mittel- und Osteuropa gegliedert. „Westeuropa“ hat in einem von über einem Dutzend Vertretern von nationalen, europäischen und internationalen Sachverständigenverbänden besuchten Treffen am 4. Juli 1997 in Straßburg erste konkrete Beschlüsse in Richtung der Umsetzung des Zieles eines europäischen Sachverständigenwesens gefaßt.

„Mittel- und Osteuropa“ hat sich zur Fortführung dieser Arbeit am 19. September in St. Petersburg mit Vertretern nahezu aller dort vorhandenen Sachverständigenverbände getroffen. Eine gemeinsame Sitzung ist für Ende dieses Jahres in Prag geplant. Österreich, vertreten durch den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, ist herzlichst zur Mitarbeit eingeladen.

5. Honorierung der Sachverständigen

Wenn man in Deutschland von einer Honorierung der Sachverständigentätigkeit spricht, so ist damit nur der freiberufliche und außergerichtliche Teil dieser Sachverständigentätigkeit gemeint. Hier können Sachverständige nach eigenem Ermessen ein freies, marktübliches Honorar bestimmen oder aushandeln. Ausnahmen werden dabei lediglich für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken und für Architekten und Ingenieure gemacht. Die Grundstückswertermittlung und die genannten beiden Berufsgruppen unterliegen der Honorarfestsetzung durch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI. Ansonsten richten sich außerhalb der Sachverständigentätigkeit für die Justiz die Honorare nach freier Vereinbarung bzw. marktüblichen Sätzen.

Im Bereich der Sachverständigentätigkeit für die Justiz im allgemeinen und die Gerichte im besonderen haben Sachverständige keinen Anspruch auf ein frei zu vereinbarendes Honorar, sondern sind an die Entschädigungssätze des Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetzes ZSEG gebunden. Dieses Gesetz, welches, auf einer Notverordnung des Reichskanzlers Brüning aus dem Jahre 1931 basierend, weiter fortentwickelt wurde, geht von dem Grundsatz aus, daß ein Sachverständiger bei gerichtlicher Gutachtentätigkeit nur für den Einkommensverlust zu entschädigen ist, den er durch die Heranziehung für die gerichtliche Tätigkeit erleidet. Dementsprechend sind die Stundensätze nicht mit einer freien Vereinbarung für ein Sachverständigenhonorar auch nur annähernd vergleichbar. Der Rahmen der Entschädigungssätze

Die Stellung des Sachverständigen in Deutschland

bewegt sich zwischen 50 DM und 100 DM pro Stunde. Er kann in Ausnahmefällen, d.h. bei besonders intensiver Beschäftigung mit Wissenschaft und Lehre, aber auch bei hauptberuflicher Sachverständigentätigkeit um bis zu 50 Prozent, also auf maximal 150 DM pro Stunde, erhöht werden. Da hierbei die Gerichte nach eigenem Ermessen, man könnte mitunter auch von einer eigenen Willkür sprechen, die Entschädigungssätze sehr unterschiedlich festlegen, wobei die Neigung zu einer niedrigen Festsetzung nach wie vor überwiegt, stellt dieses nach wie vor fortgeltende Entschädigungsprinzip eine stetige Quelle für Streitigkeiten zwischen den Sachverständigen und den Gerichten dar.

Auf Initiative des BVS wird zur Zeit in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern des Bundesjustizministeriums konkret an einem neuen praxisherechteren Honorierungsmodell für Sachverständige gearbeitet. Als Basis wird hierzu das Österreichische Gebührenanspruchsgesetz für Sachverständige herangezogen.

Leider ist jedoch nicht davon auszugehen, daß in den nächsten Jahren das geltende Entschädigungsprinzip durch die Einführung einer neuen Regelung mit angemessenen und praxisherechten Honoraren ersetzt wird. Widerstand wird hierbei durch die Ländervertreter im Bundesrat geleistet, die fälschlicherweise Kostengesichtspunkte anführen. Der Bereich der Justiz ist der einzige „Staatsbetrieb“, der nahezu kostendeckend arbeitet. Sachverständigengutachten gehören nach den Grundsätzen des Prozeßrechtes zu den Kosten eines Rechtsstreites, welche die unterlegene Partei, bei einem Vergleich zwischen den streitenden Parteien jede Partei im Rahmen ihrer Vergleichsquote, zu zahlen hat. Lediglich im Bereich der medizinischen und psychologischen Gutachten und der damit befaßten Gerichtsbarkeit fallen die Sachverständigenkosten in der Regel auf den Staat zurück. Dieser Bereich macht aber noch nicht einmal 10 Prozent der Gesamtkosten für die gerichtliche Sachverständigentätigkeit aus. Hier wird im Sinne des Wortes an der falschen Stelle gespart, was u.a. zur Folge hat, daß der Sachverständigenberuf wegen dieser oben beschriebenen Entschädigungsproblematik in einzelnen Fachdisziplinen einen deutlichen Mangel an Nachwuchs zu beklagen hat. Insbesondere in Zeiten, wo für Architekten und Ingenieure durch freiberufliche Tätigkeiten erheblich bessere Verdienstmöglichkeiten bestehen, hat sich gezeigt, daß bei gesteigerter Prozeßflut und Prozeßfreudigkeit der Verbraucher die Gerichte nicht immer und nicht in der erforderlichen Zeit auf qualifizierte Sachverständige zurückgreifen können. Dies führt zu unnötigen Prozeßverzögerungen, die zum Teil nur noch mit dem Begriff einer Rechtsverweigerung infolge Zeitablauf bezeichnet werden können.

Für den Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger stellt diese Situation eine große Herausforderung dar, die auch mit entsprechender Energie angegangen wird.

6. Betätigungsmöglichkeiten ausländischer Sachverständiger in Deutschland

Vom Grundsatz her bestehen keinerlei Einschränkungen für Sachverständige aus den Nachbarstaaten der Bundesrepublik

Deutschland, in dieser tätig zu werden. Weder die öffentliche Bestellung noch die amtliche Zulassung oder die Zertifizierung kennen Beschränkungen, die Sachverständige deutscher Nationalität bei der Vergabe von Gutachtaufträgen vorziehen. Dies würde auch nicht im Einklang mit der durch europarechtliche Vorschriften garantierten Freiheit der Wahl der beruflichen Niederlassung und Berufsausübung stehen. Im konkreten Einzelfall bedarf dies jedoch sicherlich noch besonderer Regelungen. Der dem europäischen Recht zugrunde liegende Grundsatz des Diskriminierungsverbotes hat aber Gültigkeit und ist zu beachten.

Im Bereich der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen bzw. der amtlichen Anerkennung aufgrund verschiedenster Gesetze des Bundesgesetzgebers oder der Landesgesetzgeber können daher im Ergebnis nur fachliche und berufs- bzw. ausbildungsspezifische Kriterien zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus ist, wie in jedem Staat der Europäischen Union durch die obengenannten europarechtlichen Regelungen als Voraussetzung vorgegeben, daß die jeweilige Landessprache und das Landesrecht beherrscht werden müssen. Für die österreichischen Kolleginnen und Kollegen dürften sich daher so gut wie keine Hinderungsgründe stellen.

Praktisch werden allerdings die Gerichte in der Regel auf die Sachverständigen ihrer Gerichtsbezirke zurückgreifen und nur dann über diese Grenzen hinaus Sachverständige nachfragen, wenn vor Ort oder in nächster Nähe für bestimmte Fragestellungen und Fachdisziplinen kein Sachverständiger aufzufinden ist. Hierbei kommt es in letzter Zeit insbesondere im deutsch-niederländischen Grenzraum vor, daß Gerichte beider Seiten auch über die Landesgrenze hinausschauen.

Es ist daher Aufgabe der führenden Sachverständigenverbände in Österreich und Deutschland, gerade im grenznahen Bereich die Gerichte auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, daß zu einzelnen Fachthemen auch Sachverständige aus dem Nachbarland herangezogen werden können.

Für den Bereich des Bauwesens setzt dies selbstverständlich die Beherrschung der jeweiligen bundes- und landesrechtlichen Gesetzgebung voraus. Denkbar wäre hier die Durchführung gemeinsamer Seminare und Schulungsveranstaltungen, die ihre Fortführung in gemeinsamen Sachverständigenverzeichnissen des österreichischen Hauptverbandes und des BVS haben könnte. Die gute Nachbarschaft zwischen den jeweiligen Landesverbänden des österreichischen Hauptverbandes der allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen und des deutschen Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger bilden hierzu eine ausgezeichnete Ausgangsbasis.

Korrespondenz:

Dipl.-Ing. Emil A. Kolb

Präsident des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger (BVS) und des Deutschen Sachverständigentages (DST).

D-95448 Bayreuth, Kulmbacherstraße 15 b

Dr. Helmut Schmid
Senatspräsident des OLG i. R.

Als Sachverständiger negativen Medienberichten schutzlos ausgeliefert?

Eingrenzung des Themas

Welche Art von Angriffen sind zu befürchten?

Gegen welche dieser Angriffe bietet das Medienrecht grundsätzlich Schutz?

Wie pariert man als Betroffener solche Angriffe?

Dieser Artikel dient nicht dazu, Ihnen Details des Medienrechtes näher zu bringen. Schon das Strafverfahren wegen eines Medieninhaltsdeliktes ist zufolge der Eigenheiten des Privatanklageverfahrens und der Besonderheiten des Medienrechtes kompliziert. Gleiches gilt für das sogenannte Entschädigungsverfahren, in welchem anstelle der Verurteilung des Verfassers die Zuerkennung eines Entschädigungsbeitrages für die erlittene Kränkung durchgesetzt werden soll. Noch schwieriger gestaltet sich die praktische Durchsetzung einer Gegendarstellung zufolge des zivilrechtlichen Charakters des Anspruches, der aber nicht in einem Zivil-, sondern in einem von der Strafprozeßordnung beherrschten Verfahren durchgesetzt wird. Dementsprechend gibt es in Österreich nur eine relativ geringe Anzahl von Richtern und Staatsanwälten, welche das Medienrecht beherrschen. Für Sie als Betroffener ist aber entscheidender, daß es auch nur ein Dutzend Anwälte gibt, die vom Medienrecht wirklich etwas verstehen. Ihren „Hausanwalt“ mit einer Medienrechtssache zu befassen, hat daher nur einen Sinn, wenn dieser so selbstkritisch ist, daß er

die Hilfe eines in Mediensachen erfahrenen Anwaltes in Anspruch nimmt.

Welche Art von Angriffen gegen Sachverständige sind zu befürchten?

- Der Vorwurf der Erstattung eines unrichtigen Gutachtens zufolge mangelnden Könnens
- zufolge mangelnden Einsatzes oder:
- Der Vorwurf der Erstattung eines unrichtigen Gutachtens, um eine Partei zu begünstigen, somit der Vorwurf eines Gefälligkeitsgutachtens als schlimmster Vorwurf.

Gerade mit einem solchen Vorwurf will ich mich hier näher befassen und darstellen, daß und wie man sich dagegen in einem über Privatanklage und (oder) Antrag des Betroffenen angestrebten Strafverfahren gegen den Artikelverfasser und (oder) Entschädigungsverfahren gegen den Medieninhaber zur Wehr setzen kann.

Zunächst will ich den Hintergrund der Berichterstattung aufklären.

Ein offenbar gut situierter Bankdirektor war mit seinem, eine große Sicherheit bietenden PKW auf die Gegenfahrbahn geraten und dort mit einem VW Käfer frontal zusammengestoßen. Während der Lenker des BMW glimpflich davonkam, wurde der Lenker des Volkswagens, ein junger Mann, tödlich verletzt, desgleichen seine Großmutter als Beifahrerin.

„Wichtig ist nur, davonzukommen“

Das Unglück war am 6. Oktober 1984 passiert: Manfred M. (25) brachte an diesem Nachmittag seine Großmutter Magdalena M. (84), mit seinem Volkswagen nach Hause. Es war 13.35 Uhr, als ihnen auf der Freilandstraße (km 9.552) Dr. F. entgegenkam. Er war mit seinem Dienstwagen, einem BMW 735i (Kennzeichen W ...) unterwegs. Der Zusammenprall der beiden Fahrzeuge erfolgte unmittelbar nachdem der Bankier eine Rechtskurve genommen hatte. Später behauptete er immer wieder, daß nicht er, sondern der VW auf die andere Straßenseite gekommen wäre. Die Wucht des Anpralls muß Wolfgang und Magdalena M. auf der Stelle getötet haben. Der alten Frau wurde das Genick gebrochen, dem Student platzte die Aorta. Dr. F. blieb unverletzt.

Bei einem Alko-Test, der eine Stunde nach dem Unfall vorgenommen wurde, verfärbte sich das Teströhrchen über die Strichmarke. Weitere eineinhalb Stunden später ließ sich der Unglückslenker Blut abnehmen. Diese Blutprobe wurde im Institut für Gerichtsmedizin untersucht: 0,6 Promille. Während üblicherweise die Faustregel von 0,2 Promille als stündlicher Alkoholabbau gilt, errechnete Universitätsprofessor H. einen Abbauwert von nur 0,05 Promille. Begründung: Reichliche Nahrungsaufnahme (Leberwurst und Apfelstrudel) habe die Abbauwerte verringert. Hätte man aber die üblichen Berechnungswerte herangezogen, wäre man auf 1,1 Promille gekommen. Die Folge wäre eine Gefängnisstrafe für den Bankier gewesen. Anwalt Dr. W.: „Ein Gefälligkeitsgutach-

ten.“ Dr. F. kam mit 612.000 Schilling Geldstrafe davon. Seither haben weder er noch seine Versicherung, trotz Mahnungen, bei den Hinterbliebenen etwas hören lassen. „Wenn Ihnen das passiert, hat mir mein Anwalt gesagt, dann kommen Sie nicht unter zwei Jahren Gefängnis davon“, klagt M. und setzt fort: „Es muß doch einmal aufhören, daß sich die hochgestellten Herren alles richten können. Ich bin wirklich kein Racheengel, aber das kann doch nicht sein, daß sich die feinen Herren auch dann noch geschickt aus der Affäre ziehen, wenn sie einem einen solchen Verlust zufügen.“ Er meint damit keineswegs jene 168.000 Schilling, die ihm an finanziellem Schaden entstanden sind. Er meint den Verlust des geliebten, einzigen Kindes.

Als Sachverständiger negativen Medienberichten schutzlos ausgeliefert?

In diesem Artikel waren die Namen der Beteiligten und des Gerichtssachverständigen voll ausgeschrieben, und er war auch vom Verfasser namentlich gezeichnet.

Die Blutabnahme 2 1/2 Stunden nach dem Unfall ergab einen Blutalkoholwert von 0,6‰. Allein die Rückrechnung des Blutalkoholwertes auf die Tatzeit war entscheidend dafür, ob die Tat als das Vergehen der fahrlässigen Tötung nach dem § 80 StGB mit einem Strafsatz bis zu einem Jahr oder als das Vergehen der fahrlässigen Tötung unter den besonders gefährlichen Verhältnissen des § 81 Z 2 StGB mit einem Strafsatz bis zu 3 Jahren gewertet wird. In der Praxis ist der Unterschied der Bestrafung noch weit krasser, als es die unterschiedlichen Strafdrohungen vermuten ließen. Auch wenn das Verschulden am Abkommen auf die Gegenfahrbahn jedenfalls schwer wog, konnte der Täter im ersten Fall mit einer Geldstrafe rechnen, die irgendwo zwischen 200 und 300 Tagessätzen ausgemessen würde, im zweiten, durch die Alkoholisierung des Täters qualifizierten Fall kam aber nach der Praxis im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien nur eine unbedingte Freiheitsstrafe in Betracht, deren Höhe rund um ein Jahr pendeln könnte. Dieser beim Landesgericht für Strafsachen Wien abgehandelte Fall fand ein von den Hinterbliebenen der beiden Getöteten aber wohl auch durch das Verhalten des Beschuldigten angeheiztes Medieninteresse, das in Verhandlungsberichten in verschiedenen Zeitungen seinen Niederschlag fand. Einen dieser Zeitungsberichte finden Sie nun – gekürzt auf den wesentlichen Inhalt – auf Seite 15 abgedruckt, wobei die Aufmachung des Artikels weitgehend beibehalten wurde, weil diese für die Beurteilung des Inhaltes desselben nicht unmaßgeblich ist.

Die medienrechtliche Beurteilung dieses Artikels:

Dabei ist zunächst der Bedeutungsinhalt des den Sachverständigen treffenden Vorwurfes entscheidend. Wir haben zu fragen, was wird an Vorwurf gegen den Sachverständigen mit dem Artikel transportiert, wie faßt der Leser diesen Vorwurf auf.

Maßgeblich für die Beurteilung des Bedeutungsinhaltes ist nämlich nicht die Auffassung des Betroffenen. Dieser ist, wie die Gerichtserfahrung lehrt, bei einer negativen Berichterstattung immer beleidigt und immer überzeugt, daß ihm 1. Unrecht geschieht und daß 2. das Medienrecht eine taugliche Handhabe bieten muß, diesem Unrecht massiv zu begegnen. Das bedeutet aber, daß jeder, der sich gegen medienrechtliche Vorwürfe wehrt, sich nicht auf seine eigene Urteilsfähigkeit verlassen, sondern einen neutralen Dritten heranziehen soll, der den Bedeutungsinhalt mit der erforderlichen Distanz beurteilt.

Maßgeblich ist nämlich nur die Leserauffassung.

In der Judikatur hat sich der Grundsatz durchgesetzt, daß für den Bedeutungsinhalt einer Publikation (hier Textstelle) die Auffassung jenes Lesers maßgeblich ist, an den sich die Publikation nach ihrer Aufmachung, ihrer Schreibweise und ihrem Inhalt wendet.

Im vorliegenden Fall fand sich die Berichterstattung in einer am Boulevard vertriebenen Tageszeitung mit einer hohen Auflage. Dementsprechend breit ist das in Frage kommende Leserspektrum. Nach Schreibweise und Aufmachung wenden sich

solche Artikel an den durchschnittlichen Leser derartiger Tageszeitungen, der weniger eine sachlich nüchterne Berichterstattung bevorzugt als emotional aufbereitete Berichte über tragische Unglücksfälle, wie sie jedermann passieren können; der sich durch solche Berichte gefühlsmäßig ansprechen läßt, sich über die berichteten Ungerechtigkeiten (des Schicksals, des Gerichtes, des Sachverständigen) aufregt, ja aufregen und abreagieren will und der sich leicht mit den „Ohnmächtigen“ gegen die Macht des Geldes (Gerichtes usw.) identifiziert und der aber auch weder willens noch in der Lage ist, solche Berichte kritisch auf ihre Stichhaltigkeit nachzuprüfen.

Dabei kommt es nicht nur auf jene Textstellen an, die den Betroffenen unmittelbar berühren, sondern naturgemäß auch auf den Gesamtkontext, der durch die Wahl der Überschrift, die Aufmachung und die Schreibweise schlechthin geprägt ist.

Welchen Bedeutungsinhalt entnimmt nun dieser Leser dem vorliegenden Artikel?

Im Text desselben wird von einem Gefälligkeitsgutachten gesprochen.

Darunter versteht man schon im allgemeinen Sprachgebrauch ein Gutachten, das nicht nur inhaltlich unrichtig ist, sondern auch jemand unsachlich begünstigt. Diese aus dem Wortsinn sich ergebende Auffassung wird noch durch folgende Momente verstärkt:

durch die Überschrift „Wichtig ist nur, davonzukommen“;

durch den Hinweis, daß Dr. F. es sich richten konnte, dagegen der Normalverbraucher mit zwei Jahren Gefängnis zu rechnen gehabt hätte.

Gemildert wird der Vorwurf bloß dadurch, daß die Gründe für einen geringeren „Abbauwert“ wenigstens angedeutet werden. Dies geht aber emotional völlig unter.

Der Bedeutungsinhalt kann daher dahin zusammengefaßt werden, der Sachverständige habe, um dem einflußreichen Dr. F. gefällig zu sein, ein sachlich unrichtiges, gegen die Grundsätze der Wissenschaft verstoßendes Gutachten erstattet und dadurch ein für diesen ungemein günstiges Urteil herbeigeführt.

Rechtliche Wertung des Bedeutungsinhaltes

Verleumdung (§ 297 StGB) des Sachverständigen:

Dem Sachverständigen wird ein strafbares Verhalten, nämlich die bewußte Erstattung eines unrichtigen Gutachtens vorgeworfen, was bei einem Gerichtssachverständigen allerdings keinen Amtsmißbrauch darstellte, wohl aber eine falsche Beweisaussage vor Gericht nach dem § 288 StGB, die mit immerhin drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist.

Den Staatsanwalt mittels einer Anzeige zu veranlassen, eine Verfolgung wegen des Vergehens der Verleumdung nach dem § 297 StGB einzuleiten, ist aber gänzlich sinnlos, weil für die Verwirklichung des Tatbestandes dieses Deliktes die Eignung des Vorwurfes Voraussetzung ist, zu einer Verfolgung wegen des angelasteten Deliktes zu führen. Ein Pressebericht der vorliegenden Art hat aber nicht im geringsten die Eignung, beim – den richtigen Sachverhalt kennenden – Staatsanwalt den

Verdacht herbeizuführen, der Sachverständige könnte ein Gefälligkeitsgutachten erstattet haben. Mangels Gefährdungseignung wird es zu einer Verfolgung von Amts wegen daher nicht kommen.

Üble Nachrede nach dem § 111 Abs. 1 und 2 StGB:

Dieser Tatbestand kriminalisiert als üble Nachrede einen Gesinnungsvorwurf oder einen Verhaltensvorwurf, der jeweils geeignet ist, den Betroffenen in der Wertschätzung der Mitmenschen verächtlich zu machen oder herabzusetzen.

Dieser Tatbestand ist vorliegend zweifellos gegeben. Ein Sachverständiger, der nicht nach sachlichen Kriterien vorgeht, sondern mit dem Ziel, einen Beschuldigten durch ein unrichtiges Gutachten der ihm gebührenden Verfolgung zu entziehen, verdient die Wertschätzung seiner Mitmenschen jedenfalls nicht.

Kreditschädigung nach dem § 152 StGB:

Dieses Delikt setzt die Verbreitung unrichtiger Tatsachen voraus, die den Kredit, den Erwerb oder das berufliche Fortkommen des Betroffenen schädigen oder gefährden.

Während die Verwirklichung des Tatbestandes der üblen Nachrede nach dem § 111 Abs. 1 und 2 StGB vorliegend nicht zweifelhaft sein kann, ergeben sich bei einer Verfolgung wegen des Vergehens der Kreditschädigung Probleme. Da auch ein unvollständiger Bericht über eine Tatsache einem falschen Bericht über Tatsachen gleichgesetzt werden kann, ließe sich wohl beweisen, daß unrichtige Tatsachen berichtet wurden. Daß aber dieser Bericht zu einer effektiven Schädigung der beruflichen Reputation des Sachverständigen führte, ist eher unwahrscheinlich, ja es ist nicht einmal wahrscheinlich, daß sein berufliches Fortkommen konkret gefährdet wurde. Die bloß abstrakte Möglichkeit, daß es zu einer solchen Gefährdung kommen könnte, reicht für das Tatbild oder nicht hin.

Eben deshalb wird sich der Betroffene hier auf eine Verfolgung wegen des Vergehens der üblen Nachrede nach dem § 111 Abs. 1 und 2 konzentrieren, die ihm den Vorteil bietet, die Unwahrheit des Berichtes nicht selbst beweisen zu müssen. Wäre dem Sachverständigen aber bloß die Erstattung eines unrichtigen Gutachtens vorgeworfen worden, wäre nur eine Verfolgung wegen Kreditschädigung möglich. Denn bloße Unfähigkeit und Untüchtigkeit gilt in der Judikatur (solange sie nicht etwa mit Unverschämtheit in der Honorargestaltung gepaart ist) nicht als ehrenrührig nach § 111 StGB.

Die (aktive) Legitimation zur Strafverfolgung

Sowohl das Vergehen der üblen Nachrede als auch jenes der Kreditschädigung sind Privatanklagedelikte. Dem gerichtlichen Sachverständigen steht anders als dem Amtssachverständigen im Verwaltungsverfahren daher nur die Privatanklage offen.

Der Amtssachverständige könnte gleich dem Richter, dem vorgeworfen wird, das vom Sachverständigen erstattete falsche Gutachten bewußt zum Nachteil einer Partei verwertet zu haben, dem Staatsanwalt die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilen. Er könnte damit das Kostenrisiko weitgehend

vermeiden, handelte sich aber den Nachteil ein, im Lauf des Strafverfahrens von den Anträgen des Staatsanwaltes abhängig zu sein und eine Vergleichschance nicht flexibel nutzen zu können.

Um das Verfolgungsrecht als Privatankläger in Anspruch nehmen zu können, muß der Betroffene beim Leserpublikum als Person erkennbar sein, wobei grundsätzlich genügt, daß ein Leser den Betroffenen identifizieren kann. Denn das besondere Publizitätserfordernis des § 111 Abs. 2 StGB wird bei Medienangriffen schon dadurch hergestellt, daß der Vorwurf das breite Echo eines Mediums gefunden hat.

Dementsprechend ist es auch nicht zweifelhaft, daß der namentlich im Artikel genannte Sachverständige zur Strafverfolgung berechtigt ist.

Wer kann verfolgt werden (passive Legitimation)?

Will sich der Betroffene auf die Zuerkennung einer Entschädigung konzentrieren, ist sein Gegner der jeweilige Medieninhaber, der meist aus dem Impressum klar erkennbar ist.

Will er sich am Verfasser rächen, kann er zusätzlich dessen persönliche Strafverfolgung beantragen.

Sowohl mit der Privatanklage gegen den Verfasser als auch mit dem Entschädigungsantrag gegen den Medieninhaber kann er weitere Anträge verbinden, so auf Anordnung

einer Mitteilung über das Verfahren nach dem § 37 MedienG einer Urteilsveröffentlichung nach dem § 34 MedienG einer Beschlagnahme und Einziehung der Medienstücke

Die Einziehung hat längst an Bedeutung verloren, weil sie ohne die nur äußerst selten bewilligte Beschlagnahme nichts bringt. Die Urteilsveröffentlichung kommt für eine Rehabilitation viel zu spät. Es besteht daher größtes Interesse daran, daß möglichst bald nach der Verfolgung in jenem Medium, das die Angriffe verbreitet hat, eine Mitteilung darüber zu lesen ist, daß sich der Betroffene die Vorwürfe nicht gefallen hat lassen und daß deswegen bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig ist.

Gerade diese Mitteilung über das Verfahren nach dem § 37 MedienG birgt aber auch ein großes Kostenrisiko, weil der Privatankläger (Antragsteller) diese Veröffentlichung, die zunächst der Bund bezahlt, letzterem ersetzen muß, wenn er – etwa nach Abschluß eines Vergleiches – seinen Strafanspruch (Entschädigungsanspruch) nicht weiter verfolgt oder wenn er seine Anträge wider besseres Wissen gestellt hat.

Mit der Antragstellung ist der Medienprozeß aber noch nicht gewonnen. Die Beurteilung des Bedeutungsinhaltes beruht auf einem sehr beweglichen Kalkül, ist manchmal sehr schwierig, vorliegend allerdings, wie wir bereits herausgearbeitet haben, ohne Prozeßrisiko. Im vorliegenden Fall ist auch die rechtliche Beurteilung, die im Grenzbereich durchaus schwierig sein kann, nicht problematisch. Trotzdem sind vor einem Erfolg weitere Hürden zu nehmen.

Die Hürde des Wahrheitsbeweises

Die Wahrheit ehrmindernder Vorwürfe gehört nicht zum Tatbestand. Auch wenn es zuträfe, daß der Sachverständige ein Gefälligkeitsgutachten erstattete, wäre er in seiner

Reputation zunächst genauso schwer beeinträchtigt, wie wenn der Vorwurf unrichtig ist. Sind solche Vorwürfe aber richtig, besteht kein Strafbedürfnis mehr. Das Gesetz gibt dem Beschuldigten (Medieninhaber) daher die Möglichkeit, den Beweis der Wahrheit seiner Anschuldigungen anzutreten. Er hat es dabei insoweit schwer, als alle Unklarheiten zu seinem Nachteil ausschlagen.

Das Risiko des Wahrheitsbeweises ist für den Privatankläger (Antragsteller) abschätzbar, weil niemand besser als dieser die Wahrheit kennt. Vorliegend wurde der Wahrheitsbeweis auch gar nicht angetreten. Das verwundert nicht, weil man mit der bloßen Meinung der Opfer der Getöteten und der Auffassung des Rechtsvertreters derselben gegen die Reputation eines als integer und unbestechlich geltenden Sachverständigen kaum erfolgreich ankämpfen kann.

Hürde: Zitatejudikatur

Im Artikel war der Rechtsvertreter der Privatbeteiligten namentlich mit seiner Auffassung zitiert worden, er halte das Gutachten des Sachverständigen für ein Gefälligkeitsgutachten.

Derartige Zitate gelten nach der nunmehr einhelligen Judikatur der Mediengerichte als nicht rechtswidrig, schließen daher sowohl eine Verfolgung des Berichterstatters als auch die Zuerkennung einer Entschädigung aus, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Das Zitat muß als solches erkennbar sein; es muß korrekt und distanziert zitiert werden; es muß ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung bestehen.

Vorliegend wurde im Prozeß der Einwand, korrekt zitiert zu haben, zwar erhoben, führte aber nicht zum Ziel der Abwehr der Ansprüche des Sachverständigen.

Zunächst einmal war die Korrektheit des Zitates fraglich, weil Dr. W. in Abrede stellte, von einem „Gefälligkeitsgutachten“ gesprochen zu haben. Entscheidend war aber, daß sich das Medium mit dem Zitat identifizierte und das Zitat kein öffentliches Interesse berührte; denn was ein Privatbeteiligtenvertreter seinen Mandanten zu deren Beruhigung nach einem ihnen nicht passenden Urteil sagt, interessiert die Öffentlichkeit nach objektiven Kriterien nicht.

Hürde: Wertung

Grundsätzlich entstehen für einen Privatankläger große Probleme, wenn sich die inkriminierten Textstellen bloß als eine Wertung eines Sachverhaltes darstellen. Denn nach Art. 10 MRK darf jeder, unabhängig von seiner fachlichen Kompetenz, in einem demokratischen Staatswesen seine Meinung über Sachverhalte ausdrücken. Es gilt der Grundsatz, daß Kritik in Form von Wertungen kein Sakrileg darstellt, selbst dann nicht, wenn die Kritik stört, aufwühlt und auch schockiert.

Dies alles aber nur dann, wenn die wertende Kritik auf einer Sachverhaltsgrundlage beruht, die entweder allgemein bekannt ist, vom Privatankläger zugestanden wird oder sich im Verfahren als wahr herausgestellt hat.

Hier erwies sich der Einwand, der Vorwurf, ein Gefälligkeits-

gutachten erstattet zu haben, stelle bloß eine Wertung dar, aber für den Sachverständigen als völlig ungefährlich, weil dieser Vorwurf die Unterstellung mitenthält, daß das als unrichtig abqualifizierte Gutachten vorsätzlich zum Zwecke der Begünstigung des Angeklagten erstattet worden sei. Dies stellt jedenfalls einen Wertungsexzeß dar.

Da alle diese Hürden genommen wurden, lautete das Ergebnis der strafrechtlichen Verfolgung wegen des Medieninhaltsdeliktes nach dem § 111 StGB im vorliegenden Fall:

1. Verurteilung des Verfassers wegen § 111 Abs. 1 und 2 StGB zu einer Geldstrafe

2. Zuerkennung einer Entschädigung in der Höhe von S 30.000,- (bei einer Höchstgrenze von damals S 100.000,-, Umgesetzt auf die heutige Höchstgrenze von S 500.000,- wäre dies mit einer Entschädigung von S 150.000,- gleichzusetzen, wobei aber nunmehr die Tendenz zu einer wesentlich höheren Entschädigung bestünde.)

3. Urteilsveröffentlichung

4. Kostenersatz

Hätte sich der Artikel darauf beschränkt, von einem unrichtigen Gutachten zu sprechen, ohne dieses ausdrücklich oder im Kontext als Gefälligkeitsgutachten abzuwerten, wäre dem Sachverständigen nur eine

Gegendarstellung

zur Verfügung gestanden.

Diese hat der Betroffene schriftlich vom Medieninhaber zu verlangen. Wird sie nicht veröffentlicht, ist sie in einem Verfahren vor dem Strafgericht durchsetzbar.

Eine solche Gegendarstellung hat sich auf Tatsachenmitteilungen zu beschränken und darf sich nicht in Wertungen einlassen. Eine solche Gegendarstellung könnte vorliegend so aussehen:

„Gegendarstellung

Sie schreiben in ... (Name der Zeitung, Datum) auf Seite ... unter der Überschrift „Wichtig ist nur davonzukommen“:

„Während üblicherweise die Faustregel von 0,2 Promille als stündlicher Alkoholabbau gilt, errechnete Universitätsprofessor H. einen Abbauwert von nur 0,05 Promille. Begründung: Reichliche Nahrungsaufnahme (Leberwurst und Apfelstrudel) habe die Abbauwerte verringert. Hätte man aber die üblichen Berechnungswerte herangezogen, wäre man auf 1,1 Promille gekommen.“

Diese Darstellung ist teils unrichtig, teils in irreführender Weise unvollständig. Der Abbau des Blutalkoholes ist je nach persönlicher Konstitution und anderen Faktoren unterschiedlich hoch. Er kann zwar im äußersten Fall 0,2 Promille pro Stunde betragen, bewegt sich aber üblicherweise bei Werten um 0,1 bis 0,12 Promille. Der Genuß von fetten Speisen unmittelbar vor oder gleichzeitig mit dem Trinken beeinflusst zwar nicht den Alkoholabbau, kann aber die Aufnahme des Alkohols ins Blut verzögern und bewirken, daß der Alkoholwert über Stunden hinweg annähernd konstant bleibt. Da nicht der Sachverständige, sondern allein der Richter entscheidet, ob der Verantwortung des Angeklagten zu folgen ist, wonach er gleichzeitig mit dem Alkoholgenuß reichlich fette Speisen zu sich

nahm, habe ich eine Rückrechnung des Blutalkoholwertes auch für diese von Ihnen berichtete Variante vorgenommen. Sie verschweigen aber, daß ich den Blutalkoholwert für die Tatzeit für den Fall der Verneinung solcher Nahrungsaufnahme unter Berücksichtigung des ansonsten relevanten stündlichen Abbauwertes von 0,12 Promille mit 0,9 Promille errechnete.

Eine derartige Gegendarstellung birgt einiges Risiko in sich, weil sie sich zwischen dem Vorwurf bewegt, zulange ausgefallen zu sein und somit das Knappheitsgebot zu verletzen und dem Vorhalt, nicht informativ zu sein.

Dazu kommt, daß Sie ein Leserpublikum ansprechen müssen, das durch derartige Ausführungen in aller Regel überfordert sein wird. Ich überlasse es Ihnen, die Urteilsfähigkeit des Leserspublikums von Boulevardzeitungen in diesem Punkt einzuschätzen.

Dazu kommt, daß das Medium ihre Gegendarstellung mit einer **Glosse** versehen darf, wenn sich diese bloß von der Gegendarstellung deutlich abhebt. Zwar sind Glossen zum Wahrheitsgehalt der Entgegnung nicht zulässig, was sich allerdings in der Judikatur sonderbarerweise noch immer nicht vollständig herumgesprochen hat, aber böartige Glossen sind durchaus üblich und meist nicht unzulässig. So könnte der Medieninhaber der Gegendarstellung in diesem Fall etwa beifügen:

„Nachdenklich macht immerhin, daß eben kein unbedeutender Normalbürger von der Berechnungsmethode des Sachverständigen profitierte“ oder noch unverfänglicher: „Die Redaktion ist neugierig, ob diese Art Wissenschaft auch einmal einem armen Teufel nützen wird.“

Daß eine derartige Glosse gerade beim emotional reagierenden Leserpublikum einer Boulevardzeitung die Gegendarstellung zumindest völlig entwerten würde, erscheint kaum zweifelhaft.

Daher zum Abschluß der Rat: Überlegen Sie sich gut, ob Sie sich überhaupt wehren oder auf die rasche Vergänglichkeit der Medienberichte vertrauen. Wenn Sie sich aber wehren, dann fachgerecht, sofort und konsequent.

Korrespondenz:

Dr. Helmut Schmid

Senatspräsident des OLG Wien i. R.

1130 Wien, Costenoble gasse 2/3/7

Anhang:

StGB

Strafbare Handlungen gegen die Ehre

Üble Nachrede

§ 111. (1) Wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeihet oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstößenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Behauptung als wahr erwiesen wird. Im Fall des Abs. 1 ist der Täter auch dann nicht zu bestrafen, wenn Umstände erwiesen werden, aus denen sich für den Täter hinreichende Gründe ergeben haben, die Behauptung für wahr zu halten.

Beleidigung

§ 115. (1) Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper mißhandelt oder mit einer körperlichen Mißhandlung bedroht, ist, wenn er deswegen nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

Kreditschädigung

§ 152. (1) Wer unrichtige Tatsachen behauptet und dadurch den Kredit, den Erwerb oder das berufliche Fortkommen eines anderen schädigt oder gefährdet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Die Freiheits- und die Geldstrafe können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Der Täter ist nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.

MRK

Artikel 10

(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

MEDIENGESETZ

Persönlichkeitsschutz

Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung

§ 6. (1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist nach Maßgabe des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, zu bestimmen, auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen. Der Entschädigungsbetrag darf 200.000 S, bei einer Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblen Nachrede 500.000 S nicht übersteigen.

Als Sachverständiger negativen Medienberichten schutzlos ausgeliefert?

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,

2. im Falle einer üblen Nachrede

a) die Veröffentlichung wahr ist oder

b) ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten,

3. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat, oder

4. es sich um eine wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung eines Dritten handelt und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung bestanden hat.

(3) Bezieht sich die Veröffentlichung auf den höchstpersönlichen Lebensbereich, so ist der Anspruch nach Abs. 1 nur aus dem Grunde des Abs. 2 Z 1, des Abs. 2 Z 2 lit. a oder des Abs. 2 Z 3 ausgeschlossen, im Falle des Abs. 2 Z 2 lit. a aber nur, wenn die veröffentlichten Tatsachen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehen.

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches

§ 7. (1) Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 200.000 S nicht übersteigen, im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

Gegendarstellung

§ 9. (1) Jede durch eine Tatsachenmitteilung, die in einem periodischen Medium verbreitet worden ist, nicht bloß allgemein betroffene natürliche oder juristische Person (Behörde) hat Anspruch auf unentgeltliche Veröffentlichung einer Gegendarstellung in diesem Medium, es sei denn, daß die Gegendarstellung unwahr oder ihre Veröffentlichung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.

(2) Einer Gegendarstellung zugängliche Tatsachenmitteilungen sind Angaben, die ihrer Art nach einer Prüfung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zugänglich sind und deren wesentliche Aussage nicht bloß in einer persönlichen Meinungsäußerung, einer Wertung oder einer Warnung vor dem zukünftigen Verhalten eines anderen besteht.

(3) In der Gegendarstellung ist in knapper Weise auszuführen, daß und inwieweit die Tatsachenmitteilung unrichtig oder unvollständig sei und woraus sich dies ergebe. Die Gegendarstellung kann sprachlich frei gestaltet werden. Sie muß entweder die Tatsachen anführen, die im Gegensatz zur Tatsachenmitteilung richtig seien oder letztere in einem erheblichen Punkt ergänzen, oder sich sonst unmittelbar auf die Tatsachenmitteilung und deren Unrichtigkeit oder irreführende Unvollständigkeit beziehen. Ihr Umfang darf nicht außer Verhältnis zu dem der Tatsachenmitteilung stehen. Sie muß in der Sprache der Veröffentlichung, auf die sie sich bezieht, abgefaßt sein.

Urteilsveröffentlichung

§ 34. (1) Im Strafurteil wegen eines Medieninhaltsdelikts ist auf Antrag des Anklägers auf die Veröffentlichung der Teile des Urteils zu erkennen, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die strafbare Handlung und ihre Aburteilung erforderlich ist. Die zu veröffentlichenden Teile des Urteils sind im Urteilspruch anzuführen. Hierbei kann das Gericht, soweit dies zur leichteren Verständlichkeit des Urteilsinhalts oder zur Beschränkung des Umfangs der Veröffentlichung geboten erscheint, den Wortlaut von Teilen des Urteils durch eine gedrängte Darstellung ersetzen.

Veröffentlichung einer Mitteilung über das Verfahren

§ 37. (1) Auf Antrag des Anklägers oder des Antragstellers in einem selbständigen Verfahren hat das Gericht mit Beschluß die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren anzuordnen, wenn anzunehmen ist, daß der objektive Tatbestand eines Medieninhaltsdelikts hergestellt worden ist. Die Veröffentlichung kann auch eine Sachverhaltsdarstellung umfassen, soweit diese zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist.

JURISTEN-BALL 1998

Fasching-Samstag, 21. Feber 1998, in der Wiener Hofburg

**Junge Damen und Herren, die noch eröffnen möchten, sollten sich ehestens
– möglichst paarweise – im Ballbüro (Frau Mag. Schöner) anmelden.**

Ehebaldige Tischreservierung wird empfohlen!
Karten und Tische im Ballbüro (Juristenverband),
1016 Wien, Schmerlingplatz 11, Justizpalast, Zi 134,
Tel. 01/521 52 DW 3882, Montag bis Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr

Kleidung

Damen: Großes (=langes) Abendkleid
(kein Hosen-, Partyanzug oder kurzes Abendkleid)

Herren: Frack oder Smoking

DDipl.-Ing. Michel H. Müller

Zivilingenieur für Bauwesen und Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen
Allgemein beideter gerichtlicher Sachverständiger

Das Residualverfahren

Ein im internationalen Immobilienwesen übliches Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes unbebauter Baugrundstücke in erstklassiger Lage

1. Grundsätzliches zum Residualverfahren:

Von den im Liegenschaftsbewertungsgesetz (LBG, BGBl. 1992/150) in den §§ 4–6 angeführten 3 Verfahren ist für unbebaute Baugrundstücke nur das Vergleichswertverfahren anwendbar. Das Vergleichswertverfahren kann aber dann nicht zum Ziel führen, wenn für ein in hervorragender Lage befindliches Grundstück der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan eine Verbauungsmöglichkeit vorgibt, wie dies anhand des nachfolgenden Beispiels gezeigt wird, das keinerlei Vergleichsmöglichkeiten mit irgendeinem anderen Grundstück zuläßt (beim Beispiel insbesondere die unterirdische Verbauungsmöglichkeit für PKW-Stellplätze, weit über die rückwärtige Baufluchtlinie hinaus). Im Sinne des § 3 (1) LBG kann das Residualverfahren durchaus als dem Stand der Wissenschaft entsprechend bezeichnet werden. Das Residualverfahren (residire It. Stowasser, Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch, in metaphorischer Bedeutung „zurückbleiben“, „übrigbleiben“) ermittelt den Grundstückswert als die Differenz aus dem Gebäudeertragswert und den Baukosten im weitesten Sinne sowie abzüglich Grunderwerbsnebenkosten, also welcher Betrag dann noch „übrigbleibt“ und für Grund und Boden aufgewendet werden kann.

Grundsätzliches Schema (vom Autor austrifiziert):

Fiktiver Ertragswert
– Baukosten
– Erschließungskosten (insbes. Ver- und Entsorgung)
– Baunebenkosten (Architekt, Statiker, etc.)
– Bauzinsen (Zwischenfinanzierung)
– Sonstiges (z. B. Bodenkontaminierung)

Grundstückswert vor Abzug der Grunderwerbsnebenkosten
– Grunderwerbsnebenkosten

Grundstückswert (Verkehrswert)

Sowohl die Ermittlung des Gebäudeertragswertes als auch der Baukosten setzt die Erstellung eines den geltenden Bebauungsbestimmungen entsprechenden Vorprojekts voraus, aus dem die für die Ermittlung des jährlichen Ertrages und der Baukosten erforderlichen Grundlagen, wie m² Nutzfläche (ev. m² Bruttogeschoßfläche, m³ umbauter Raum) und die Anzahl der Stellplätze ermittelt werden können. Bei Einschätzung des Ertrages und der Baukosten muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die Ausstattung dieses fiktiven Gebäudes und damit die Baukosten zur Lage des Grundstücks in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Die

Anwendbarkeit des Residualverfahrens kommt praktisch nur für Spitzenlagen in Betracht (der Referent hat dieses Verfahren in seinem bisherigen Berufsleben maximal 10mal zur Anwendung gebracht), sofern nicht dem SV ein Vorprojekt der geplanten Bebauung zur Verfügung gestellt wird und der SV sohin nicht gezwungen ist, selbst ein Vorprojekt zu erstellen oder auf seine Kosten erstellen zu lassen, da durch den Gebührenanspruch (Honorar) für die Bewertung der Aufwand für die Erstellung eines Vorprojekts im allgemeinen nicht gedeckt ist.

Für den Ansatz des Kapitalisierungszinsfußes, der fiktiven Mieten, der fiktiven Baukosten, z. B. pro m² Nutzfläche, bzw. PKW-Stellplatz und des Leerstehrisikos hat der SV seine Erfahrungen einzubringen. Es sei noch darauf hingewiesen, daß mit diesem Verfahren auch der subjektive Grundstückswert für einen Investor ermittelt werden kann, der dem SV den anzuwendenden Kapitalisierungszinsfuß bekanntgibt. Der seriöse und um seine zivilrechtliche Haftung wissende SV wird freilich, wenn der ihm vorgegebene Kapitalisierungszinsfuß den Marktgegebenheiten nicht entspricht, das Ergebnis seiner Arbeit als subjektiven Grundstückswert oder dgl., keinesfalls aber als Verkehrswert bezeichnen.

2. Beispiel:

2.1. Unterlagen

2.2. Grundbuchsstand

2.3. (Verkürzte) Beschreibung der Liegenschaft und Bebauungsmöglichkeit

Hervorragende Lage in einem Wiener Innenbezirk.

Frontlänge ca. 98 m, Tiefe ca. 160 m, annähernd horizontal. Die gesamte städtische Infrastruktur (einschließlich Fernwärme) ist vorhanden.

Exkurs: Besonders muß darauf hingewiesen werden, daß die Baukosten und Mieterträge des Beispiels dem Level des Jahres 1995 entsprechen. Zwischenzeitlich sind bekanntlich die Baupreise, Sollzinsen und insbesondere die Mieterträge z. T. erheblich gesunken. Der auf Basis 1995 ermittelte Verkehrswert wird um die Jahresmitte 1997 trotz der exzellenten Lage möglicherweise nicht zu erzielen sein.

Gemäß Plandokument ist die Erbauung eines Vordertrakts in geschlossener Bauweise mit einer Trakttiefe von 25 m in Bauklasse IV mit maximaler Gebäudehöhe von 19 m vorgegeben. Die Liegenschaft liegt in einer Schutzzone und damit verbunden in einer Wohnzone.

Das Residualverfahren

Ab einer Tiefe von 25 m bis auf die Gesamttiefe der Liegenschaft, somit weitere 135 m, beträgt die Widmung im wesentlichen Grünland-Parkschutzgebiet. Um diese Nutzung zu gewährleisten, ist durch das Vordergebäude ein öffentlicher Durchgang vorgeschrieben, der sich im Parkschutzgebiet fortsetzt. Unterhalb der ersten 35 m des Parkschutzgebietes, somit von der Baulinie gerechnet bis zu einer Tiefe von 60 m, sind Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen zulässig.

Den Gegebenheiten eines gespannten Grundwasserhorizonts hat der SV dadurch Rechnung getragen, daß nur 3 Tiefgeschosse (z. T. auch für Haustechnik und Parteienkeller genutzt) dem Vorprojekt zugrunde gelegt wurden, die sich zur Gänze über dem Grundwasserstand befinden.

Mit einer Bodenkontaminierung ist auf Grund von Probebohrungen nicht zu rechnen.

Bezüglich Baugrubenumschließung gegen das öffentliche Gut bzw. die angrenzenden Nachbarbauten lag eine statische Voruntersuchung vor, wonach ein ungefährlicher Bauzustand mit konventionellen Methoden (Erdanker und Bermen) erzielt werden kann. Die Verbauung ober Niveau sieht unter Berücksichtigung der Bestimmungen über eine Wohnzone eine komplette Verbauung über die zulässige Tiefe von 25 m des Erdgeschosses für Geschäfte und des 1. Obergeschosses für Büros vor (zusätzliche Belichtung mittels Oberlichtern über einen darüber befindlichen Innenhof).

Weitere 4 Vollgeschosse und 1 Terrassengeschosß sind Wohngeschosse und um den Innenhof gruppiert, um den erforderlichen Lichteinfall zu gewährleisten.

Aufgrund der Vorprojektplanung hat der SV die im weiteren angeführten Nutzflächen stockwerksweise sowie die Anzahl der unterirdischen PKW-Stellplätze ermittelt. Bezüglich letzterer war dem SV vorgegeben, daß bereits jetzt 100 Stellplätze fix vergeben sind, sodaß diesbezüglich auftragsgemäß kein Leerstehtisiko anzusetzen war.

2.4. Ermittlung des Ertragswertes

2.4.1. Ermittlung des Ertrages der PKW-Stellplätze

Vergleichswerte:

Tiefgarage X:	
Monatsmiete excl. USt	S 1.958,-
30% Winterzuschlag für die Monate November bis März (umgelegt)	S 245,-
	S 2.203,-
Tiefgarage Y:	
Monatsmiete excl. USt	S 1.848,-
20% Winterzuschlag wie vor (umgelegt)	S 154,-
	S 2.002,-

Da der gegenständliche Standort ungünstiger ist, als der der Garage Y und insbesondere der Garage X, setzte der SV an: Fiktiver Bruttoertrag S 1.900,-
ca. 30% Bewirtschaftungskosten bei Tiefgaragen laut Angabe der Garagenbetreiberfirma A (Energie, Wartung, Reinigung, Instandhaltung,

Versicherungen, Verwaltung, etc.)	S 570,-
Reinertrag	S 1.330,-
	pro Stellplatz und Monat

277 Stellplätze x 12 Mon. x S 1.330,- S 4.420.920,-
Das Leerstehtisiko von üblicherweise angesetzten 10% verringert sich zufolge eines potenten Fixmieters für 100 Stellplätze auf $177 \times 10\% = 6,4\%$

277	
Sohin 6,4% Leerstehtisiko	S 282.940,-
	S 4.133.280,-
Nettoertrag Tiefgarage gerundet	S 4.133.000,-

2.4.2. Ertragswertberechnung des Hochbaus und des Gesamtbauwerks

Zum Unterschied von den Stellplätzen wird vorausgesetzt, daß wie bei Wohnungen, Geschäften und Büros üblich, die Betriebskosten an die Mieter weiterverrechnet werden, sodaß diese nur eine Durchlaufpost darstellen und somit nicht gesondert berücksichtigt werden müssen.

Die Monatserträge wurden, abgestuft nach Stockwerken (Erdgeschoß und 1. Stock für Geschäfte bzw. Büros, darüber Wohnungen) durch Vergleich mit dem SV bekannten Mieten angesetzt.

Das Ergebnis wird zuletzt einer marktgerechten Kontrolle unterzogen.

Erdgeschoß ca. 900 m² per S 180,-	S 162.000,-
1. Stock ca. 1.086 m² per S 150,-	S 162.900,-
2. Stock ca. 920 m² per S 130,-	S 119.600,-
3. Stock ca. 920 m² per S 140,-	S 128.800,-
4. Stock ca. 920 m² per S 150,-	S 138.000,-
5. Stock ca. 920 m² per S 160,-	S 147.200,-
TG (Terrassen selbst im m²-Preis enthalten)	
ca. 360 m² per S 180,-	S 64.800,-
	S 923.300,-

5% Leerstehtisiko	S 46.165,-
Nettoertrag Hochbau	S 877.135,- p.m.
Jahresertrag Hochbau	ca. S 10,526.000,- p.a.
Laufende Instandhaltung Hochbau	
ca. 0,5% x ca. S 150 Mio	ca. S 750.000,- p.a.
Nettoertrag Hochbau (gerundet)	S 9,776.000,- p.a.
Nettoertrag Garage (Pkt.2.4.1.)	S 4,133.000,- p.a.
	S 13,909.000,- p.a.

Als Kapitalisierungszinsfuß setzt der SV im Hinblick auf die hervorragende Lage der Liegenschaft und den Umstand, daß die Nutzung zu ca. 70% aus Wohnungen besteht, bei denen erfahrungsgemäß die Alterung geringer ist, als bei Büroobjekten, 4% an. Hiebei wird Wertsicherung gemäß VPI vorausgesetzt.

Gesamtertragswert bei 4% Kapitalisierung, errechnet als ewige Rente ca. S 347,725.000,-

Exkurs: Die marktgerechte Kontrolle bezieht sich nur auf den Hochbau:

$$\frac{S\ 9.776.000,-}{0,04 \times 6.026\ m^2} = S\ 40.557,-/m^2$$

S 9.776.000,- ist der Nettoertrag Hochbau, 0,04 der angewendete Kapitalisierungszinsfuß, 6.026 m² die Gesamtnutzfläche des Hochbauteiles.

Das Ergebnis entsprach der Marktsituation 1995, wonach der m² Nutzfläche im WE in vergleichbaren Lagen kaum unter S 40.000,- zu kaufen war, die Obergrenze war jedoch auf ca. S 45.000,-/m² zurückgefallen.

2.5. Ermittlung der Baukosten einschließlich Erschließungskosten, Baunebenkosten und Zwischenfinanzierung

Garage: 277 Stellplätze per S 225.000,-

ca. S 62,325.000,-

EG+1. Stock: ca. 1.986 m² per S 22.000,-

ca. S 43,692.000,-

2.-5. Stock: ca. 3.680 m² per S 25.000,-

ca. S 92,000.000,-

TG: ca. 360 m² per S 28.000,-

ca. S 10,080.000,-

ca. S 208,097.000,-

Gärtnerische Gestaltung über unterirdischer Garage:

ca. 2.027 m² per S 1.500,-

ca. S 3,041.000,-

Ver- und Entsorgungskosten einschließlich verlorener Bauaufwand zufolge Provisorien und Neuerrichtung einer Trafo-Anlage

ca. S 3,500.000,-

ca. 90 lfm Durchgangsweg 2,50 m breit

ca. S 200.000,-

Baukosten einschließlich Erschließungskosten

ca. S 214,838.000,-

15% Baunebenkosten

ca. S 32,226.000,-

ca. S 247,064.000,-

Zwischenfinanzierung (Baudauer ca. 2 Jahre, p = 7,5%), angenommener linearer Verlauf der

Baukosten von Baubeginn bis Bauende	ca. S 18,530.000,-
Gesamtbaukosten im weitesten Sinne	ca. S 265,594.000,-

2.6. Ermittlung des Verkehrswertes

Der Verkehrswert des Grundstücks ist nach dem Residualverfahren die Differenz zwischen Ertragswert und Gesamtbaukosten (im weitesten Sinne).

$$S\ 347.725.000,- - S\ 265.594.000,- = \text{ca. } S\ 82.131.000,-$$

Dieser Betrag ist noch um den Faktor zur Berücksichtigung der Grunderwerbsnebenkosten zu korrigieren. Der SV setzte diesen Faktor mit 7% an (Grunderwerbssteuer 3,5%, Grundbuchseintragungsgebühr 1%, Kosten der Vertragserrichtung und Maklergebühr ca. 2,5%, zusammen sohin ca. 7%) bzw. da von oben zu rechnen, 6,5421%.

$$\text{Sohin } S\ 82.131.000,- \cdot (1,00000 - 0,06521) = \text{ca. } S\ 76.758.000,-$$

Grundstückswert (Verkehrswert) gerundet somit:

S 76.760.000,-

Korrespondenz:

DDipl. Ing. Michel H. Müller

Zivilingenieur für Bauwesen und

Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen

Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger

1130 Wien, Hummelgasse 10

Tel. 01/877 02 53-0 und /877 65 56-0

Fax: 01/877 71 63

*Ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr
wünscht allen Mitgliedern und ihren Familienangehörigen
die Präsidien des Hauptverbandes der
allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen
und der Landesverbände*

**DIE REDAKTION UND ANZEIGENVERWALTUNG
DER FACHZEITSCHRIFT „DER SACHVERSTÄNDIGE“
SCHLIESSEN SICH DIESEN WÜNSCHEN AN**

Lärmproblematik gewerblicher Betriebsanlagen in bezug auf die Nachbarschaft

Bei der Errichtung bzw. dem Umbau gewerblicher Betriebsanlagen wird von der Behörde zumeist die Unbedenklichkeitsbestätigung in bezug auf Lärmerregung verlangt. Durch den Betrieb von Maschinen bzw. in Gastgärten dürfen die zumutbaren Schallpegelerhöhungen je nach Baulandkategorie nicht überschritten werden. Dabei ist wesentlich, ob die Schallbelastung tonale, impulshaltige oder informationshaltige Komponenten enthält. Für Innenhöfe gilt eine höhere Anforderung als in übriger Lage (der Lärmpegel hat um 5 dB geringer zu sein).

Aus dem **Gewerberecht** (Gewerbeordnung 1973, BGBl. 1973/50):

§ 74 (auszugsweise):

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde (§§ 333, 334, 335) errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen.

§ 75 (auszugsweise):

Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt, oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können.

§ 77 (auszugsweise):

Die Betriebsanlage ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen, zu genehmigen, wenn überhaupt oder bei Einhaltung der Auflagen zu erwarten ist, daß eine Gefährdung im Sinne des § 74 Abs. 1, Z 1 ausgeschlossen ist und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74, Abs. 2, Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74, Abs. 2, Z 2 zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines gesunden, normal empfindenden Menschen und auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen. Hierbei sind auch die für die Widmung der Liegenschaft maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die **Bauordnung für Wien** untersagt im § 6, Abs. 8 die Errichtung von Gebäuden, deren (u. a.) Geräuschemissionen unzumutbare Belästigung für die Nachbarschaft herbeiführt.

Das **Niederösterreichische Baurecht** behandelt die Lärmproblematik ausführlich:

§ 48 BO „Immissionschutz“ behandelt die Unzumutbarkeit der Belästigung der Nachbarschaft durch (u. a.) Lärm. Die Definition der „Belästigung“ deckt sich mit der des Gewerbe-rechtes.

Die „Lärmhöchstwerte“ für verschiedene Bauland-Nutzungsart-Widmungen sind mit der IV. Durchführungsverordnung zum Raumordnungsgesetz als Verordnung 3 gegeben. Diese Maximalwerte an äquivalenten Dauerschallpegeln entsprechen in ihrer Höhe den „Immissionsgrenzwerten der Bauland-kategorien“ der ÖNORM B 8115, Teil 2 (Schallschutz und Raumakustik im Hochbau).

Die **ÖAL – Richtlinie Nr. 3 (Blatt 1)** des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung behandelt die Beurteilung von Schallimmissionen, im speziellen die Lärmstörungen im Nachbarschaftsbereich. Auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirates für Umwelthygiene ist diese Richtlinie vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zur Anwendung empfohlen.

Als Grundlage zur Beurteilung des Lärms dienen neben der ÖAL – Richtlinie 3 (Blatt 1, 5. Ausgabe), die **ÖNORM B 8115, Teil 2: „Schallschutz und Raumakustik im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz“** und **ÖNORM S 5004: „Messung von Schallimmissionen“**. Für die Errichtung von Gastgewerbebetrieben (auch Gastgärten, Diskotheken) ist daneben noch die **ÖAL-Richtlinie Nr. 33** heranzuziehen.

Definitionen und Einheiten:

1 Dezibel (dB) ist die Einheit für das logarithmische Verhältnis des jeweiligen Effektivwertes zum Bezugswert.

Den **Schalldruckpegel L_p** (auch Schallpegel) erhält man aus dem zehnfachen dekadischen Logarithmus des Verhältnisses: Quadrat des (gemessenen) Schalldruckes zum Quadrat des Bezugsschalldruckes. Der Bezugsschalldruck p_0 (Hörschwelle) beträgt 20 Mikropascal.

$$L_p = 10 \lg (p/p_0)^2 = 20 \lg p/p_0$$

Unterschieden wird zwischen Schalldruckpegel L_p im Frequenzband (Oktav- oder Terzband) und aus den Oktav- bzw. Terzbandpegeln logarithmisch addierte Summenschall-pegel $L_{p\Sigma}$.

Die dem menschlichen Hörempfinden (A- Bewertungskurve) angepaßten Werte heißen:

A- Schallpegel L_p (A) bei . . . Hz und

A- Summenschallpegel $L_{p\Sigma}$ (A).

Der Grundgeräuschpegel L_G oder L_{G5} ist der geringste an einem bestimmten Ort während eines bestimmten Zeitraumes gemessenen Schallpegel. Er wird durch entfernte Geräusche wie entfernter Verkehr etc. verursacht, bei seiner Einwirkung wird Ruhe empfunden. Er ist der niedrigste Wert, auf den der Zeiger eines Schallpegelmeßgerätes (Dynamik „fast“) wiederholt zurückfällt. Wenn eine Pegelhäufigkeitsverteilung vorliegt, ist der in 95% des Meßzeitraumes überschrittene Schallpegel als Grundgeräuschpegel einzusetzen. Er wird mit L_{G5} bezeichnet.

Lärm ist jeder störende Schall.

Äquivalenter Dauerschallpegel L_{eq} ergibt sich aus der energetischen Summierung zeitlich schwankenden Lärms.

Der Beurteilungspegel L_B ist der mit den Korrekturwerten für eventuellen Impuls- oder Informationscharakter des ermittelten energieäquivalenten Dauerschallpegels versehene Schallpegel des Störgeräusches. Er muß über eine genügend lange Zeit ermittelt worden sein, um sicher zu sein, daß alle ortsüblichen Schallquellen repräsentativ erfaßt sind. Für gleichmäßigen Lärm, der ununterbrochen andauert und keine wahrnehmbaren Töne enthält, ist der Beurteilungspegel gleich dem gemessenen Schallpegel.

Als Richtwert für die **Grenze der zumutbaren Störung** ist die Erhebung des Beurteilungspegels bis zu 10 dB über dem Grundgeräuschpegel anzusehen. Die volle Ausschöpfung von 10 dB Pegeldifferenz beinhaltet jedoch auch den für das Wohn/ Betriebsobjekt üblichen Lärmpegel aus Umgebungsgeräuschen.

Für die Schallpegelmessung muß ein **geeichtes Präzisionsmeßgerät** verwendet werden. Geeicht wird entsprechend des Eichgesetzes § 56 Abs. 4. Zur regelmäßigen Kalibrierung des Schallpegelmeßgerätes dient ein Schallkalibrator, auch er hat amtlich geeicht zu sein.

Die Messung hat mit der Anzeigedynamik „schnell“ („fast“, Zeitkonstante 125 ms) zu erfolgen, zeitgemäß möglichst mit einem „Echtzeit-Analysator“, mit dem die Schallpegel aller Frequenzbänder zur selben Zeit gemessen werden.

Das **Meßprotokoll** hat nachvollziehbar Aufschluß über die Details der Messung zu geben:

Datum, Uhrzeit, Meßdauer, Meßort, Art der Lärm- (bzw. Schall-)quelle, Beschreibung des Schalls (event. Informationsgehalt etc.), Art der Schallausbreitung (meist halb- oder viertelkugelförmig), Wetter (im speziellen Windgeschwindigkeit und Schneelage), Meßergebnisse (am besten in Form eines Ausdruckes eines Echtzeitanalysators, mit Angabe der Zuschläge für Informations-, Tonhaltigkeits- oder Impulscharakters) (= Beurteilungspegel).

Das **SV-Gutachten** behandelt im Unterschied zum Schallmeßprotokoll die Zusammenhänge zwischen Status Quo und Rechtmäßigkeit. Es hat (zumindest) 2 Teile zu enthalten: Den Befund und das eigentliche Gutachten. Der Sachverständige ist Hilfsorgan der Behörde, der seinen Beitrag zum Verfahren dadurch leistet, daß er auf Grund seiner Fachkenntnisse ein Urteil über zu ermittelnde Sachverhalte abgibt. Das Gutachten hat so schlüssig zu sein, daß es von der Behörde nachvollzogen werden kann.

Durch Auflagen über z. B. die Betriebszeit von Anlagen können Betriebsbewilligungen angesucht werden, die sonst nicht erteilt werden könnten. Beispielsweise können Wasserrückkühler auf Dächern spätestens um 22 Uhr abgestellt werden, wenn die Klimaanlage z. B. einer Bank in der Nacht nicht benötigt wird. Gastgärten können die Betriebsanlagengenehmigung für Betrieb bis z. B. 22 Uhr ansuchen (Nacht = 22 h bis 6 h), die maximalen Lärmpegel dürfen bei Tagbetrieb (also bis 22 h) um 10 dB höher sein als in der Nacht, dies entspricht ca. der doppelten Lautstärke.

Durch intelligente bauliche Situierung von Lärmemittenten, Einsatz von schalldämmenden bzw. -dämpfenden Maßnahmen (Errichtung von Schallschirmen und speziellen Problemlösungen) ist es fast immer möglich, gewerbliche Interessen der Anlagenbetreiber mit den Ruhe-Ansprüchen der Anrainer zu kombinieren. Dies geschieht am einfachsten schon im Projektstadium durch Beiziehung eines Akustikers/Schwingungstechnikers, der natürlich für die Wirksamkeit seiner Schallschutzmaßnahmen haftet.

Korrespondenz:

Dipl.-HTL-Ing. Manfred Michalitsch

Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger

für Lüftungs-, Klima-, Schall- und Schwingungstechnik

1150 Wien, Arnsteingasse 1, Tel. 01/892 05 76

Fahrtenschreiber und die Auswertung ihrer Aufschriebe



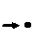
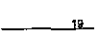
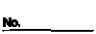


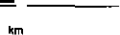
Fahrtenschreiber haben die Aufgabe, die für die Fahrzeiten und Fahrstrecken charakteristischen Daten eines Fahrzeuges festzuhalten. Es gibt Geräte, welche archivierbare Aufschriebe liefern und andere – sogenannte Kurzstreckenschreiber –, welche weiter zurückliegende Daten wieder löschen.

Nach der österreichischen Rechtslage müssen alle Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t mit Fahrtenschreiber, die archivierbare Aufschriebe liefern, ausgestattet sein (einige Ausnahmen vorbehalten). Darüber hinaus verwenden viele Fahrzeughalter (z. B. Straßenbahn- und Eisenbahnbetriebe, Taxiunternehmungen sowie Privatfahrzeugbesitzer) freiwillig Fahrtenschreiber, um einerseits die Fahrweise ihres Personals fallweisen Kontrollen unterziehen zu können, aber auch um nach einem Unfall nicht in einen Beweisnotstand zu geraten.

Im folgenden soll auf die einzelnen, in Österreich üblichen Fahrtenschreiber näher eingegangen werden:

1. Tachographen in Kraftfahrzeugen

Die Innenzone der Tachographenscheibe ist vom Fahrzeuglenker entsprechend den dortigen Symbolen handschriftlich auszufüllen:

-  Fahrzeuglenker
-  Abfahrtsort
-  Ort der Scheibenentnahme
-  Platzhalter für das Datum
-  Kennzeichen oder innerbetriebliche Wagennummer
-  Kilometerstand bei Einlegen der Scheibe
-  Kilometerstand bei Entnahme der Scheibe
-  gefahrene Kilometer





1. 1. Einteilung der Tachographen

a) Nach Standardgeräten und Kontrollgeräten

Für die Handhabung von Kontrollgeräten ist die Einstellung des Drehschalters auf das Symbol der jeweiligen Tätigkeit (Zeitgruppenaufteilung) erforderlich. Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge, die mit zwei Fahrern besetzt sind.

Symbole für Kontrollgerät:



-  Lenkzeiten
-  alle sonstigen Arbeitszeiten
-  andere Zeiten der Anwesenheit (Wartezeiten, Beifahrerzeit, Schlafkabinenzeit während der Fahrt)
-  Pausen und Ruhezeiten

b) Nach der Endgeschwindigkeit

Es gibt Geräte, welche bis zu einem Geschwindigkeitsaufschrieb von 45 km/h, 50 km/h, 70 km/h, 80 km/h, 90 km/h, 100 km/h, 105 km/h, 120 km/h, 125 km/h, 140 km/h und 160 km/h geeignet sind.

c) Nach der Größe

Die meisten Fahrtenschreiber sind für Diagrammscheiben mit einem Durchmesser von 122 mm geeignet. Es gibt aber auch sogenannte „Minischeiben“, deren Durchmesser nur 100 mm beträgt; diese sind besonders für den Einbau in PKW geeignet.

d) Nach der Anzahl der Scheiben, die gleichzeitig eingelegt werden können

Man unterscheidet Geräte, die täglich mit einer neuen Diagrammscheibe versehen werden müssen und solche, die für 7-Tages- oder 8-Tages-Bündel vorgesehen sind. Das heißt, alle 7 bzw. 8 Tage wird das Scheibenbündel eingelegt und die Aufzeichnungen erfolgen an den einzelnen hintereinanderfolgenden Kalendertagen automatisch an der richtigen Scheibe.

e) Nach Fahrzeuglenkerunterscheidung

Einfache Kontrollgeräte geben keine Auskunft darüber, welcher der beiden anwesenden Fahrer das Fahrzeug lenkt. Bei Kontrollgeräten mit der dementsprechenden Zusatzeinrichtung werden durch eine bestimmte Schlüsselstellung auf einer zweiten Scheibe nur Zeitgruppenaufschriebe bezüglich des Beifahrers festgehalten. Übernimmt der Beifahrer das Lenken des Fahrzeuges, so müssen die beiden Diagrammscheiben im Gerät getauscht werden. Es gibt sogar Geräte, welche die Möglichkeit haben, zwischen drei Fahrern zu unterscheiden.

Der erste Fahrer bedient sich eines „persönlichen“ Schlüssels, dasselbe gilt für den zweiten Fahrer, während der dritte Fahrer das Kraftfahrzeug ohne Verwendung eines Schlüssels lenkt.

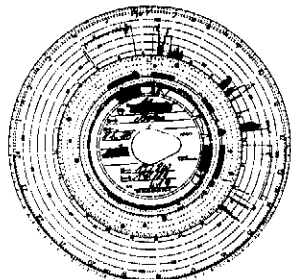
f) Nach der Informationsübermittlung

Der Fahrtenschreiber erhält alle Informationen vom Getriebe des Kraftfahrzeuges. Die Informationsübertragung kann rein mechanisch mittels einer biegsamen Welle erfolgen oder aber über ein Kabel (elektronische Informationsübermittlung).

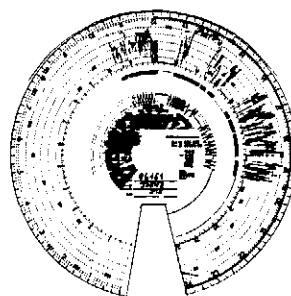
g) Nach allfälligen Zusatzeinrichtungen

Dazu gehören u. a.

- Tourenzahlenaufschrieb
- Kraftstoffverbrauchaufschrieb
- Registrierung der automatischen Zentralschmierung
- Aufleuchten einer Warnlampe bei einer bestimmten Geschwindigkeit
- Registrierung spezieller Vorgänge (z. B. Absenken einer Schneepflugschar, Rückwärtsfahrt, Inbetriebnahme einer Jauchenpumpe usw.)



Scheibe für ein Kontrollgerät



Scheibe eines 7-Tagebündels

1.2. Technischer Aufbau und Funktionsweise

Wie bereits angedeutet, gibt es Fahrzeuggetriebe, welche bezüglich des Fahrtenschreibers einen elektronischen oder einen mechanischen Ausgang haben.

Im Fahrtenschreiber selbst werden diese vom Getriebe erhaltenen Informationen auf magnetischer oder elektronischer Basis (bei früheren Geräten auch auf rein mechanischer Basis) wie auch in jedem Tachometer derart umgesetzt, daß ein Zeiger auf einem Zifferblatt die vorliegende Geschwindigkeit anzeigt.

Jeder Fahrtenschreiber verfügt über zumindest drei Schreibstifte; sie weisen eine Hartmetallspitze oder Edelsteinspitze auf. Die Diagrammscheibe ist aus steifem Papier hergestellt. Eine Seite

– bei manchen Scheiben sogar beide Seiten — sind eingefärbt und mit einer wachsähnlichen Schicht überzogen. Gleitet nun ein Schreibstift über die Scheibe, so reißt seine Spitze den wachsähnlichen Überzug auf, so daß der gefärbte Untergrund sichtbar wird.

Tachographen ohne Zusatzeinrichtungen haben drei Schreibstifte, welche nur auf- und abpendeln können.

Erst dadurch, daß die Diagrammscheibe durch ein Uhrwerk weitergedreht wird, entstehen zeitbezogene Aufschriebe.

Die einzelnen Schreibstifte sind:

DER GESCHWINDIGKEITSSCHREIBER

Er ist mit dem Zeiger der Tachometereinrichtung verbunden und gleitet in einer Schlittenführung umso mehr nach oben, je höher die Geschwindigkeit ist.

Da alle handelsüblichen Tachometer erst bei einer Geschwindigkeit von 3 km/h bis 7 km/h (je nach Type) ansprechen, gilt dies sinngemäß auch für Fahrtenschreiber.

DER BEWEGUNGSSCHREIBER

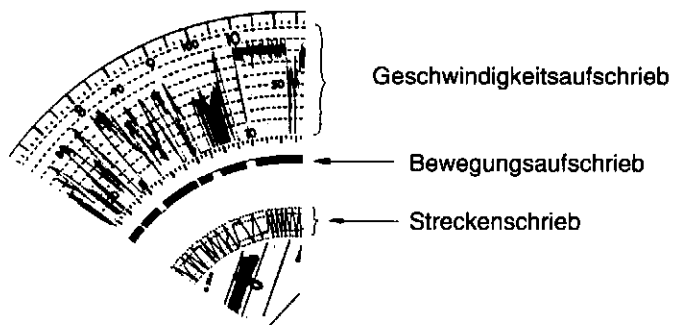
Er registriert den Stillstand des Fahrzeuges durch eine dünne Bogenlinie, die Bewegung des Fahrzeuges aber durch einen dicken Balken.

Bei älteren Modellen reagiert der Bewegungsschreiber wie ein Seismograph, ist also vom Antrieb unabhängig (Rüttelschreiber), bei neueren Geräten entsteht der Balken hingegen durch eine exzentrische Welle, die mit dem Antrieb verbunden ist, oder durch einen Impulsgeber.

Geräte mit Zusatzeinrichtungen können durch unterschiedliche Balkendicke z. B. das Fahren mit Blaulicht registrieren. Für weitere Zusatzregistrierungen gibt es einen zweiten Bewegungsaufschrieb.

Ebenso können durch verschiedene Balkendicken Informationen über den jeweiligen Fahrzeuglenker gewonnen werden, wenn das Gerät dafür eingerichtet ist. Bei Kontrollgeräten wird die jeweilige Tätigkeit oder die Pause mittels Zeitgruppenschalter einprogrammiert und auf der Scheibe durch unterschiedliche Balkendicke ausgewiesen. Es gibt Geräte, in denen die einzelnen Zeitgruppenaufschriebe in eigens dafür vorgesehenen Zonen gesetzt werden.

Der Bewegungsschreiber kann auch dazu verwendet werden, festzustellen, ob das Fahrzeug bloß so langsam bewegt wurde, daß der Geschwindigkeitsschreiber nicht angesprochen hat oder ob im Rückwärtsgang gefahren wurde (bei Strecken unter 20 m nicht anwendbar).



Geschwindigkeitsaufschrieb

Bewegungsaufschrieb

Streckenschrieb

Fahrtenschreiber und die Auswertung ihrer Aufschriebe

DER STRECKENSCHREIBER

Er zeigt die gefahrene Strecke durch Entstehung einer Stufenlinie an. Eine Stufe entspricht einer gefahrenen Strecke von 5 km.

Diese Registrierung wird durch eine an den Antrieb angeschlossene, geeignete Übersetzung und eine exzentrische Welle erreicht.

1.3. Toleranzen und schadhafte Geräte

Geräte können sowohl durch die natürliche Abnutzung als auch als Folge von vorgenommenen Manipulationen schadhaft werden.

Nachfolgend eine Aufzählung der wesentlichen Mängel:

- Die geschriebene Null-Linie weicht von der gedruckten ab. Dadurch werden entweder zu hohe oder zu niedrige Geschwindigkeiten aufgezeichnet. Die Toleranz ist für die einzelnen Geräte unterschiedlich, liegt aber nach beiden Seiten unter 1 mm.
- Unrichtige Streckenaufzeichnung. Die Toleranz beträgt $\pm 1\%$.*)
- Unrichtiger Geschwindigkeitsaufschrieb. Die Toleranz beträgt $\pm 3\%$ bei einem Meßbereich von 125 km/h.*)
- „Vorgehen“ oder „Nachgehen“ der Tachographenuhr. Die Toleranz beträgt ± 2 Minuten bei Tagesscheiben oder ± 10 Minuten bei Bündel nach 7 Tagen.
- Zeitlicher Versatz der einzelnen Aufschriebe. Damit ist gemeint, daß zur gleichen Zeit entstandene Geschwindigkeits-, Bewegungs- und Streckenschriebe an verschiedenen Zeit-koordinaten anzutreffen sind. Die Toleranz beträgt ± 2 Minuten.**)
- Zeitlicher Versatz der Aufschriebe gegenüber der Tachographenzeit. Die Toleranz beträgt ± 5 Minuten.
- Zeitlicher Versatz der Zeitgruppenaufschriebe beider Fahrer. Die Toleranz hierfür beträgt ± 5 Minuten.**)
- Schrägaufzeichnung. Dies bedeutet, daß der geometrische Scheibenmittelpunkt von dem mechanischen Drehungsmittelpunkt abweicht. Die zulässige Toleranz beträgt $\pm 3^\circ$.**)
- Uneinheitlich gezeichnete Null-Linie. Dies bedeutet, daß bei verschiedenen Fahrzeugstillständen keine einheitliche Null-Linie entsteht.
- Schlangenlinienbildung. Dies bedeutet, daß der Schreibstift schlingert, also seitlich etwas ausbricht.
- Hängenbleiben des Zeigers und Geschwindigkeits-schreibers durch angeschmorte Warnleuchtkontakte.

*) Nur durch Rollenlassen auf einer Testsrücke feststellbar.

**) Nur mittels einer Prüfshablone oder Mikroskop erkennbar.

1.4. Auswertung der Tachographenaufschriebe (Bedeutung des Tachographen)

Man unterscheidet nach Zielsetzung und Methode zwei verschiedene Arten der Auswertung.

a) Die statistische Auswertung

Durch sie erlangt man Kenntnisse über die km-Leistung, Fahr- und Haltezeiten sowie Höchst- und Durchschnittsgeschwindigkeiten und dadurch indirekt Hinweise über die Rentabilität. Die km-Leistung ergibt sich einerseits durch die handschriftlichen Eintragungen des Fahrpersonals, als auch durch das Abzählen der Zacken des Streckenschriebes (mit bloßem Auge mit einer Genauigkeit von ± 1 km).

Die Fahr- und Haltezeiten sind am besten anhand des Bewegungsschriebes (Rüttelschrieb, Zeitgruppenschrieb) zu erkennen. Die Höchstgeschwindigkeit läßt sich ebenfalls mit bloßem Auge durch Beobachten des Geschwindigkeitsschriebes während des ganzen Tages erkennen.

Eine unwirtschaftliche Fahrweise liegt dann vor, wenn die Durchschnittsgeschwindigkeit unter 50% einer oftmals am Tag erreichten Höchstgeschwindigkeit liegt, was sich natürlich auch in einem hohen Durchschnittswert für den Treibstoffverbrauch niederschlägt.

Wenn der Fahrtenschreiber auch über einen Motordrehzahl-schreiber verfügt, so kann zusätzlich überprüft werden, ob das Fahrzeug hochtourig – und somit wenig treibstoffsparend – gefahren wurde oder aber vielleicht leichtsinnig durch Verwenden des Leerlaufes in Gefällestrecken.

Diese Kontrollen sind etwas schwieriger, da die Vorder- und Rückseite der Scheibe miteinander verglichen werden muß. Dies kann mittels einer Photographie der Rückseite erfolgen oder aber durch ein Gerät mit einem Spezialspiegel.

Selbstverständlich gehören zu diesem Punkt auch alle Auswertungen, die zum Überprüfen der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstarbeitszeitdauer – sei es seitens der Behörde oder seitens des Unternehmers – führen.

b) Mikroskopische Feinauswertung im Rahmen der Unfallaufklärung

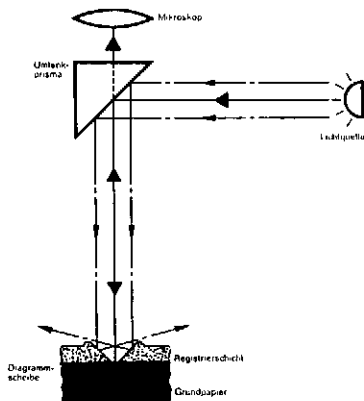
An dieser Stelle möge darauf hingewiesen werden, daß oft von Polizei- bzw. Gendarmeriebeamten, hin und wieder sogar von Sachverständigen Begutachtungen mit bloßem Auge oder mit einer Lupe vorgenommen werden, wobei sich diese Begutachtungen meistens nach Verkehrsunfällen auf die zuletzt gefahrene Höchstgeschwindigkeit beziehen.

Hält z. B. ein Fahrzeuglenker außerhalb eines Ortsgebietes eine Geschwindigkeit von 70 km/h ein, reduziert seine Geschwindigkeit im Ortsgebiet korrekt auf 50 km/h, muß aber nach z. B. 100 m eine unfallkausale Bremsung einleiten, so ist es nur unter dem Mikroskop erkennbar, daß die Einsatzgeschwindigkeit dieser Bremsung nicht 70 km/h, sondern 50 km/h gewesen ist.

Bisweilen kommt es auch zu einer völlig falschen Auslegung der eben gefahrenen Höchstgeschwindigkeit aufgrund der Unkenntnis, daß Fahrzeuge mit Schaltachsen, aber auch solche mit bereits stark beanspruchtem Getriebe beim Schalten ein kurzzeitiges Hochschnellen des Geschwindigkeitsschreibarmes bewirken.

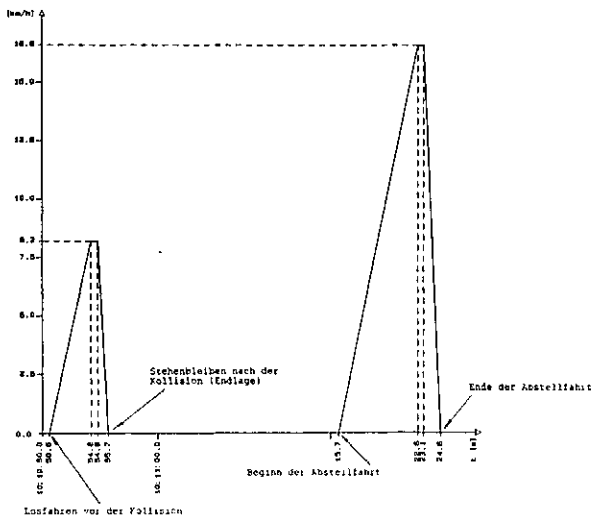
Nachfolgend sei auf die Arbeitsmethode der mikroskopischen Feinauswertung hingewiesen:

Die Anlage besteht aus einem Computer, einem Plotter und – als Kernstück – aus einem Auflichtmikroskop, welches einen elektronischen Ausgang zum Computer aufweist. Nachdem die Scheibe unter dem Mikroskop auszentriert ist, werden alle markanten Punkte auf dem Geschwindigkeitsaufschrieb mittels Fadenkreuz angepeilt und auf der Diskette gespeichert. Auf Abruf werden dann die Datenliste, der Geschwindigkeit-Zeit-Graph und der Strecke-Geschwindigkeits-Graph ausgeworfen, wobei auf diesem auch die Beschleunigung oder Verzögerung aufscheint.

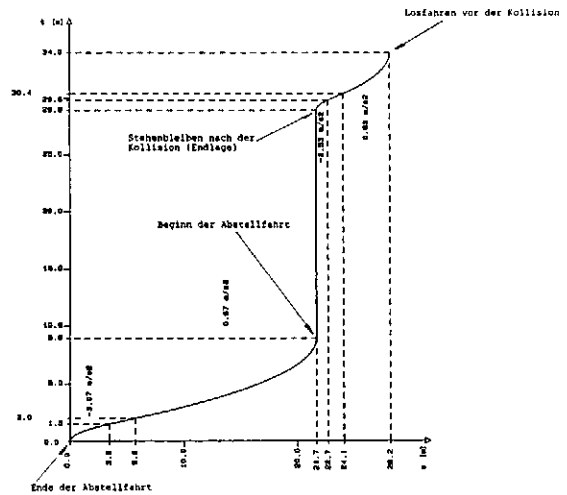


Prinzip der Beobachtung einer Diagrammscheibe im Auflichtmikroskop

Geschwindigkeit-Zeit-Graph



Strecke-Zeit-Graph



Stärkere Erschütterungen des Fahrzeuges, wie sie etwa bei Kollisionen zustande kommen, liefern sogenannte Stoßmarken, die – je nach ihrer Dimension – mit freiem Auge oder nur unter dem Mikroskop sichtbar sind.



Stoßmarke nur unter dem Mikroskop erkennbar

1.5. Manipulationen

Manipulationen werden hauptsächlich von Fahrzeuglenkern, fallweise aber auch von Unternehmern vorgenommen. Durch Manipulationen sollen vor allem geringere Geschwindigkeiten und kürzere Arbeitszeiten vorgetäuscht werden. Manipulationen werden sowohl am Fahrzeug (d. h. außerhalb des Gerätes), im Gerät und auf der Diagrammscheibe vorgenommen.

a) Manipulationen am Fahrzeug

Bei mechanisch angetriebenen Fahrtenschreibern kann durch eine Änderung des Tachogetriebes (Änderung der Zahnradkombination im Triplex) oder bei elektronischen Geräten durch Änderung der Kodierstellung eine geringere Geschwindigkeit vorgetäuscht werden.

Auch die Verwendung von Reifen mit größerem Umfang als jenen, wie er vom Fahrzeughersteller vorgesehen ist, liefert dasselbe Resultat.

Da vor einer turnusmäßigen Überprüfung des Fahrzeuges der Originalzustand wiederhergestellt wird (Plomben können gefälscht werden), ist ein Nachweis nur durch Vergleich der auf der Scheibe notierten Abfahrts- und Zielorte mit einer

Fahrtenschreiber und die Auswertung ihrer Aufschriebe

Straßenkarte und der Tachostandseintragungen möglich.

b) Manipulationen am Gerät

I.) Durch Verbiegen des Schreibarmes

Ausführung:

Der Arm des Geschwindigkeitsschreibstiftes wird nach unten gebogen.

Auswirkung der Manipulation:

Die gezeichnete Null-Linie entsteht – je nach Stärke der Verbiegung – mehr oder weniger weit unter der gedruckten Null-Linie.

Erkennbarkeit:

Durch genaue Beobachtung der Positionen beider Null-Linien (mit freiem Auge möglich).

II.) Durch Einsetzen eines starren länglichen Körpers in den Schlitz des Geschwindigkeitsschreibstiftes

Ausführung:

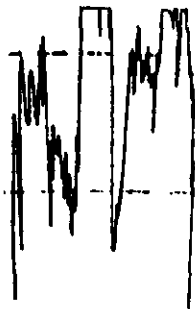
Im oberen Teil des Schlitzes des Geschwindigkeitsschreibstiftes wird ein länglicher Körper (z. B. ein Nagel ohne Kopf) fixiert.

Auswirkung der Manipulation:

Der Geschwindigkeitsschreibstift zeichnet so lange korrekt auf, bis er an den Fremdkörper anstößt. Alle höheren Geschwindigkeiten werden nicht mehr registriert.

Erkennbarkeit:

Sämtliche Geschwindigkeitsspitzen sind bei der gleichen Geschwindigkeit „glatt abgeschnitten“.



III.) Durch Einsetzen einer Feder (oder eines Schaumgummi-streifchens) in den Schlitz des Geschwindigkeitsschreibstiftes

Ausführung:

Wie unter Punkt II) beschrieben, nur wird anstelle des starren Gegenstandes eine Schraubenfeder (oder Schaumgummi) verwendet.

Auswirkung der Manipulation:

Der Arm des Geschwindigkeitsschreibstiftes wird dann, wenn er die Feder erreicht hat, nicht sofort blockiert, da diese nachgibt. Je mehr nun der Arm des Schreibstiftes nach oben gleitet, umso mehr drückt er die hemmende Feder zusammen. Das Ergebnis sind verfälschte Geschwindigkeitsspitzen.

Erkennbarkeit:

Nur durch Feinauswertung. Der Streckenschrieb muß mit dem Geschwindigkeitsschrieb verglichen werden.

IV.) Durch Koppelung des Geschwindigkeitsschreibstiftes mit dem Rüttel- bzw. Zeitgruppenschreibstift

Ausführung:

Man befestigt das eine Ende eines feinen Drahtes oder Nylonfadens am Arm des Geschwindigkeitsschreibers, das andere Ende am Arm des Bewegungsschreibers.

Auswirkung der Manipulation:

Der Geschwindigkeitsschreibstift gleitet so lange korrekt hoch, bis der Draht bzw. Faden gespannt ist. Nun schreibt er Zacken, wie sie auch vom Bewegungsschreibstift gezeichnet werden.

Erkennbarkeit:

Nur durch Feinauswertung. Der Streckenschrieb muß mit dem Geschwindigkeitsschrieb verglichen werden.

Anmerkung:

Die Erscheinungsformen der Manipulationen laut II.), III.) und IV.) können unter Umständen wie folgt verursacht werden:

Viele Fahrtenschreiber haben eine Warnleuchte, die ab einer bestimmten Geschwindigkeit aufleuchtet. Es kann nun passieren, daß die elektrischen Kontakte etwas angeschmort sind und daher der Tachometeranzeiger bzw. der Geschwindigkeitsschreiber hängen bleibt, wenn die für die Warneinrichtung eingestellte Geschwindigkeit nur unwesentlich überschritten wird.

V.) Durch Einlegen eines zweiten präparierten Schaublattes

Ausführung:

Über jenes Schaublatt, welches dann bei einer eventuellen Kontrolle hergezeigt wird, legt man ein zweites, aus dem ein gewisser Innenbereich ausgeschnitten wurde.

Auswirkung der Manipulation:

Der Geschwindigkeitsschreibstift kann nun bei einer bestimmten Geschwindigkeit

- a) auf das präparierte Schaublatt aufgleiten,
- b) es unterfahren,
- c) an dessen Kante entlanglaufen.

Erkennbarkeit:

Die Verfälschung tritt nicht unbedingt bei einer einheitlichen Geschwindigkeit auf, wobei zumeist die Geschwindigkeitsspitzen durch einen übermäßig dicken Bogenstrich, der vom darunterliegenden Schrieb getrennt sein kann, abgeschnitten sind. Bisweilen ist die Geschwindigkeitsspitze nicht einmal durch ein falsches Bogenstück überbrückt.

VI.) Durch Blockieren der Schienen des Geschwindigkeitsschreibers

Ausführung:

Die Grundplatte (plombiert!) wird abgenommen und der oberste Teil der beiden Schienen mit einem Kaugummi oder mittels Haarspray präpariert, sodaß ein weiteres Hochgleiten des Schlittens unmöglich ist.

Erkennbarkeit:

Sämtliche Geschwindigkeitsspitzen sind bei der gleichen Geschwindigkeit „glatt abgeschnitten“.

VII.) Durch Blockieren des Tachometerzeigers

Ausführung:

Mit einer glühenden Nadel wird in die Abdeckung ein Loch geschmolzen und in dieses Loch die kalte Nadel hineingesteckt. An diesem Hindernis bleibt dann der Tachometerzeiger hängen. Da an diesen der Geschwindigkeitszeiger gekoppelt ist, werden Spitzengeschwindigkeiten nicht registriert.

Erkennbarkeit:

Sämtliche Geschwindigkeitsspitzen sind bei der gleichen Geschwindigkeit „glatt abgeschnitten“.

VIII.) Durch Simulation einer Zweigangachse

Ausführung:

Durch Betätigen eines eingebauten Schalters wird eine Zweigangachse vorgetauscht.

Erkennbarkeit:

Die handschriftlichen Eintragungen bezüglich Abfahrtsort und Zielort und km-Stände müssen mit den Distanzen, die einer Landkarte entnommen werden, verglichen werden.

IX.) Durch Überdrehen des Tachometerzeigers

Ausführung:

Der Tachometerzeiger wird einige Male im Uhrzeigersinn herumgedreht. Dadurch erhält dieser eine höhere Torsionsspannung und zeigt im gesamten Meßbereich niedrigere Geschwindigkeiten auf. Diese Manipulation ist leicht durchführbar, wenn das Deckglas abnehmbar ist. Ist dies unmöglich, kann man den Zeiger von unten mit einem Drahthaken erreichen, falls der Anschlagstift des Ziffernblattes nicht am Deckglas anliegt.

Erkennbarkeit:

Die handschriftlichen Eintragungen bezüglich Abfahrtsort und Zielort und km-Stände müssen mit den Distanzen, die einer Landkarte entnommen werden, verglichen werden.

X.) Durch Lösen der Antriebswelle

Ausführung:

Die mechanische Verbindung zwischen Getriebe und Fahrtenschreiber wird gelöst.

Erkennbarkeit:

Das Gerät simuliert einen Fahrzeugstillstand, so daß ein Erkennen wie unter IX) vorliegt.

Bei älteren noch mit einem Rüttelschreiber ausgestatteten Geräten entsteht als Bewegungsaufschrieb ein dicker Balken.

XI.) Durch Stromabschalten

(bei Fahrzeuggetrieben mit elektrischem Ausgang)

Ausführung:

Die Kabelverbindung zwischen Getriebe und Fahrtenschreiber wird unterbrochen.

Erkennbarkeit:

Durch das Abschalten entsteht ein dünner Strich bis zum Scheibenrand.

XII.) Durch Stoppen des Scheibentransportes

Ausführung:

Die Stromzufuhr für das Uhrwerk wird unterbrochen.

Erkennbarkeit:

Alle drei Schreibstifte „treten auf der Stelle“.

c) Manipulation an der Diagrammscheibe

I.) Zurückdrehen der Scheibe

Ausführung:

Die Uhrzeit wird zurückgestellt, so daß die Scheibe innerhalb eines gewissen Zeitraumes ein zweites Mal durchlaufen wird.

Erkennbarkeit:

Es entsteht ein Doppelschrieb.

II.) Fahren mit offenem Fahrtenschreiber

Ausführung:

Der Fahrtenschreiber wird geöffnet und bleibt während der Weiterfahrt offen.

Erkennbarkeit:

Während dieser Zeitspanne gibt es überhaupt keine Aufschriebe. Der Streckenschrieb endet zum Zeitpunkt des Öffnens an einem anderen Kreisbogen als er nach dem Schließen fortgesetzt wird.

III.) Fahren mit nicht ordnungsgemäß verschlossenem Fahrtenschreiber

Ausführung:

Der Fahrtenschreiber wird sehr vorsichtig so weit geschlossen, daß der Verschlußmechanismus nicht einrastet. Auf diese Weise entstehen alle Aufschriebe tiefer als im korrekt verschlossenen Zustand.

Erkennbarkeit:

Der Geschwindigkeitsaufschrieb bildet eine Null-Linie unter der korrekten Null-Linie aus. Die beiden anderen Schriebe befinden sich aber auch unter jener Zone, die für den jeweiligen Aufschrieb vorgesehen ist.

IV.) Verwendung von 2 Diagrammblättern in wechselnder Folge

Ausführung:

Eine Scheibe wird entnommen und abgerechnet. Man gibt also vor, die Fahrtätigkeit für den betreffenden Tag abgeschlossen zu haben und fährt dann mit einer anderen Scheibe weiter.

Erkennbarkeit:

Bei korrekter km-Stand-Eintragung stimmt der Endstand des einen Tages nicht mit dem Anfangstand des nächsten Tages überein. Wird hingegen der km-Stand bewußt falsch eingetragen, so ergibt sich die Erkennbarkeit dadurch, daß der Streckenschrieb des einen Tages an einem anderen Kreisbogen endet als er auf der vermeintlichen Folgescheibe beginnt.

V) Nachzeichnen

Ausführung:

Fehlende Aufschriebe werden mittels einer Nadel oder eines spitzen harten Bleistiftes gezeichnet.

Erkennbarkeit:

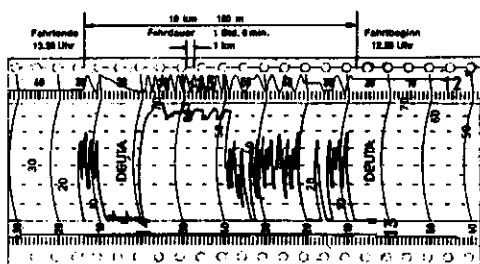
Die Aufschriebe sind mehr oder weniger plump, Abdrücke sind an der Scheibenrückseite erkennbar.

Fahrtenschreiber und die Auswertung ihrer Aufschriebe

Streckenschrieb und Geschwindigkeitsschrieb stehen in keinerlei Zusammenhang.

2. Das Papierstreifengerät der Linzer Verkehrsbetriebe

Der Fahrtenschreiber, welcher in den Linzer Straßenbahntriebswagen eingebaut ist, stammt von den Deuta-Werken GmbH, Bergisch-Gladbach. Ein etwa 11 m langer rot eingefärbter Papierstreifen ist mit einer weißen Registrierschicht überzogen. Das Band wird mit einer Geschwindigkeit von 6 cm/h fortbewegt, so daß es wöchentlich gewechselt werden muß.



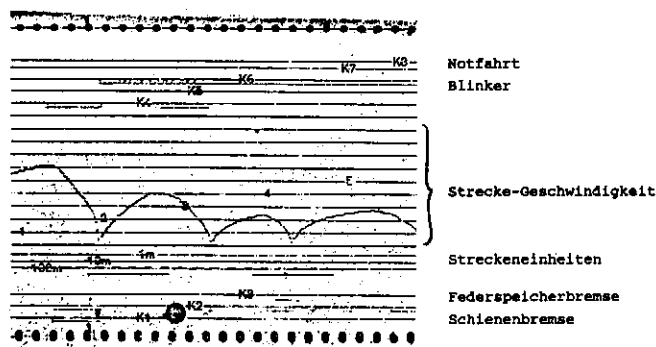
Das Gerät enthält 3 Schreibstifte:

- a) für Fahrerwechselkennlinie (unten),
- b) für Zeit-Geschwindigkeits-Graphen (Mitte),
- c) für Strecken-Stufen-Linie (oben), wobei eine Stufe einer Fahrtstrecke von einem Kilometer entspricht.

3. Der Kurzstreckenschreiber der Wiener Lokalbahnen

Das Gerät speichert auf Magnetband-Basis (ähnlich einem Tonbandgerät) die Bewegungsdaten der zuletzt gefahrenen 1500 m. Weiter zurückliegende Daten werden gelöscht. Nach einem Unfall kann der Informationsspeicher zum Ausdrucken eines Papierbandes, welches die gleiche Beschaffenheit besitzt wie jenes der Linzer Verkehrsbetriebe, herangezogen werden.

Das Gerät besitzt insgesamt 12 Schreibstifte, welche den Strecke-Geschwindigkeits-Graph, die 100 Meter-Linie, die 10 Meter-Linie, die 1 Meter-Linie, die Markierung des eingeschalteten Blinkers, der Schienenbremse, der Federspeicherbremse, einer Notfahrt usw. zeichnen.

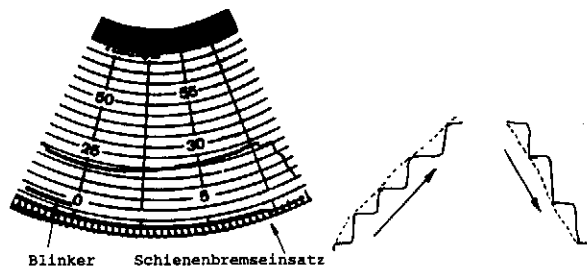


4. Der Hasler-Kurzstreckenschreiber

Dieser wird bei der Wiener und bei der Grazer Straßenbahn verwendet.

Die sogenannte Farbscheibe ist aus Glas, auf welchem außen radial die Entfernung und in konzentrischen Kreisen die Geschwindigkeit ablesbar ist. Die Unterseite ist mit einer nicht-trocknenden weißen Farbe bedeckt. Die Markierungsstifte schieben die Farbe zur Seite. Dadurch entstehen die Markierungslinien. Eine Walze verteilt die Farbe wieder gleichmäßig, so daß alle Aufzeichnungen gelöscht werden und die Scheibe für neue Markierungen frei wird. Auf diese Weise werden immer nur die letzten gefahrenen 520 m ausgewiesen.

Die Weg-Geschwindigkeitskurve wird durch einen Impulsgeber mit sekundlicher Ansteuerung aufgezeichnet. Dies bedeutet, daß nicht fortwährend die tatsächlich eingehaltene Geschwindigkeit registriert wird. Der Schreibstift zeigt eine Sekunde lang die gleiche Geschwindigkeit an. Der nächste Impuls weist dem Schreibstift die neue Momentangeschwindigkeit an, sodaß ein radial verlaufendes Kurvenstück entsteht. Die tatsächliche Geschwindigkeitskurve ist bei der Verzögerungsfahrt die untere, bei einer Beschleunigungsfahrt die obere Hüllkurve.



Die Schienenbremse wird unabhängig von sekundlichen Impulsen, d. h. zum gleichen Zeitpunkt wie deren Schaltung registriert. Außerdem läßt sich durch eine Markierungslinie der eingeschaltete Blinker feststellen.

Die Tachoscheibe gibt keine Auskunft über die Zeitspanne eines Stillstandes, da sich die Farbscheibe nicht zeitabhängig dreht, sondern nur dann, wenn das Fahrzeug in Bewegung ist. Auch eingeschaltete Schienenbremse oder Blinker können nicht abgelesen werden.

Bei der Grazer Straßenbahn ist eine Kenntlichmachung der Schienenbremse und des Blinkers nicht vorgesehen.

Bei der überwiegenden Anzahl von Triebfahrzeugen ist das Geberrad für die Tacho-Aufzeichnung zugleich Trieb- und Bremsrad, so daß bei eintretendem Räderschleudern eine zu lange Strecke – gekoppelt mit einer zu hohen Geschwindigkeit – aufgeschrieben wird, bei Räderrollgleiten hingegen eine zu kurze Strecke bei zu geringer Geschwindigkeit.

5. Der DAREC-Kurzstreckenschreiber

Dieses Gerät ist in einigen Straßenbahntriebswagen der Wiener

Fahrtenschreiber und die Auswertung ihrer Aufschriebe

und der Grazer Verkehrsbetriebe eingebaut und stammt von der Firma Messma Meßgeräte KG.

Ähnlich wie beim Deuta-Gerät der Wiener Lokalbahn werden die Bewegungsdaten auf einer Magnetkarte festgehalten. Die Auswertung erfolgt mittels eines Computer-Programmes, welches sowohl eine Datenliste als auch einen Strecke-Geschwindigkeit-Graph ausdrucken kann. Die Impulse erfolgen in 25 cm-Schritten. Den Graphen begleiten die Markierungen verschiedener Zusatzinformationen, wie Gefah-

renbremse, Schienenbremse, Blinker, Fahren vom Rangierpult aus. Daten, welche weiter als 2 km zurückliegen, werden automatisch gelöscht.

Korrespondenz:

Prof. Mag. Johann Sams

Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger

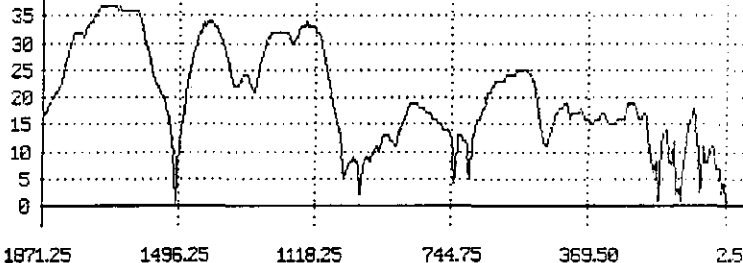
2482 Münchendorf, Babenberger See 74

Tel. 02259/7341, 01/486 12 60

Datei Name: D:\SCHREIBER\TESTDAR\4820\030.DAF
 HSK 10 3.10 30.05.90 Ident: Wien Passwort:
 Datennummer: 4895 LR: 60 LR: 120.00 Messuhr Nr.: 63 Uch: 10.06.95 10:57:15 bis: 15.06.95 10:57:25

Nummer	Datum	Zeit	Weg	Ger	Sch	B	Bl	Fah	Dat
	tt.mm.jj	hh:mm:ss	m						
000006	10.06.95	10:57:13	233.75	1	1	0	0	0	0
000007	10.06.95	10:57:13	233.80	1	1	0	0	0	0
000008	10.06.95	10:57:13	233.85	1	1	0	0	0	0
000009	10.06.95	10:57:13	233.90	1	1	0	0	0	0
000010	10.06.95	10:57:13	233.95	1	1	0	0	0	0
000011	10.06.95	10:57:13	234.00	1	1	0	0	0	0
000012	10.06.95	10:57:13	234.05	1	1	0	0	0	0
000013	10.06.95	10:57:13	234.10	1	1	0	0	0	0
000014	10.06.95	10:57:13	234.15	1	1	0	0	0	0
000015	10.06.95	10:57:13	234.20	1	1	0	0	0	0
000016	10.06.95	10:57:13	234.25	1	1	0	0	0	0
000017	10.06.95	10:57:13	234.30	1	1	0	0	0	0
000018	10.06.95	10:57:13	234.35	1	1	0	0	0	0
000019	10.06.95	10:57:13	234.40	1	1	0	0	0	0
000020	10.06.95	10:57:13	234.45	1	1	0	0	0	0
000021	10.06.95	10:57:13	234.50	1	1	0	0	0	0
000022	10.06.95	10:57:13	234.55	1	1	0	0	0	0
000023	10.06.95	10:57:13	235.00	1	1	0	0	0	0
000024	10.06.95	10:57:13	235.05	1	1	0	0	0	0
000025	10.06.95	10:57:13	235.10	1	1	0	0	0	0
000026	10.06.95	10:57:13	235.15	1	1	0	0	0	0
000027	10.06.95	10:57:13	235.20	1	1	0	0	0	0
000028	10.06.95	10:57:13	235.25	1	1	0	0	0	0
000029	10.06.95	10:57:13	235.30	1	1	0	0	0	0
000030	10.06.95	10:57:13	235.35	1	1	0	0	0	0
000031	10.06.95	10:57:13	235.40	1	1	0	0	0	0
000032	10.06.95	10:57:13	235.45	1	1	0	0	0	0
000033	10.06.95	10:57:13	235.50	1	1	0	0	0	0
000034	10.06.95	10:57:13	235.55	1	1	0	0	0	0
000035	10.06.95	10:57:13	236.00	1	1	0	0	0	0
000036	10.06.95	10:57:13	236.05	1	1	0	0	0	0
000037	10.06.95	10:57:13	236.10	1	1	0	0	0	0
000038	10.06.95	10:57:13	236.15	1	1	0	0	0	0
000039	10.06.95	10:57:13	236.20	1	1	0	0	0	0
000040	10.06.95	10:57:13	236.25	1	1	0	0	0	0
000041	10.06.95	10:57:13	236.30	1	1	0	0	0	0
000042	10.06.95	10:57:13	236.35	1	1	0	0	0	0
000043	10.06.95	10:57:13	236.40	1	1	0	0	0	0
000044	10.06.95	10:57:13	236.45	1	1	0	0	0	0
000045	10.06.95	10:57:13	236.50	1	1	0	0	0	0
000046	10.06.95	10:57:13	236.55	1	1	0	0	0	0
000047	10.06.95	10:57:13	237.00	1	1	0	0	0	0
000048	10.06.95	10:57:13	237.05	1	1	0	0	0	0
000049	10.06.95	10:57:13	237.10	1	1	0	0	0	0
000050	10.06.95	10:57:13	237.15	1	1	0	0	0	0
000051	10.06.95	10:57:13	237.20	1	1	0	0	0	0
000052	10.06.95	10:57:13	237.25	1	1	0	0	0	0
000053	10.06.95	10:57:13	237.30	1	1	0	0	0	0
000054	10.06.95	10:57:13	237.35	1	1	0	0	0	0
000055	10.06.95	10:57:13	237.40	1	1	0	0	0	0
000056	10.06.95	10:57:13	237.45	1	1	0	0	0	0
000057	10.06.95	10:57:13	237.50	1	1	0	0	0	0
000058	10.06.95	10:57:13	237.55	1	1	0	0	0	0
000059	10.06.95	10:57:13	238.00	1	1	0	0	0	0
000060	10.06.95	10:57:13	238.05	1	1	0	0	0	0
000061	10.06.95	10:57:13	238.10	1	1	0	0	0	0
000062	10.06.95	10:57:13	238.15	1	1	0	0	0	0
000063	10.06.95	10:57:13	238.20	1	1	0	0	0	0
000064	10.06.95	10:57:13	238.25	1	1	0	0	0	0
000065	10.06.95	10:57:13	238.30	1	1	0	0	0	0
000066	10.06.95	10:57:13	238.35	1	1	0	0	0	0
000067	10.06.95	10:57:13	238.40	1	1	0	0	0	0
000068	10.06.95	10:57:13	238.45	1	1	0	0	0	0
000069	10.06.95	10:57:13	238.50	1	1	0	0	0	0
000070	10.06.95	10:57:13	238.55	1	1	0	0	0	0
000071	10.06.95	10:57:13	239.00	1	1	0	0	0	0
000072	10.06.95	10:57:13	239.05	1	1	0	0	0	0
000073	10.06.95	10:57:13	239.10	1	1	0	0	0	0
000074	10.06.95	10:57:13	239.15	1	1	0	0	0	0
000075	10.06.95	10:57:13	239.20	1	1	0	0	0	0
000076	10.06.95	10:57:13	239.25	1	1	0	0	0	0
000077	10.06.95	10:57:13	239.30	1	1	0	0	0	0
000078	10.06.95	10:57:13	239.35	1	1	0	0	0	0
000079	10.06.95	10:57:13	239.40	1	1	0	0	0	0
000080	10.06.95	10:57:13	239.45	1	1	0	0	0	0
000081	10.06.95	10:57:13	239.50	1	1	0	0	0	0
000082	10.06.95	10:57:13	239.55	1	1	0	0	0	0
000083	10.06.95	10:57:13	240.00	1	1	0	0	0	0
000084	10.06.95	10:57:13	240.05	1	1	0	0	0	0
000085	10.06.95	10:57:13	240.10	1	1	0	0	0	0
000086	10.06.95	10:57:13	240.15	1	1	0	0	0	0
000087	10.06.95	10:57:13	240.20	1	1	0	0	0	0
000088	10.06.95	10:57:13	240.25	1	1	0	0	0	0
000089	10.06.95	10:57:13	240.30	1	1	0	0	0	0
000090	10.06.95	10:57:13	240.35	1	1	0	0	0	0
000091	10.06.95	10:57:13	240.40	1	1	0	0	0	0
000092	10.06.95	10:57:13	240.45	1	1	0	0	0	0
000093	10.06.95	10:57:13	240.50	1	1	0	0	0	0
000094	10.06.95	10:57:13	240.55	1	1	0	0	0	0
000095	10.06.95	10:57:13	241.00	1	1	0	0	0	0
000096	10.06.95	10:57:13	241.05	1	1	0	0	0	0
000097	10.06.95	10:57:13	241.10	1	1	0	0	0	0
000098	10.06.95	10:57:13	241.15	1	1	0	0	0	0
000099	10.06.95	10:57:13	241.20	1	1	0	0	0	0

Geschw. [km/h]



Fahrticht.A	_____
Fahrticht.B	_____
Gefahrenbr.	_____
Schienenbr.	_____
Notfahrt	_____
Bl. rechts	_____
Bl. links	_____
Notbr. Fahrg	_____
Rangierst.	_____
Datenbereich	_____

Fahrtenschreiber und die Auswertung ihrer Aufschriebe

und der Grazer Verkehrsbetriebe eingebaut und stammt von der Firma Messma Meßgeräte KG.

Ähnlich wie beim Deuta-Gerät der Wiener Lokalbahnen werden die Bewegungsdaten auf einer Magnetkarte festgehalten. Die Auswertung erfolgt mittels eines Computer-Programmes, welches sowohl eine Datenliste als auch einen Strecke-Geschwindigkeit-Graph ausdrucken kann. Die Impulse erfolgen in 25 cm-Schritten. Den Graphen begleiten die Markierungen verschiedener Zusatzinformationen, wie Gefah-

renbremse, Schienenbremse, Blinker, Fahren vom Rangierpult aus. Daten, welche weiter als 2 km zurückliegen, werden automatisch gelöscht.

Korrespondenz:

Prof. Mag. Johann Sambs

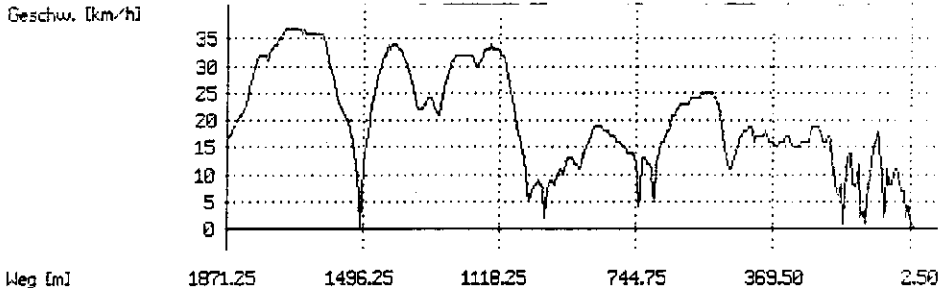
Allgemein beedeter gerichtlicher Sachverständiger

2482 Münchendorf, Babenberger See 74

Tel. 02259/7341, 01/486 12 60

Datei Name: D:\DAREKTESTDAR\4927-030.DAR
 MSK U 3.10 30.03.95 Ident: Wien Passwort:
 Zählernummer: 4905 R:070 I:120.00 Messweite: 65 von: 18.06.95 10:57:15 bis: 19.08.95 10:57:25

Nummer	Datum	Zeit	Weg	Ger	Sch	Br	Bli	Fah	Dar
mm	mm	hh:mm:ss	m						
0000336	18.06.95	10:57:15	238.00	1	1	0	0	0	0
0000337	18.06.95	10:57:15	238.00	1	1	0	0	0	0
0000338	18.06.95	10:57:15	238.75	1	1	0	0	0	0
0000339	18.06.95	10:57:15	239.50	1	1	0	0	0	0
0000340	18.06.95	10:57:15	240.25	1	1	0	0	0	0
0000341	18.06.95	10:57:15	241.00	1	1	0	0	0	0
0000342	18.06.95	10:57:15	241.75	1	1	0	0	0	0
0000343	18.06.95	10:57:15	242.50	1	1	0	0	0	0
0000344	18.06.95	10:57:15	243.25	1	1	0	0	0	0
0000345	18.06.95	10:57:15	244.00	1	1	0	0	0	0
0000346	18.06.95	10:57:15	244.75	1	1	0	0	0	0
0000347	18.06.95	10:57:15	245.50	1	1	0	0	0	0
0000348	18.06.95	10:57:15	246.25	1	1	0	0	0	0
0000349	18.06.95	10:57:15	247.00	1	1	0	0	0	0
0000350	18.06.95	10:57:15	247.75	1	1	0	0	0	0
0000351	18.06.95	10:57:15	248.50	1	1	0	0	0	0
0000352	18.06.95	10:57:15	249.25	1	1	0	0	0	0
0000353	18.06.95	10:57:15	250.00	1	1	0	0	0	0
0000354	18.06.95	10:57:15	250.75	1	1	0	0	0	0
0000355	18.06.95	10:57:15	251.50	1	1	0	0	0	0
0000356	18.06.95	10:57:15	252.25	1	1	0	0	0	0
0000357	18.06.95	10:57:15	253.00	1	1	0	0	0	0
0000358	18.06.95	10:57:15	253.75	1	1	0	0	0	0
0000359	18.06.95	10:57:15	254.50	1	1	0	0	0	0
0000360	18.06.95	10:57:15	255.25	1	1	0	0	0	0
0000361	18.06.95	10:57:15	256.00	1	1	0	0	0	0
0000362	18.06.95	10:57:15	256.75	1	1	0	0	0	0
0000363	18.06.95	10:57:15	257.50	1	1	0	0	0	0
0000364	18.06.95	10:57:15	258.25	1	1	0	0	0	0
0000365	18.06.95	10:57:15	259.00	1	1	0	0	0	0
0000366	18.06.95	10:57:15	259.75	1	1	0	0	0	0
0000367	18.06.95	10:57:15	260.50	1	1	0	0	0	0
0000368	18.06.95	10:57:15	261.25	1	1	0	0	0	0
0000369	18.06.95	10:57:15	262.00	1	1	0	0	0	0
0000370	18.06.95	10:57:15	262.75	1	1	0	0	0	0
0000371	18.06.95	10:57:15	263.50	1	1	0	0	0	0
0000372	18.06.95	10:57:15	264.25	1	1	0	0	0	0
0000373	18.06.95	10:57:15	265.00	1	1	0	0	0	0
0000374	18.06.95	10:57:15	265.75	1	1	0	0	0	0
0000375	18.06.95	10:57:15	266.50	1	1	0	0	0	0
0000376	18.06.95	10:57:15	267.25	1	1	0	0	0	0
0000377	18.06.95	10:57:15	268.00	1	1	0	0	0	0
0000378	18.06.95	10:57:15	268.75	1	1	0	0	0	0
0000379	18.06.95	10:57:15	269.50	1	1	0	0	0	0
0000380	18.06.95	10:57:15	270.25	1	1	0	0	0	0
0000381	18.06.95	10:57:15	271.00	1	1	0	0	0	0
0000382	18.06.95	10:57:15	271.75	1	1	0	0	0	0
0000383	18.06.95	10:57:15	272.50	1	1	0	0	0	0
0000384	18.06.95	10:57:15	273.25	1	1	0	0	0	0
0000385	18.06.95	10:57:15	274.00	1	1	0	0	0	0
0000386	18.06.95	10:57:15	274.75	1	1	0	0	0	0
0000387	18.06.95	10:57:15	275.50	1	1	0	0	0	0
0000388	18.06.95	10:57:15	276.25	1	1	0	0	0	0
0000389	18.06.95	10:57:15	277.00	1	1	0	0	0	0
0000390	18.06.95	10:57:15	277.75	1	1	0	0	0	0
0000391	18.06.95	10:57:15	278.50	1	1	0	0	0	0
0000392	18.06.95	10:57:15	279.25	1	1	0	0	0	0
0000393	18.06.95	10:57:15	280.00	1	1	0	0	0	0
0000394	18.06.95	10:57:15	280.75	1	1	0	0	0	0
0000395	18.06.95	10:57:15	281.50	1	1	0	0	0	0
0000396	18.06.95	10:57:15	282.25	1	1	0	0	0	0
0000397	18.06.95	10:57:15	283.00	1	1	0	0	0	0
0000398	18.06.95	10:57:15	283.75	1	1	0	0	0	0
0000399	18.06.95	10:57:15	284.50	1	1	0	0	0	0
0000400	18.06.95	10:57:15	285.25	1	1	0	0	0	0



Fahrtricht.A	_____
Fahrtricht.B	_____
Gefahrenbr.	_____
Schienenbr.	_____
Notfahrt	_____
Bli. rechts	_____
Bli. links	_____
Notbr. Fahrg	_____
Rangierst.	_____
Datenbereich	_____

Hofrat Dr. Franz Hartl
Vizepräsident des LG Korneuburg

Beweiswürdigung und Sachverständiger

Aus der Sicht des Strafrichters

I. Freie Beweiswürdigung im Strafprozeß

Dazu bestimmt § 258 Abs. 2 StPO, daß der Richter die Beweismittel auf ihre Glaubwürdigkeit und Beweiskraft sowohl einzeln als auch in ihrem inneren Zusammenhang sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen hat, wobei er über die Frage, ob er eine Tatsache als erwiesen annimmt, nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach seiner **freien**, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen **Überzeugung** zu entscheiden hat.

Jegliche **Beweisregeln** sind mit diesem Grundsatz der freien Beweiswürdigung **unvereinbar** (LSK 1982/99).

Eine Tatsache gilt als **erwiesen**, wenn der Richter nach gewissenhafter Prüfung aller Beweise von ihrem Vorliegen persönlich voll überzeugt ist (*Platzgummer 24*); das heißt es muß subjektiv volle Gewißheit über Täterschaft und Schuld und objektiv zumindest eine an Gewißheit grenzende (sehr hohe) Wahrscheinlichkeit gegeben sein (SSt 45/23; EvBl 1942/238). Auch der persönliche Eindruck des erkennenden Richters (RZ 1964, 38) sowie die allgemeine Lebenserfahrung (EvBl 1975/180) können dabei als Begründung herangezogen werden. Die richterliche Beweiswürdigung ist eine Verstandes-, nicht aber eine Gefühlstätigkeit (RZ 1970, 37 = EvBl 1969/171 = SSt 39/41); auch allgemeine Erfahrungsgrundsätze und logische Schlußfolgerungen (EvBl 1961/71; JBl 1983, 545 = SSt 54/42) sowie (mit an Sicherheit grenzende) Wahrscheinlichkeitsschlüsse (LSK 1982/94; 13 Os 91/88 ua) sind dabei anzuwenden. Selbst der sogenannte „**Indizienbeweis**“ (oder indirekte Beweis) ist zulässig und dann erfolgreich, wenn die Indizienkette geschlossen ist (Näheres in der Entscheidung RZ 1977/101). Auch das SV-Gutachten unterliegt der freien richterlichen Beweiswürdigung (EvBl 1941/291, EvBl 1959/218; SSt 27/43; **Loebenstein**, ÖJZ 1965, 365).

Bleiben **Bedenken an der Täterschaft oder Schuld** des Beschuldigten bestehen, so hat der Richter im Zweifel für den Angeklagten („**in dubio pro reo**“) zu entscheiden („**Unschuldvermutung**“) und für den Beschuldigten **belastende Tatsachen nicht** als erwiesen anzunehmen (vgl. §§ 258 Abs. 2, 259 Z 3 StPO; Art. 6 Abs. 2 MRK).

Für **Rechtsfragen** gilt dieser Grundsatz allerdings **nicht** (SSt 44/34; 9 Os 214/83 ua).

Bloße **Vermutungen** zu Lasten des Beschuldigten sind jedenfalls unzulässig (EvBl 1975/180). Dies gilt insbesondere für allfällige Schlüsse aus dem von einem Zeugen wahrgenommenen Entschlagsrecht (RZ 1976/7 = LSK 1975/161).

II. Der Sachverständige im Strafprozeß

A. Begriff

Sachverständige (siehe SSt 30/83 = RZ 1959, 172 = EvBl 1959/398) sind unparteiische, also von den Prozeßsubjekten verschiedene Personen, die im Auftrag des Gerichts (als dessen Hilfsorgane [JBl 1956, 15 = VfGH 28/47]) ihrer Fachkenntnisse wegen über rechtserhebliche Umstände (Tatsachen) vor Gericht unter **Wahrheitspflicht** aussagen (**Befund**; z. B. genaue Beschreibung der Leiche, und deren Verletzungen im Rahmen der Obduktion) und aus den Tatsachen **Schlüsse ziehen** und **begründen** (**Gutachten**). Er ermöglicht durch seine Sachkunde dem Richter die richtige Auswertung festgestellter Tatsachen (SSt 41/31 ua); dabei hat er immer nur **Tatfragen** (z.B. Kausalität zwischen Verkehrsunfall und eingetretenem Tod des Fußgängers, Anstoßrichtung des Kfz, Gehrichtung des Fußgängers, Feststellung des Blutalkoholwerts [ZVR 1985/56] bzw. wer von zwei Personen der Lenker des Kfz war [11 Os 137/66] etc.) und **niemals Rechtsfragen** (diese bleiben alleine dem Richter vorbehalten) zu beantworten (SSt 22/53; 9 Os 181/83; ZVR 1991/115 ua).

Die Frage, ob eine **Verletzung** als leicht oder schwer zu qualifizieren ist (SSt 22/66; EvBl 1957/159; das medizinische SV-Gutachten, das sich gem. § 132 StPO auch über den Verletzungsgrad äußert, ist daher bloß ein für den Richter nicht bindender Vorschlag [**Bertel**, Rz 413]) oder ob der Beschuldigte im Tatzeitpunkt **zurechnungsfähig** war (RZ 1969/65) oder ob ein Straßenteil als „**Bankette**“ zu beurteilen ist (SSt 29/13) bzw. ob der Beschuldigte **fahrlässig** gehandelt hat (JBl 1951, 440; KH 2751 ua) oder ob ein Radfahrer bei Gegenverkehr auf das Bankette **ausweichen hätte müssen** (RZ 1991/115), ist eine **Rechtsfrage**; das Gericht hat allerdings bei der Lösung dieser Rechtsfragen eingeholte SV-Gutachten zu berücksichtigen (SSt 28/11; SSt 30/96 = RZ 1959, 188 = EvBl 1959/391).

SV, die ohne gerichtlichen Auftrag (z.B. im Auftrag der Sicherheitsbehörde oder als behandelnder Arzt im Auftrag des Beschuldigten oder zufällig) Tatsachen wahrgenommen haben, sind als („**sachverständige**“) **Zeugen** zu vernehmen (SSt 41/31).

Behörden, Ämter und Anstalten, die auf Ersuchen des Gerichtes Auskünfte, Befunde und Gutachten (vgl. § 381 Abs. 1 Z 3 StPO) abgeben, sind keine SV, sondern Rechtshilfe leistende Organe.

B. Bestellung

Grundsätzlich bleibt es dem **Ermessen des Richters** überlassen, **ob** und **wer** (vgl. § 119 StPO) im Verfahren als SV beigezogen wird (REDOK 910). Die **Parteien** können aber auch den

Antrag auf Beiziehung eines SV stellen, bei dessen Nichterledigung bzw. Abweisung allenfalls der Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs. 1 Z 4 StPO gegeben sein kann (SSt 41/33; EvBl 1982/136).

Ausnahmen bestehen für die Obduktion (§ 128 StPO), bei sonstiger Nichtigkeit (SSt 41/33; EvBl 1982/136) im Unterbringungsverfahren nach §§ 21 bis 23 StGB (§§ 429 Abs. 2 Z 2, 430 Abs. 4, 439 Abs. 2, 441 Abs. 2 StPO) ua, wo ein SV beigezogen werden muß; aber auch dann, wenn dem Richter die erforderliche Sachkunde fehlt (SSt 22/53; vgl. § 118 Abs. 1 StPO), z. B. zwecks Erkundung, was Arbeiter beim Verschieben von Eisenbahnwaggons auf einem werkseigenen Gleisanschluß zu beachten haben (SSt 29/18) und bei Bedenken gegen die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten im Tatzeitpunkt (§ 134 StPO).

In erster Linie sind jene Personen als SV zu bestellen, die als **allgemein beeidete SV in einer SV-Liste der LGe eingetragen** sind (§ 119 Abs. 1 StPO; § 3 SVDolmG). **Andere SV** sollen nur bei Gefahr im Verzug, Verhinderung oder Bedenklichkeit des allgemein beeideten SV beigezogen werden (§ 119 Abs. 1 StPO).

Zu den Voraussetzungen der Eintragung der allgemein beeideten gerichtlichen SV in die SV-Liste siehe die §§ 2 ff SVDolmG.

Personen, die nicht als Zeugen einvernommen oder beeidet werden dürfen, oder nahe Angehörige des Beschuldigten oder Verletzten sind, dürfen bei sonstiger Nichtigkeit (§ 281 Abs. 1 Z 3 StPO) **nicht als SV** beigezogen werden (§ 120 StPO). Der **SV-Bestellungsbeschuß** ist jedoch den **Parteien zuzustellen**, damit allenfalls erhebliche Bedenken gegen den SV vorgebracht werden können (z.B. Konkurrent, Feind oder Freund, Privatgutachter einer Partei, mangelnde Fähigkeiten [EvBl 1972/69; RZ 1970, 38], SV hat den Verletzten schon vorher als Arzt privat oder im Krankenhaus behandelt [SSt 32/44, SSt 41/33]), worauf das Gericht – außer bei Gefahr im Verzug – dann einen anderen SV zu bestellen hat (§ 120 IS StPO).

Es gibt zwar kein förmliches Ablehnungsrecht der Parteien (SSt 34/79, SSt 36/7), doch führen rechtzeitige und erhebliche **Einwendungen** (vgl. § 120 StPO) gegen einen SV zur Bestellung eines anderen (SSt 32/44, SSt 37/6).

SV kann grundsätzlich nur eine **physische Person** sein (auch Ausländer [EvBl 1975/216 = RZ 1975/84 = LSK 1975/47]). Bestellt der Richter ein **Universitätsinstitut** für gerichtliche Medizin oder Kriminologie zum SV, so wird in Wahrheit der Leiter des Instituts oder ein von ihm – im Verhinderungsfall – namhaft gemachter Mitarbeiter zum SV bestellt (MKK StPO⁶ 171).

C. Besondere Gutachten

1. Zweitgutachten

Grundsätzlich genügt die Bestellung eines **einzigen SV** (SSt 48/86). Ein **zweiter SV** kann, bzw. muß in folgenden Fällen **ausnahmsweise** (EvBl 1950/311, EvBl 1957/16; 9 Os 121/85) beigezogen werden:

- Bei **besonderen Schwierigkeiten** der Beobachtung oder Begutachtung (§ 118 Abs. 2 StPO).

Diese liegen z.B. dann vor, wenn der beigezogene SV die ihm gestellten Fragen nicht oder nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit beantworten kann und die Möglichkeit der Beantwortung durch einen anderen SV nicht auszuschließen ist (SSt 36/50 = RZ 1966, 49; EvBl 1955/113; LSK 1979/370; LSK 1986/100; 13 Os 21/89 ua). Gegen eine gemeinsame Befundung und Begutachtung bei besonderen Schwierigkeiten (z.B. subjektive Beurteilung des Beweiswertes von – dem SV vorliegenden – Verfahrensergebnissen [13 Os 116/86]) ist in der Regel nichts einzuwenden (11 Os 122/72; SSt 56/32 = Jus Extra 1985/VII, 16; aA *Schima* in RZ 1980, 254).

- Bei **Mängeln des Befundes**, wenn es dem beigezogenen SV nicht gelingt, diese zu beseitigen (§ 125 StPO) oder
- bei **Mängeln des Gutachtens** (z.B. mangelnde Schlüssigkeit), wenn sich diese bei nochmaliger Vernehmung des SV nicht beseitigen lassen (§ 126 StPO).

Die Frage, **ob** das Gericht einen **zweiten SV** zuziehen soll oder nicht, fällt in die richterliche **Beweiswürdigung** (RZ 1955, 182; RZ 1974, 214; 9 Os 121/85); allerdings kann die Ablehnung des Antrags des Beschuldigten auf Bestellung eines zweiten SV den Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs. 1 Z 4 StPO verwirklichen (EvBl 1955, 113; EvBl 1956/48; EvBl 1956/306 = SSt 27/38; SSt 36/50).

2. Obergutachten

Ein solches ist dann einzuholen, wenn Befund oder Gutachten **zweier SV** miteinander in (erheblichem [KH 116, KH 162, KH 2432]) **Widerspruch** stehen und sich diese **Divergenzen** trotz nochmaliger Einvernahme beider SV nicht aufklären lassen (§§ 125 f StPO); bei Gutachten über psychische Zustände und Entwicklungen muß der Obergutachter ein Universitätslehrer sein (§ 126 Abs. 2 StPO).

Die **Ablehnung** des Antrags auf Beiziehung (zumindest) eines Obergutachters – z.B. bei Vorliegen zweier (grundlegend) divergierender fahrtechnischer (5 Os 885/56; ZVR 1976/308 [OLG Wien]) oder ärztlicher (REDOK 4732) SV-Gutachten – kann den Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs. 1 Z 4 StPO darstellen (KH 2432; SSt 9/46; EvBl 1956/48).

Auch bei Einholung eines Obergutachtens muß der Richter die ursprünglichen Sachverständigen laden und zu einer Stellungnahme auffordern sowie im Urteil sich mit den Vorgutachten auseinandersetzen (SSt 47/72).

3. Privatgutachten

Als **Privat-SV** werden sachkundige Personen bezeichnet, die auf Ersuchen einer Prozeßpartei (meist honorierte) Gutachten abgeben, die dann später dem Richter vorgelegt werden. Sie sind jedenfalls – weil sie nicht vom Gericht bestellt wurden,

ihnen daher die Garantie der Unparteilichkeit fehlt und auch nicht überprüft werden kann, wie das Gutachten zustandekam – **keine** gerichtlichen SV (LSK 1979/369), ihre Gutachten haben an sich **keine** prozessuale Bedeutung (SSt 29/1 3 = RZ 1958, 150; SSt 30/83 = RZ 1959, 172 = EvBl 1959/398; 9 Os 52/79), können aber doch (als zusätzliche Informationsquelle) dazu beitragen, sachdienliche Anträge zu stellen, bzw. einen Antrag auf Bestellung eines (weiteren) gerichtlichen SV zu begründen, bzw. die Fragestellung an den gerichtlichen SV zu erleichtern oder überhaupt erst zu ermöglichen (LSK 1979/369; SSt 30/83 = EvBl 1959/398 = RZ 1959, 172; 11 Os 33/87) bzw. Wiederaufnahmegründe darzutun und sachverständig zu begründen (JBl 1958, 314).

Private Gutachten **müssen** daher auch **nicht** (im Sinne des § 252 Abs. 1 StPO) **in der Hauptverhandlung verlesen werden** (KH 2432, KH 2941; NRsp 1994/32 = EvBl 1994/62). **Verliest** der Richter das Privatgutachten dennoch, so muß er bei widersprechenden Gutachten nach §§ 125 f StPO vorgehen (KH 2477; ZVR 1976/308) und sich in den Entscheidungsgründen des Urteils damit auseinandersetzen (KH 2941). Das Privatgutachten muß (gem. § 252 Abs. 2 StPO) verlesen werden (EvBl 1959/398 = RZ 1959, 172 = SSt 30/83), wenn es für die konkrete Strafsache von **Bedeutung** ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Gerichts-SV gar nicht mehr in der Lage ist, den vom Privat-SV festgestellten Befund zu erheben (ZVR 1962/205). Hingegen ist eine solche „Bedeutung“ zu verneinen, wenn sich das Privatgutachten bloß mit dem allfälligen Mitverschulden nicht angeklagter Personen befaßt (EvBl 1959/398 = RZ 1959, 172 = SSt 30/83).

III. Anfechtungsmöglichkeiten

A. Die Berufung wegen Nichtigkeit

1. Der Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs. 1 Z 4 StPO

- Verletzung anderer als ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohter verfahrensrechtlicher Vorschriften (§§ 468 Abs. 1 Z 3, 281 Abs. 1 Z 4, 489 Abs. 1 StPO).

Hier handelt es sich um einen **relativen** Nichtigkeitsgrund, der die Verletzung von nicht mit Nichtigkeit bedrohten (zum Unterschied von § 281 Abs. 1 Z 3 StPO) Verfahrensvorschriften betrifft und den Interessen der Anklage oder der Verteidigung dienen.

Gerade dieser Nichtigkeitsgrund wird in der Praxis sehr häufig herangezogen und betrifft meist in der Hauptverhandlung (SSt 10/88; RZ 1978/11) gestellte **Beweisanträge**, die die Schuldfrage oder den anzuwendenden Strafsatz beeinflussen (SSt 32/70; LSK 1984/52 ua), über die entweder überhaupt nicht oder (durch ein förmliches Zwischenerkenntnis im Sinne des § 238 StPO) abschlägig erkannt wird. Demnach setzt dieser Nichtigkeitsgrund formell voraus, daß auf einen Verfahrens Antrag des Beschwerdeführers oder ein Zwischenerkenntnis des Gerichts Bezug genommen wird (LSK 1995/6). Grundsätzlich ist jedoch mit dem Beweisantrag auch das **Beweisthema** zu verbinden (RZ 1961, 39; 11 Os 5/87 ua) und die **Relevanz** zu begründen (RZ 1972, 66; 12 Os 9/87 ua). Bei der

Überprüfung der Berechtigung eines Beweisantrags ist die Verfahrenslage zum Zeitpunkt seiner Stellung maßgebend (SSt 41/71; 16 Os 14/89 ua). Die **Ablehnung** überflüssiger (unerheblicher), unzulässiger, aussichtsloser (LSK 1981/9597; LSK 1985/53 ua) oder undurchführbarer (SSt 52/5 = LSK 1981/90, 99; EvBl 1988/139 [Nichtbekanntgabe der Identität des Erhebungsorgans]; RZ 1995/16 [unerreichbarer Zeuge]; 7 Os 220/60 [unbekannter Aufenthalt des Zeugen]; LSK 1995/78 [Probefahrt des SV mit Pkw auf öffentlichen Straßen unter Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit] ua) Beweise verkörpert hingegen nicht diesen Nichtigkeitsgrund (SSt 40/61; LSK 1977/101, LSK 1984/52 ua). Ein Beweisantrag darf dann nicht abgelehnt werden, wenn das **Thema erheblich** und ein **verwertbares Ergebnis** der Beweisaufnahme, d.h. eine weitere Klärung des relevanten Sachverhalts von vornherein **nicht auszuschließen** ist (SSt 52/17 = LSK 1981/97). Dieser Nichtigkeitsgrund wird daher verwirklicht, wenn ein polizei-ärztl. Gutachten ohne Begründung vorliegt und nicht vom geladenen SV unbedenklich mündlich erläutert wird (RZ 1991/82 = NRsp 1991/262). Als „**Zwischenerkenntnis**“ ist nur eine Entscheidung, nicht hingegen eine prozessleitende Verfügung anzusehen (RZ 1936, 300; 9 Os 136/81 ua). Eine erst im Urteil enthaltene Begründung für den abgelehnten Beweisantrag ist ausreichend (RZ 1961, 58; 12 Os 161/76 ua). Bei der Entscheidung über den Beweisantrag muß sich der Richter einer „**vorgreifenden Beweiswürdigung**“ enthalten (LSK 1979/82; 10 Os 21/87 ua). Ein zum Vorteil des Angeklagten gestellter Beweisantrag über eine rechtserhebliche Tatsache darf nicht deshalb abgewiesen werden, weil aufgrund anderer Beweise ein anderer Sachverhalt als erwiesen angenommen wird (EvBl 1980/42; JBl 1981, 445 = LSK 1981/97). Die Ablehnung von Beweisanträgen „wegen geklärter Sachlage“ (11 Os 137/78 ua) oder „mangels rechtlicher Relevanz“ (LSK 1977/101) oder „wegen Unerheblichkeit“ (EvBl 1956/322 ua) bzw. „Spruchreife“ (EvBl 1961/265) sind bloß **Scheingründungen**. Die Beweisanträge müssen jedenfalls in der HV **beantragt** (EvBl 1948/915, EvBl 1988/108; 12 Os 35/89 ua; allerdings können sie auch noch im Schlußvortrag gestellt werden [JBl 1947, 330; 10 Os 43/87 ua]) **und protokolliert** werden (KH 4338; RZ 1962, 59; EvBl 1963/43), wobei es allerdings genügt, sich den Beweisanträgen einer Partei anzuschließen (EvBl 1972/97). Schließt sich der Beschwerdeführer nicht dem Beweisantrag einer Partei an, so kann er bei Nichtdurchführung der Beweise diesen Nichtigkeitsgrund nicht geltend machen (SSt 42/56); Gleiches gilt bei einem späteren Verzicht auf die Durchführung dieses Beweises (RZ 1978/11). Im Falle des § 276a StPO müssen frühere Anträge wiederholt werden (SSt 50/69; 11 Os 54/89 ua); die Verlesung des Protokolls der früheren HV (SSt 30/29 = RZ 1959, 153; RZ 1961, 40 = SSt 32/10 ua) oder die schriftliche Antragstellung außerhalb der HV (9 Os 171/86 ua) reichen keineswegs aus.

2. Der Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs. 1 Z 5 StPO

- Formelle Begründungsmängel (Undeutlichkeit, Unvollständigkeit, Widersprüchlichkeit, keine bzw. unzureichende Begründung, Aktenwidrigkeit) über entscheidende Tatsachen (§§ 468 Abs. 1 Z 3, 281 Abs. 1 Z 5, 489 Abs. 1 StPO).

Mit diesem – in der Praxis sehr häufig herangezogenen – Nichtigkeitsgrund kann **keineswegs** die **Beweiswürdigung ange-**

fochten werden (SSSt 7/5; 10 Os 216/84 ua). Außerdem betrifft dieser Nichtigkeitsgrund nur **Tat-**, keineswegs aber Rechtsfragen (JBI 1989, 399; SSSt 40/23 ua).

„**Entscheidend**“ sind jene Tatsachen, die die Schuldfrage betreffen oder Einfluß auf die Anwendung eines bestimmten Strafsatzes haben (SSSt 35/7; EvBl 1980/57; RZ 1955, 45; LSK 1978/208 ua), aber auch Tatsachen, die einen Straflösungsgrund oder ein Verfolgungshindernis darstellen (*Platzgummer* 185). Die für die Höhe des Privatbeteiligenzuspruchs entscheidenden Feststellungen fallen jedoch nicht darunter (RZ 1989/73 ua); auch nicht Mängel, die den Strafzumessungsgründen anhaften (SSSt 35/7 ua) oder die für die Bemessung des Tagessatzes maßgebenden Umstände (LSK 1977/139).

„**Undeutlichkeit**“ liegt vor, wenn den Sachverhaltsfeststellungen nicht klar entnommen werden kann, welche entscheidenden Tatsachen zur objektiven oder subjektiven Tatseite (SSSt 13/83; EvBl 1972/17 ua) als erwiesen angenommen wurden bzw. aus welchem Grund (KH 2774; SSSt 13/83 ua).

„**Unvollständigkeit**“ ist gegeben, wenn das Gericht bei der Feststellung entscheidender Tatsachen wichtige und in der Hauptverhandlung vorgeführte Verfahrensergebnisse mit Stillschweigen übergeht, Widersprüche zwischen den Aussagen der einvernommenen Personen nicht würdigt oder die seinen Feststellungen widerstreitenden Beweisergebnisse nicht erörtert oder die Gründe nicht angibt, aus denen es diese Beweise nicht für stichhältig hält (KH 4122; SSSt 52/1 1; SSSt 48/28; EvBl 1972/17 ua). Unter diesen Umständen muß sich das Gericht auch mit den eingeholten SV-Gutachten auseinandersetzen (SSSt 50/73 ua).

„**Widersprüchlichkeit**“ ist gegeben, wenn der Ausspruch des Gerichtes über entscheidende Tatsachen (SSSt 15/62) mit sich selbst in Widerspruch steht, d.h. wenn im Urteil verschiedene Tatsachen festgestellt werden, die sich gegenseitig ausschließen, oder wenn die gezogenen Schlußfolgerungen tatsächlicher Art (SSSt 3/57 ua) nach den Denkgesetzen nicht nebeneinander bestehen können (KH 3614; SSSt 8/27; EvBl 1972/17; 12 Os 94/81 ua).

„**Keine oder eine offenbar nur unzureichende Begründung**“ liegt vor, wenn für den Ausspruch über eine entscheidende Tatsache überhaupt keine Gründe (SSSt 4/9) oder bloß Scheingründe (z.B. eine Tatsache sei „sicher“ [SSSt 44/4] oder „zweifellos“ [KH 2287] oder „offensichtlich“ [11 Os 102/82] oder „offenbar“ [RZ 1982/45 = EvBl 1982/13 = SSSt 52/41] bzw. „aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens werde festgestellt ...“ [SSSt 12/28; RZ 1984/45 ua]) angegeben sind. Gleiches gilt, wenn es an einem logischen Zusammenhang zwischen den Tatsachen und den Gründen mangelt (SSSt 27/47 = RZ 1956, 139; SSSt 54/42 = JBI 1983, 545 ua) oder den Erfahrungen des täglichen Lebens widerspricht (RZ 1936, 300; RZ 1960, 152 ua). Wenn hingegen aus den vorliegenden Umständen – entgegen dem ErstG – auch andere Schlüsse gezogen werden können, wird dieser Nichtigkeitsgrund nicht verwirklicht (SSSt 19/94; EvBl 1967/48; RZ 1969, 68; 12 Os 167/88 ua). Formell gesehen braucht die Begründung des Gerichts keineswegs logisch zwingend sein, es genügt vielmehr, daß sie denkschlüssig ist (ÖStZB 1995, 435).

„**Aktenwidrigkeit**“ des Urteils liegt vor, wenn es den eine entscheidende Tatsache betreffenden Inhalt einer Aussage oder Urkunde in seinen wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig

wiedergibt (KH 3788; SSSt 7/38; EvBl 1972/17; 14 Os 140/88 ua); d.h. in diesem Umfang sind die Entscheidungsgründe und der Akteninhalt bloß formal zu vergleichen (ÖStZB 1995, 587).

Die Verwertung von in der Hauptverhandlung tatsächlich nicht verlesenen Aktenstücken stellt diesen Nichtigkeitsgrund dar (EvBl 1995/168); dies trifft auch für die Nichtberücksichtigung der Aussage eines Dritten zu (ÖStZB 1995, 639).

Zu den **Tonbandaufnahmen** über die Verantwortung des Angeklagten vor den Sicherheitsbehörden siehe SSSt 29/11 = EvBl 1958/176 = RZ 1958, 71 = JBI 1958, 284.

B. Die Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld

Sie ist das ordentliche, befristete, aufsteigende und in der Regel auch aufschiebende **Rechtsmittel gegen Urteile der Bezirksrichter** und des **Einzelrichters** (§§ 463, 464 Z 2, 489 Abs. 1 StPO), mit dem auch deren **Beweiswürdigung** hinsichtlich des für die Schuldfrage oder einen bestimmten Strafsatz relevanten Sachverhalts **bekämpft** werden kann. Dabei kann der Berufungswerber auch neue Tatsachen bzw. Beweismittel vorbringen; d.h. es besteht **nicht** – wie im Zivilprozeß – ein **Neuerungsverbot** (§§ 467 Abs. 1, 473 Abs. 2, 489 Abs. 1 StPO). Zu einer näheren Ausführung der Berufung wegen Schuld ist der Angeklagte **nicht verpflichtet** (SSSt 21/101).

Die **zugunsten** des Angeklagten ergriffene Berufung wegen **Nichtigkeit** ist auch als **Berufung wegen Schuld und Strafe** aufzufassen und die Berufung **wegen Schuld** auch als Berufung wegen **Strafe** (§§ 467 Abs. 3, 489 Abs. 1 StPO). Diese gesetzliche Vermutung kann aber durch ausdrückliche Erklärung (z.B. Verzicht auf Berufung wegen Strafe) widerlegt werden (RZ 1985/76 = EvBl 1985/115 = REDOK 4880 = SSSt 55/89).

Das Berufungsgericht geht dabei zunächst vom **festgestellten Sachverhalt** aus (§§ 473 Abs. 2 IS, 489 Abs. 1 StPO) und **überprüft** die erstrichterliche **Beweiswürdigung** in allen entscheidenden Feststellungen (*Bertel*, RZ 1010). Hat es hiebei (z.B. aufgrund des RM-Vorbringens) gegen die erstrichterlichen Sachverhaltsfeststellungen bzw. gegen die Beweiswürdigung **erhebliche Bedenken** oder hält es die Einvernahme neuer Zeugen oder Sachverständigen für notwendig, so muß eine Beweiswiederholung bzw. -ergänzung durch die RM-Instanz erfolgen (§§ 473 Abs. 2 erster Satz, 489 Abs. 1 StPO; SSSt 28/43; EvBl 1956/161; RZ 1989/18; JBI 1993, 405 ua); eine Verlesung genügt nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 252 Abs. 1 StPO vorliegen (SSSt 49/61 = LSK 1979/62). Die Nichteinvernahme eines Tatzeugen im Rahmen der Berufung wegen Schuld verstößt gegen § 3 StPO iVm § 281 Abs. 1 Z 4 StPO (EvBl 1981/177). Nach beschlossener Beweiswiederholung darf nicht mehr mit Zurückverweisung an das ErstG vorgegangen werden (JBI 1987, 598).

Korrespondenz:

Hofrat Dr. Franz Hartl

Vizepräsident des LG Korneuburg

2100 Korneuburg, Hauptplatz 18

Tel. 02262/73 621-260

Entscheidungen + Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Krammer, Senatspräsident des OLG

Gebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG

1. Einem ärztlichen Sachverständigen, der in einer Sachwalterschaftssache an einer Tagsatzung teilgenommen und auch Befund aufgenommen sowie ein Gutachten erstattet hat, steht neben der Tarifgebühr nach § 43 Abs. 1 Z 1 GebAG auch die Teilnahmegebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG zu, wenn in der Tagsatzung auch weitere Tätigkeiten vorgenommen wurden, die nicht der Befundaufnahme oder Gutachtenserstattung durch den Sachverständigen zuzuordnen sind.

2. Dies gilt auch, wenn die Tagsatzung insgesamt nur 25 Minuten gedauert hat.

3. Beginn und Ende der Gutachtertätigkeit sollten exakt im Protokoll festgehalten werden.

LG Eisenstadt vom 26. Juli 1996, 20 R 80/96 f

Nach Durchführung einer Erstanhörung am 22. 11. 1995 wurde durch das Erstgericht eine mündliche Verhandlung für 10. 1. 1996 im Pflegeheim F. anberaumt, zu welcher der gleichzeitig bestellte Verfahrenssachwalter und der Sachverständige Univ.-Prof. Dr. N. N. geladen wurden. Die Verhandlung dauerte von 14.50 Uhr bis 15.15 Uhr, nach dem Inhalt des Protokolles wurde zunächst die Sach- und Rechtslage mit der Betroffenen besprochen, welche sich an die Erstanhörung nur teilweise erinnern konnte. Die Betroffene erklärte sich damit einverstanden, daß ihr ihr Schwager U. als Sachwalter zur Seite gestellt werde. ... Danach wurde durch den Sachverständigen Befund aufgenommen und ein Gutachten erstattet, wonach die Betroffene die Hilfe eines Sachwalters für alle Angelegenheiten benötige. Dieses Gutachten wurde nach dem Inhalt des Protokolles in der Folge mit dem einstweiligen Sachwalter erörtert, welcher sich mit seiner Bestellung zum Sachwalter einverstanden erklärte, mit ihm wurden auch die derzeitigen Bezüge der Betroffenen erörtert.

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. N. N. in der verzeichneten Höhe (S 2.356,-), wobei in diesem Gebührensatz auch ein Betrag von S 350,- für eine angefangene Stunde Teilnahme an einer Verhandlung gem. § 35 GebAG enthalten ist. Gegen den Zuspruch dieses Betrages hatte sich die Revisorin in einer Stellungnahme zum Gebührensatz des Sachverständigen mit der Begründung ausgesprochen, eine Gebühr gemäß § 35 Abs. 1 GebAG stehe nach der nunmehrigen Gesetzeslage nur mehr für jene Verhandlungszeiten zu, die nicht der Befundaufnahme und dem mündlichen Vortrag des Gutachtens bzw. der Gutachtensergänzung gedient hätten oder wenn der Sachverständige dafür keine Mühewaltungsgebühr geltend mache. Im vorliegenden Fall habe die Tagsatzung ausschließlich der Befundaufnahme und dem mündlichen Gutachtensvortrag des Sachverständigen gedient, wobei die Verhandlung insgesamt nur 25 Min. gedauert habe.

Gegen den Zuspruch der Gebühr von S 350,- gem. § 35

Abs. 1 GebAG wendet sich der fristgerecht erhobene Rekurs der Revisorin beim Landesgericht Eisenstadt unter Hinweis auf ihre Ausführungen in der Äußerung zur Gebührennote des Sachverständigen. Würde ein Sachverständiger selbständig die Befundaufnahme durchführen und sein Gutachten schriftlich erstatten, so decke die Mühewaltungsgebühr auch den Zeitaufwand für die Befundaufnahme und die Gutachtenserstattung. Werde die Befundaufnahme und die Erstattung des Gutachtens im Rahmen einer mündlichen Verhandlung durchgeführt, so sei der Zeitaufwand nicht „doppelt zu honorieren“, eine Gebühr für die Verhandlungsteilnahme stehe nicht zusätzlich zu.

Der Rekurs ist aus nachstehenden Erwägungen nicht berechtigt:

Richtig ist, daß nach § 35 Abs. 1 GebAG in der Fassung BGBl. 1994/623 dem Sachverständigen eine Gebühr für die Teilnahme an der Verhandlung nur mehr zusteht, soweit er für diese Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach § 35 Abs. 2 oder § 34 GebAG geltend macht. Dies bedeutet, daß nach der nunmehrigen Gesetzeslage eine Gebühr gem. § 35 Abs. 1 GebAG nur mehr für jene Verhandlungszeiten zugesprochen werden kann, die nicht der Befundaufnahme oder dem mündlichen Vortrag des Gutachtens bzw. der Gutachtensergänzung dienen, oder wenn der Sachverständige dafür keine Mühewaltungsgebühr geltend macht. Die von einzelnen Rekursgerichten vertretene Auffassung, wonach bei Erstattung eines Gutachtens in einer Verhandlung, welche weniger als eine halbe Stunde dauert, eine Entschädigung für Zeitversäumnis generell nicht zuzusprechen sei, wurde vom Rekursgericht als mit dem Gesetz insoweit nicht in Einklang stehend nicht übernommen (hg. 20 R 47/96b), zumal § 35 Abs. 1 GebAG einen Gebührenanspruch für die Teilnahme an einer Verhandlung nur „für diese Zeit“ ausschließt, für welche der Sachverständige eine Gebühr für Mühewaltung nach § 35 Abs. 2 oder § 34 GebAG geltend macht, daher nur für die Zeit, die tatsächlich der Befundaufnahme und Gutachtenserstattung bzw. -erörterung diene. Hat daher der Sachverständige an einer Verhandlung teilgenommen, welche auch der Vornahme anderer Tätigkeiten als seiner Befundaufnahme und Gutachtenserstattung bzw. -ergänzung diene, so steht ihm für diese Zeiten unstrittig auch weiterhin ein Gebührenanspruch für die Teilnahme an einer Verhandlung gem. § 35 Abs. 1 GebAG zu.

Dem Erstgericht und der Rekurswerberin ist zuzubilligen, daß es im Einzelfall oft schwer fällt abzugrenzen, ob eine Tagsatzung ausschließlich der Befundaufnahme und Gutachtenserstattung bzw. -ergänzung diene, oder ob bei dieser Tagsatzung auch andere Tätigkeiten in einem doch so nennenswerten Umfang verrichtet wurden, daß auch der Zuspruch einer Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung gerechtfertigt erscheint. Einerseits kommt der Zuspruch einer derartigen Gebühr in jenen Fällen keinesfalls in Betracht, in denen sich aus dem Verhandlungsprotokoll ergibt, daß die Tagsatzung tatsächlich ausschließlich der Befundaufnahme und Gutachtenserstattung bzw. -erörterung diene. Andererseits könnte wohl auch kein Zweifel daran bestehen, daß der Zuspruch für die Gebühr einer Teilnahme an einer Verhandlung gemäß § 35 Abs. 1 GebAG gerechtfertigt wäre, wenn bei der

Tagsatzung auch Zeugeneinvernahmen etc. durchgeführt worden wären, die nicht ausschließlich oder überwiegend der Befundaufnahme durch den Sachverständigen zuzuordnen wären, da dann eben der Sachverständige auch während einer Zeit an einer Verhandlung teilnehmen mußte, die nicht seiner Befundaufnahme und Gutachtenserstattung diene. Zwischen diesen Extrembeispielen im Einzelfall abzugrenzen kann schwierig sein, es ist dabei jedenfalls immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen. Nach Ansicht des Rekursgerichtes kommt es dabei jeweils darauf an, ob nach der Aktenlage (insbesondere aus dem Verhandlungsprotokoll) nicht unter die Befundaufnahme bzw. Gutachtenserstattung des Sachverständigen fallende Tätigkeiten ersichtlich sind, welche ebenfalls Gegenstand der Verhandlung waren. Um diesbezügliche spätere Zweifel von vornherein auszuschalten, sollten im Protokoll jeweils exakt der Beginn und das Ende der Befundaufnahme und Gutachtenserstattung durch den Sachverständigen festgehalten werden. Auch wenn laut Inhalt des Protokolles Fragen durch den die Verhandlung leitenden Richter gestellt worden wären, deren Gegenstand aber ausschließlich Umstände betraf, die an sich zur Befundaufnahme durch den Sachverständigen gehören würden, wäre nach Ansicht des Rekursgerichtes davon auszugehen, daß dieser Verhandlungsaufwand bereits der Befundaufnahme diene, da es nicht darauf ankommen kann, ob eine bestimmte Frage konkret durch den Sachverständigen oder durch den Richter gestellt wurde, wenn sie ausschließlich Umstände betrifft, die durch den Sachverständigen im Rahmen seiner Befundaufnahme zu prüfen und zu erheben wären.

Im vorliegenden Fall ergibt sich jedoch aus dem Verhandlungsprotokoll vom 10. 1. 1996, daß die Tagsatzung nicht sofort mit der Befundaufnahme durch den Sachverständigen begonnen wurde, auch nicht durch den Richter zunächst lediglich Fragen gestellt wurden, deren Gegenstand ausschließlich der Befundaufnahme zuzuordnen wäre. Vielmehr besprach die Richterin zunächst allgemein die gegebene Sach- und Rechtslage mit der Betroffenen und holte auch deren Stellungnahme zur beabsichtigten Bestellung ihres Schwagers U. zum Sachwalter ein. Aus einem Gespräch mit einer miterschiedenen Auskunftsperson ergab sich, daß die Betroffene zu Weihnachten einen Herzanfall erlitten hatte. Die Richterin hielt auch fest, daß sich nach ihrem Eindruck die Betroffene beim Gespräch im Rahmen dieser Tagsatzung in der gleichen Situation befand wie bei der Erstanthörung. Erst danach erfolgte nach dem ausdrücklichen Protokollinhalt „die weitere Befundaufnahme durch den Sachverständigen“. Nach Aufnahme des Befundes und Erstattung eines Gutachtens wurde das Gutachten auch mit dem einstweiligen Sachwalter erörtert, welcher sich in der Folge ausdrücklich damit einverstanden erklärte, zum Sachwalter für die Betroffene bestellt zu werden. In weiterer Folge erörterte die Richterin mit dem einstweiligen Sachwalter auch noch die Frage der derzeitigen Bezüge der Betroffenen.

Aus den vorstehenden Zitierungen ergibt sich, daß im konkreten Fall die Tagsatzung vom 10. 1. 1996, auch wenn sie insgesamt nur 25 Min. dauerte, tatsächlich nicht ausschließlich der Befundaufnahme und Gutachtenserstattung bzw. -erörterung durch den Sachverständigen diene, durch die Richterin vielmehr die Sach- und Rechtslage allgemein mit der Betroffenen

erörtert und die Frage der Person des beizugebenden Sachwalters besprochen wurde, dessen Zustimmung zur Sachwalterbestellung eingeholt und mit diesem auch die derzeitigen Bezüge der Betroffenen erörtert wurden. Daraus ergibt sich, daß bei dieser Tagsatzung tatsächlich auch weitere Tätigkeiten vorgenommen wurden, die nicht der Befundaufnahme oder Gutachtenserstattung durch den Sachverständigen zuzuordnen sind. Damit erfolgte aber der Zuspruch der verzeichneten Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung gem. § 35 Abs. 1 GebAG an den Sachverständigen im vorliegenden Fall zu Recht, sodaß dem unbegründeten Rekurs der Revisorin ein Erfolg zu versagen war.

Anmerkung: Auf die Entscheidungen **SV 1996/2, 24** (LG Korneuburg), **SV 1996/3, 26** (OLG Linz) und **SV 1997/2, 27** (LG St. Pölten, mit einer Anmerkung von mir), die im wesentlichen zu einem gleichen Ergebnis wie das LG Eisenstadt kommen, wird hingewiesen; ebenso auf meine Ausführungen im Aufsatz in **SV 1995/3, 14**.

Diese Rechtsansicht wird nochmals durch die Rekursentscheidung des **LG St. Pölten vom 7. 8. 1997, 11 R 102/97b**, bestätigt, wonach § 34 GebAG grundsätzlich von einer zeitbezogenen Honorierung von Befund und Gutachten ausgeht, während die **festen Tarife des GebAG keine Zeitdimension** haben. Die Teilnahmegebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG stehe dem Sachverständigen zu, soweit er in der Verhandlungsstunde **über die Befundaufnahme und Gutachtenserstattung hinaus vom Gericht in Anspruch genommen wird**, etwa dadurch, daß in dieser Verhandlung der Betroffene auch vom Richter – in Gegenwart des Sachverständigen – einvernommen wird.

Im gleichen Sinn die Entscheidung des **OLG Innsbruck vom 11. 11. 1997, 6 Bs 332/97**, die die Zuerkennung der Zeitgebühr des § 35 Abs. 1 GebAG neben der Inanspruchnahme einer Tarifgebühr nach dem GebAG für zulässig ansieht. Als zusätzliches Argument, das **gegen eine „restriktive Auslegung“** des GebAG spricht, wird ausgeführt, daß mit der GebAG-Novelle 1994 „eine Verbesserung der Zahl und Qualität der dem Gericht zur Verfügung stehenden Sachverständigen angestrebt“ wurde und daß „Sachverständige bei der Arbeit für die Gerichte möglichst weitgehend so bezahlt“ werden sollten „wie im außergerichtlichen Erwerbsleben“.

Die teilweise **gegenteiligen früheren Entscheidungen SV 1996/1, 28** sowie **29, 30** und **31** sind als **überholt** anzusehen.

Harald Krammer

Verhältnis der Mühewaltungsgebühren nach § 34 sowie § 35 Abs. 1 und Abs. 2 GebAG

1. Wenn der Sachverständige an der Verhandlung teilnimmt, um einen bereits früher aufgenommenen Befund zu überprüfen, zu ergänzen oder abzuändern, um sich dann entweder auf das frühere Gutachten zu beziehen oder dieses zu erläutern, zu ergänzen oder abzuändern, kann der Sachverständige – der die Verhandlung somit sachkundig mitverfolgt – wählen, ob er sich mit dem Stundensatz nach § 35 Abs. 1 GebAG abfindet oder die seinen beruflichen Einkünften angepaßte Gebühr nach § 34 Abs. 2 GebAG anspricht.
2. Bei Ergänzung des Gutachtens in der Hauptverhandlung kann der Sachverständige nicht gleichzeitig Mühewaltungsgebühren nach § 34 Abs. 2 GebAG und nach § 35 Abs. 2 GebAG geltend machen.
3. Nimmt der Sachverständige an einer Verhandlung teil, bei der Fakten besprochen werden, die seinen Auftrag gar nicht betreffen, steht ihm nur der Gebührenansatz nach § 35 Abs. 1 GebAG zu.
4. Die weitgehende Annäherung an das außergerichtliche Erwerbseinkommen (§ 34 Abs. 2 GebAG) kann auch in der Weise erfolgen, daß der Ziviltechniker seinen Stundensatz nach der AHR für Ziviltechniker nach einer geringeren Bemessungsgrundlage und einer niedrigeren Gebührenklasse bemißt (Stundensatz hier: S 3.217,-).

OLG Innsbruck vom 15. Juli 1997, 6 Bs 295/97

Der Beschwerdeführer nahm entsprechend der Ladung als Sachverständiger an der fortgesetzten Hauptverhandlung am 9. 12. 1996 teil, deren Gegenstand Beweisaufnahme und Verhandlung über den von der Staatsanwaltschaft gegen X. und drei weitere Beschuldigte erhobenen Strafantrag wegen Vergehens nach § 181 StGB betraf. Die Verhandlung währte von 8.15 Uhr bis 12.27 Uhr.

Nach rechtzeitiger Ansprechung der Gebühren sprach das Erstgericht mit Beschluß vom 21. 3. 1997 dem Sachverständigen die Kosten für Benützung eines eigenen PKWs zuzüglich Garagengebühr, für Mühewaltung zur Vorbereitung zur Verhandlung, Beiziehung von Hilfskräften sowie Barauslagen antragsgemäß zu, hinsichtlich der Entschädigung für Zeitversäumnis erkannte es 4 Stunden à S 291,-, sohin S 1.164,- zuzüglich Umsatzsteuer zu. Für die Teilnahme an der Hauptverhandlung im Ausmaß von 5 begonnenen Stunden begehrte der Sachverständige einen Betrag von 5 x S 3.217,- und sohin S 16.085,- zuzüglich Mehrwertsteuer, das Erstgericht sprach ihm aber lediglich einen Betrag von 5 x S 350,-, sohin S 1.750,- zuzüglich Mehrwertsteuer zu. Somit kam das Erstgericht auf einen Nettobetrag von S 6.968,- zuzüglich Mehrwertsteuer von S 1.393,60 und sohin auf insgesamt S 8.361,60. Das Mehrbegehren von S 17.027,- wies das Erstgericht mit der Begründung ab, daß für die Teilnahme an der Verhandlung,

in der ein Gutachten weder vorgetragen noch ergänzt oder erläutert wurde, nur der Stundensatz nach § 35 Abs. 1 GebAG zugesprochen werden könne.

Dagegen richtet sich die Beschwerde des Sachverständigen, in der er die Ansicht des Erstgerichtes bekämpft, daß dem Sachverständigen für die ledigliche Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht wahlweise die sich aus § 34 GebAG ergebende höhere Gebühr zugesprochen werden könne. Er begehrt ausdrücklich die Abänderung des angefochtenen Beschlusses dahin, daß ihm der Differenzbetrag zur (ursprünglichen) Honorarnote in der Höhe von S 17.027,- zugesprochen werde.

Mit seiner Beschwerde ist der Sachverständige im Recht.

In Abkehr von der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Innsbruck zu 6 Bs 19/97 vom 25. 2. 1997 sprach das Oberlandesgericht Innsbruck zu 6 Bs 14/97 und wiederum zu 6 Bs 8/97 am 2. 4. 1997 aus, daß aufgrund der mit BGBl. 1994/623 erfolgten Änderung des Wortlautes des § 35 Abs. 1 GebAG seit 1. 1. 1995 der Sachverständige für die Teilnahme an einer Verhandlung, einem gerichtlichen Augenschein oder einer im Auftrag des Gerichtes durchgeführten Ermittlung, soweit er für diese Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach Abs. 2 oder § 34 geltend macht, Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde in der Höhe von S 350,- hat. Mit dieser Novelle wurde eine Verbesserung der Zahl und Qualität der dem Gericht zur Verfügung stehenden Sachverständigen angestrebt und dem Umstand Rechnung getragen, daß der Sachverständige bei der Arbeit für die Gerichte möglichst weitgehend so bezahlt werde wie im außergerichtlichen Erwerbsleben (Vorwort Seite V in *Krammer-Schmidt*, GebAG, MTA 2. Auflage; *Krammer* in „Der Sachverständige“ 1994/2, 2 „Neue Wege im Sachverständigengebührenrecht“; *Rollwagen* „Gebührenanspruchsgesetz und Wohl der Allgemeinheit“ in „Der Sachverständige“ 1991/4, 2). Diese Gesetzesänderung bringt es mit sich, daß nun der Sachverständige wählen kann, ob er sich mit dem Stundensatz nach § 35 Abs. 1 GebAG abfindet oder die seinen beruflichen Einkünften angepaßte Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs. 2 GebAG anspricht. Voraussetzung ist, daß ihm eine Mühewaltungsgebühr an sich zusteht. In der Regel wird es sein, daß der Sachverständige zu keinem anderen Zweck an der Verhandlung teilnimmt, als diese sachkundig mitzuverfolgen, um den bereits früher aufgenommenen Befund zu überprüfen, zu ergänzen oder abzuändern, um sich dann entweder auf das frühere Gutachten zu beziehen oder dieses zu erläutern, zu ergänzen oder abzuändern. Nimmt er dagegen an einer Verhandlung teil, bei welcher seinen Auftrag gar nicht betreffende Fakten besprochen werden, so ist dies eine Teilnahme an einer Verhandlung, an der er nicht wahlweise die Gebühr für Mühewaltung ansprechen kann, weil diese Teilnahme weder der Befunderhebung noch der Gutachtenserstattung dienlich sein kann. Schließlich wird durch diese Gesetzesänderung aber klargestellt, daß der Sachverständige bei Ergänzung des Gutachtens in der Hauptverhandlung nicht die von ihm gewählte Berechnung der Mühewaltung für die Teilnahme an der Verhandlung nach § 34 Abs. 2 GebAG gleichzeitig mit einer zusätzlichen Mühewaltungsgebühr nach

§ 35 Abs. 2 GebAG ansprechen kann (so auch *Feil*, GebAG 1975, Linde-Verlag, 3. Auflage, Anm 1 zu § 35).

Bei der gegenständlichen Hauptverhandlung erfolgte die Beweisaufnahme ausschließlich zu dem im Gutachten behandelten Faktum, wobei der Sachverständige sogar sein Fragerecht ausübte.

Gemäß den Autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker (§ 7 lit a AHR für Ziviltechniker) können außerberuflich die ermittelten Sanierungskosten von S 75 Mio als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Dem öffentlichen Interesse entsprechend begnügte sich der Sachverständige mit dem drittniedrigsten Wert von S 500.000,-. Ebenso hat er in der fünfstufigen Gebührenklasse sich mit der Gebührenklasse 2 begnügt und auch damit dem allgemeinen Interesse entsprochen. In der Gebührenklasse 2 beträgt bei einem Wert ab S 500.000,- und sohin dem Leistungsfaktor von 1,3 unter Berücksichtigung der Valorisierung gemäß der 118. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Dezember 1995 der Stundensatz S 3.217,-. Diesen gegenüber dem außergerichtlichen Ansatz sohin weitgehend herabgesetzten Stundensatz legt das Beschwerdegericht der Berechnung zugrunde. Es stehen dem Sachverständigen für die Teilnahme an der Hauptverhandlung S 16.085,- zuzüglich Umsatzsteuer S 3.217,-, sohin insgesamt S 19.302,- zu. Unter Abzug der vom Erstgericht zugesprochenen S 1.750,- zuzüglich Mehrwertsteuer S 350,- sohin insgesamt S 2.100,-, gebührt dem Sachverständigen daher ein weiterer Betrag von S 17.202,-.

Unter Berücksichtigung eines vom Sachverständigen selbst aufgezeigten Rechnungsfehlers war ihm der abgewiesene Mehrbetrag von S 17.027,- zuzuerkennen.

Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs. 2 GebAG – HOB

1. Für die Bemessung der Mühewaltungsgebühr eines Baumeisters ist die HOB heranzuziehen. Voraussetzung dafür ist, daß die Gutachtenserstattung mit der üblicherweise von Baumeistern zu erbringenden Tätigkeit vergleichbar ist. Zu diesem Aufgabenbereich gehören auch Fragen möglicher Zufahrten zu Liegenschaften sowie Bewertungen von Liegenschaften.

2. Das Zeitgrundhonorar (Punkt 12.1 HOB) beträgt S 709,-, bei Leistungen der Klasse 5 ist der Multiplikationsfaktor 2,0. Werden Leistungen vom Baumeister persönlich erbracht kann ein hundertprozentiger Zuschlag verrechnet werden (Punkt 12.6 HOB). Dies ergibt einen Stundensatz von S 2.836,- für Gutachtertätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben.

3. Die in § 34 Abs. 2 GebAG angeordnete weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Erwerbseinkünfte wird durch einen 20%igen Abschlag ausreichend berücksichtigt.

4. Die Angaben eines gerichtlich beideten Sachverständigen über seinen Zeitaufwand sind solange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird.

5. Mit der Gebühr für Mühewaltung wird jede ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit des Sachverständigen honoriert. Dazu gehören auch die Zeiten der Befundaufnahme und der Vorbereitung des Gutachtens, aber auch der zeitliche Aufwand für die Vorbereitung der Gutachtensergänzung und Gutachtenserörterung.

LG Innsbruck vom 11. Juli 1997, 54 R 61/97 k

Der Sachverständige Ing. N. N. wurde im gegenständlichen Notwegeverfahren vom Erstgericht beauftragt, Befund und Gutachten darüber zu erstatten, ob für den Antragsteller eine andere zumutbare Wegverbindung bestehe, sowie zu bewerten, mit welchem Entschädigungsbetrag die Belastung des Grundstückes 1430/3 des Antragsgegners (im Falle der Einräumung eines Notweges in der beantragten Form) abzugelten sei. Der Sachverständige erstattete ein schriftliches Gutachten mit 22. 12. 1995, ergänzte dieses über Auftrag des Erstgerichtes am 10. 7. 1996 und nahm an der Tagsatzung vom 5. 3. 1997 teil, in der eine Erörterung der vorliegenden schriftlichen Gutachten stattfand. Für seine Tätigkeit sprach der Sachverständige insgesamt S 66.660,- an Sachverständigengebühren an.

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Ing. N. N. in der angesprochenen Höhe und begründete die Entscheidung im wesentlichen damit, daß der Sachverständige seinen Zeitaufwand erläutert, aufgeschlüsselt und bescheinigt habe; der Stundensatz richte sich nach der Honorarordnung für Baumeister.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der (rechtzeitige) Rekurs des Antragstellers, in dem er eine Abänderung des erstgerichtlichen Beschlusses dahingehend anstrebt, sodaß die Gebühren des Sachverständigen Ing. N. N. für die Erstattung des Gutachtens samt schriftlicher Stellungnahme und mündlicher Erörterung mit lediglich S 15.975,28 bestimmt werden.

Dem Rekurs kommt keine Berechtigung zu:

Zunächst wendet sich der Rekurswerber dagegen, daß vom Erstgericht zur Begründung des Stundensatzes für Mühewaltung die Honorarordnung für Baumeister herangezogen wurde.

Gemäß § 34 Abs. 2 GebAG ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich allerdings um Leistungen handelt, die – wie hier – nicht in diesen Tarifen genannt sind, und soweit in Abs. 3 und § 49 Abs. 1 und 2 GebAG nichts anderes bestimmt ist, ist die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Dabei ist auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Bestehen hie-

für gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen, so sind die darin enthaltenen Sätze in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht.

Der Sachverständige Ing. N. N. ist Baumeister, womit zunächst als Anknüpfungspunkt die Honorarordnung der Baumeister (HOB) heranzuziehen ist, um eine Überprüfung dahingehend vorzunehmen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für gleiche oder ähnliche Tätigkeiten bezöge. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß die Gutachtenserstattung im vorliegenden Fall mit der üblicherweise von Baumeistern zu erbringenden Tätigkeit vergleichbar ist, da die Gebührenordnungen nur dann heranzuziehen sind, wenn sie „gleiche oder ähnliche Tätigkeiten“ beinhalten, wie sie vom Sachverständigen im Zuge der Gutachtenserstattung an den Tag gelegt werden mußten.

In ihren allgemeinen Bestimmungen legen die HOB fest, daß die nachstehenden Honorarsätze übliches Entgelt im Sinne des § 1152 ABGB für Planung, Berechnung, Bauleitung, Beratung, Projektmanagement und Sachverständigentätigkeit darstellen. Wie sich weiters aus dem Tarifansatz unter Punkt 3. HOB ergibt, gehört auch die Grünflächen- und Freiflächengestaltung zu jenen Leistungen der Baumeister, die von den HOB mitgeregelt werden, allerdings findet sich eine eigene Position für die Honorarabrechnung bei (auch in außergerichtlichen Verfahren entfalteter) Sachverständigentätigkeit. Die vom Rekurswerber gewünschte Analogie zu § 51 Abs. 1 Z 2 dritter Fall GebAG kann daher nicht herangezogen werden, da es durchaus auch zu den Aufgaben eines Baumeisters gehört, sich über mögliche Zufahrten zu Liegenschaften (im Sinne von Freiflächengestaltung) Gedanken zu machen und hierüber sowie über die Bewertung von Liegenschaften Sachverständigentätigkeit zu entwickeln.

Nach Punkt 12.1 HOB beträgt das Zeitgrundhonorar S 709,-. Leistungen der Klasse 5 erfahren eine Multiplikation mit dem Klassenfaktor 2,0. Nach Punkt 12.6 kann ein hundertprozentiger Zuschlag hierauf verrechnet werden, wenn die Leistungen vom Baumeister persönlich erbracht werden. Nach dieser Bestimmung der Honorarordnung entspricht dies der Gebühr nach dem Gebührenanspruchsgesetz. Die Anwendung der Honorarordnung der Baumeister führt somit dazu, daß der üblicherweise vom Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben erzielte Stundensatz mit S 2.836,- anzunehmen und der Beurteilung nach § 34 Abs. 2 GebAG zu unterziehen ist. Dadurch, daß der Sachverständige abweichend von dem nach den HOB höchst zulässigen Satz von einem Stundensatz von nur S 2.127,- ausging und in der Gebührennote für die Erstattung des Gutachtens einen 20%igen Abschlag und in jener, die er nach Ergänzung und Erörterung des Gutachtens legte, einen weiteren 10%igen Abschlag vornahm, wurde in ausreichender Weise auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht genommen (*Krammer-Schmidt*, SDG-GebAG 2. Auflage [1987] E 54 ff zu § 34 GebAG mit zahlreichen Verweisen).

Der Rekurswerber wendet sich weiters gegen den vom Sachverständigen behaupteten Zeitaufwand: Nach seiner Auffassung errechnet sich der Zeitaufwand für die Befund-

aufnahme und Gutachtenserstellung mit maximal acht Stunden und für die Gutachtenserörterung bestenfalls mit einer Stunde. Auch die Teilnahme des Sachverständigen an der Verhandlung sei überhöht in Rechnung gestellt und könne hierfür überhaupt lediglich eine Zeitversäumnis von einer Stunde à S 235,- zugesprochen werden.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über seinen Zeitaufwand solange als wahr anzunehmen sind, als nicht das Gegenteil bewiesen wird (*Krammer-Schmidt*, a. a. O. E 24 zu § 38 GebAG m. w. V.). Darüberhinaus hat der Sachverständige über die Einwendungen des Antragstellers gegen seinen Gebührenanspruch eine Aufschlüsselung des zeitlichen Aufwandes vorgenommen, aus der sich ersehen läßt, wie sich der Zeitaufwand zusammensetzt. Worin die Unrichtigkeit des vom Sachverständigen behaupteten Zeitaufwandes gelegen sein soll, lassen die Ausführungen im Rekurs nicht erkennen, sondern beschränken sich darauf, generell einen geringeren als den vom Sachverständigen behaupteten Zeitaufwand den Berechnungen zu unterstellen. Mit der Gebühr für Mühewaltung nach § 34 GebAG wird jede ordnende stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit des Sachverständigen honoriert, wobei auch jener Zeitraum, den der Sachverständige mit der Befundaufnahme und Vorbereitung des Gutachtens ausfüllt, der Mühewaltung zu unterstellen ist. Damit fällt jedoch auch jener zeitliche Aufwand, den der Sachverständige in Vorbereitung der Gutachtensergänzung und Gutachtenserörterung behauptet hat, unter die Bestimmung des § 34 GebAG und ist nicht – wie vom Rekurswerber gewünscht – lediglich als Zeitversäumnis im Sinne des § 32 GebAG zu entschädigen.

Zufolge der Rechtsmittelbeschränkung des § 14 Abs. 2 Z 2 AußStrG iVm § 9 Abs. 3 NotwegeG erweist sich ein weiterer Rechtszug an das Höchstgericht als jedenfalls unzulässig.

Haftpflichtversicherung für gerichtliche Gutachtertätigkeit – Prämie (§ 31 GebAG)

1. Die Absicherung eines Sachverständigen gegenüber allfälligen Schadenersatzansprüchen aus gerichtlicher Gutachtertätigkeit kann im Einzelfall ein begreifliches Anliegen sein. Für eine direkte Prämienzahlung an das Versicherungsunternehmen durch das Gericht aus Amtsgeldern besteht weder im GebAG noch im GEG eine gesetzliche Deckung.
2. Ob Prämien für eine vom Sachverständigen für einen konkreten gerichtlichen Gutachtensauftrag abgeschlossene Haftpflichtversicherung unter den Barauslagenbegriff des § 31 GebAG fallen, ist fraglich.
3. Die im vorliegenden Fall mit Gerichtsbeschluß ausdrücklich erteilte Ermächtigung des Sachverständigen,

für den konkreten Gerichtsauftrag eine Vermögenshaftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme von 50 Mio S abzuschließen, für die der Sachverständige nicht zahlungspflichtig sein sollte, bedeutet aber, daß der Sachverständige die Versicherungsprämie mit seinem Gebührenanspruch geltend machen kann.

4. Für die zunächst vom Sachverständigen zu entrichtende Prämie kann er gemäß § 26 GebAG einen angemessenen Vorschuß beantragen.

OLG Linz vom 11. August 1997, 2 R 135/97 d

Im vorliegenden seit 28. 10. 1987 gerichtsanhängigen Verfahren begehrt die Klägerin von den Beklagten S 74.253.945,60 samt Anhang aus dem Titel des Schadenersatzes, wobei aufgrund des vom Erstgericht am 21. 5. 1996 gefaßten Beweisbeschlusses Beweis u. a. durch Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Liegenschaftsschätzung und durch Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Gastronomie aufzunehmen sein wird. Bereits am 29. 11. 1995 hatte dabei das Erstgericht Dipl.-Ing. A. zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Liegenschaftsschätzung bestellt. Am 21. 5. 1996 bestellte das Erstgericht weiters Dr. B. zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Gastronomie.

Nachdem beide Sachverständigen unmittelbar nach ihren Bestellungen erklärt hatten, sie würden im vorliegenden Verfahren Sachverständigentätigkeiten nur dann entfalten, wenn ihnen die Möglichkeit eröffnet werden würde, für diese Tätigkeiten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und die dadurch anfallenden Prämien in ihren Gebührenanspruch aufzunehmen, faßte das Erstgericht am 20. 3. 1997 folgenden Beschluß:

„Den beiden Sachverständigen wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Vermögenshaftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme von S 50.000.000,- (voraussichtliche Versicherungsprämie S 750.000,-) abzuschließen. Der Abschluß der Versicherung und die Vorschreibung der Prämie sind binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses dem gefertigten Gericht nachzuweisen. Die Bestimmung der vorgeschriebenen Prämie wird nach dem GebAG iVm den Bestimmungen der Autonomen Honorarrichtlinien für Wirtschaftstreuhänder erfolgen und wird, da Verfahrenshilfe für alle Prozeßparteien besteht, die Bezahlung aus Amtsgeldern erfolgen.“

Dieser Beschluß wurde nicht nur den Sachverständigen und den Parteien, sondern auch dem Revisor beim Landesgericht Linz (samt Akt) zugestellt, welcher den Akt jedoch unter Hinweis auf §§ 21, 22, 40 und 41 GebAG „infolge Unzuständigkeit“ dem Erstgericht zurückstellte.

Aufgrund des erwähnten Beschlusses vom 20. 3. 1997 schlossen daraufhin die beiden Sachverständigen am 6. 5. 1997 bei der X-Versicherungs-AG, Landesdirektion für Oberösterreich, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für ihre Sachverständigentätigkeit im vorliegenden Verfahren ab, wobei die Haftungssumme jeweils mit S 75.000.000,- ohne Selbstbehalt festgesetzt wurde. Am 12. 5. 1997 übermittelte die X-Versicherungs-AG, Landesdirektion für Oberösterreich, dem Erstgericht

die entsprechende Deckungszusage und zwei Einzahlungsscheine über S 73.537,- und S 90.187,- betreffend die zu begleichenden „Einmalprämien“.

Mit dem angefochtenen Beschluß wies das Erstgericht seinen Rechnungsführer an, vorläufig aus Amtsgeldern diese Prämien an die X-Versicherungs-AG mittels der erwähnten Einzahlungsscheine zu überweisen, und sprach aus, daß die Zahlungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 GEG die Klägerin träfe, wobei es zur Begründung insbesondere auf seinen bereits mehrfach erwähnten Beschluß vom 20. 3. 1997 und auf den Umstand verwies, daß den Streitparteien Verfahrenshilfe gemäß § 64 ZPO gewährt worden sei. Seinen Ausspruch nach § 2 Abs. 2 GEG begründete das Erstgericht damit, daß die Klägerin die gegenständlichen Kosten veranlaßt habe.

Gegen diesen Beschluß richten sich die fristgerechten Rekurse des Revisors beim Landesgericht Linz und der Klägerin, wobei der Revisor beim Landesgericht Linz die ersatzlose Behebung des angefochtenen Beschlusses anstrebt, die Klägerin jedoch eine Abänderung des Ausspruches nach § 2 Abs. 2 GEG dahingehend, daß ausgesprochen werde, durch die festgelegte Zahlungspflicht der Klägerin würden die Wirkungen der bewilligten Verfahrenshilfe nicht aufgehoben.

Dem Rekurs des Revisors beim Landesgericht Linz kommt Berechtigung zu; die Klägerin ist mit ihrem Rekurs auf diese Entscheidung zu verweisen.

Die beiden Sachverständigen streben – aus durchaus begreiflichen Gründen – ihre Absicherung gegenüber allfälligen Schadenersatzansprüchen an, die möglicherweise nach Beendigung ihrer gutachterlichen Tätigkeiten in diesem Verfahren von einer der Parteien gegen sie erhoben werden könnten. Diese Befürchtung ist insoferne durchaus nachvollziehbar, als Ausgangspunkt des vorliegenden Verfahrens gutachterliche Tätigkeiten der Zweit- bis Fünftbeklagten in gerichtlichen Verfahren Anfang der Achtzigerjahre gewesen sind. Trotz dieses nachvollziehbaren Anliegens der beiden Sachverständigen bedarf es aber dennoch einer gesetzlichen Grundlage für die Übernahme von Prämien aus Haftpflichtversicherungsverträgen durch die Parteien des Verfahrens bzw. (hier) durch den Bund. Da jedoch für die vom Erstgericht gewählte Vorgangsweise, nämlich aus Amtsgeldern Prämienzahlungen direkt an die Versicherungsunternehmung vorzunehmen, eine gesetzliche Deckung weder im GebAG noch im GEG zu finden ist, war der angefochtene Beschluß ersatzlos zu beheben, womit auch die die Klägerin treffende Kostentragungspflicht nach § 2 Abs. 2 GEG entfällt und die Klägerin mit ihrem Rekurs daher auf diese Entscheidung zu verweisen war.

Zur weiteren Vorgangsweise in diesem Verfahren hat der Rekursenat weiters erwohnt:

Der Revisor beim Landesgericht Linz argumentiert in seinem Rekurs dahingehend, Prämien für eine vom Sachverständigen abgeschlossene Haftpflichtversicherung könnten nie von den Parteien des Verfahrens bzw. (hier) dem Bund ersetzbar sein, weil sie nicht dem Barauslagenbegriff des § 31 GebAG unterstellt werden könnten. Gemäß § 31 GebAG sind dem Sachverständigen die sonst mit seiner Tätigkeit notwendigerweise verbundenen Kosten zu ersetzen, aus welcher Bestimmung das

OLG Linz am 2. 3. 1984 zu 3b R 22/84 geschlossen hat, die Kosten einer vom Sachverständigen freiwillig abgeschlossenen Haftpflichtversicherung seien nicht unter den Begriff notwendige Kosten zu subsumieren (diese Entscheidung wird von *Krammer-Schmidt* offensichtlich zustimmend referiert [vgl. MGA GebAG² § 31 E 30]). Allerdings ergibt sich aus der Textierung des § 31 GebAG, daß dieser lediglich eine demonstrative Aufzählung der sonstigen Kosten enthält (arg: „Dazu zählen besonders ...“), sodaß auch eine gegenteilige Argumentation denkbar wäre. Nach Auffassung des Rekurssenates braucht allerdings auf diese Frage hier nicht näher eingegangen zu werden, weil das Erstgericht mit dem bereits mehrfach erwähnten Beschluß vom 20. 3. 1997 den Sachverständigen ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt hat, eine Vermögenshaftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme von S 50.000.000,- abzuschließen, und dabei deutlich zum Ausdruck gebracht hat, daß für die dafür anfallenden Prämienvorschreibungen die beiden Sachverständigen (letztlich) nicht zahlungspflichtig sein sollten. Ausgehend von dieser Ermächtigung haben die Sachverständigen sodann eine Vermögenshaftpflichtversicherung eingedeckt. Es erschiene nun gegen Treu und Glauben, unter Bedachtnahme auf die zitierte restriktive Entscheidung des OLG Linz, die beiden Sachverständigen mit ihren Haftpflichtversicherungsverträgen und den durchaus namhaften Versicherungsprämien „sitzen zu lassen“. Damit haben die Sachverständigen aber letztlich Anspruch auf Übernahme der Versicherungsprämien durch die Prozeßparteien bzw. (infolge der bewilligten Verfahrenshilfe) durch den Bund, wobei es nunmehr belanglos erscheint, ob dieser Beschluß vom 20. 3. 1997 im Hinblick auf § 41 GebAG vom Revisor beim Landesgericht Linz nicht doch hätte angefochten werden können. (Immerhin vertreten *Krammer-Schmidt* [MGA GebAG² Anm 1 zu § 41] die Auffassung, dem Revisor muß es auch möglich sein, die Gebührenbelastung des Bundes dem Grunde nach, also die Anordnung, daß die SV-Gebühr aus Amtsgeldern zu bezahlen ist, als gesetzwidrig und unrichtig zu bekämpfen). Tatsache ist jedenfalls, daß die Sachverständigen aufgrund des Vorbeschlusses die Vermögenshaftpflichtversicherungen abgeschlossen und nunmehr die Kosten dafür zu tragen haben. Es wurde bereits erwähnt, daß eine unmittelbare Anweisung der Versicherungsprämien aus Amtsgeldern an die Versicherungsunternehmung gesetzlich nicht gedeckt ist, doch haben Sachverständige grundsätzlich gemäß § 26 GebAG die Möglichkeit, die Gewährung eines angemessenen Vorschusses zu beantragen. Es werden daher die Sachverständigen einen Antrag auf Gewährung eines Gebührenvorschusses stellen können, bei dessen Erledigung das Erstgericht auch die Angemessenheit der eingedeckten Haftpflichtversicherungen zu prüfen haben wird. Es ist nämlich darauf hinzuweisen, daß mit dem Beschluß vom 20. 3. 1997 das Erstgericht den Sachverständigen die Eindeckung einer Vermögenshaftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von S 50.000.000,- ermöglicht hat, die vorliegenden Versicherungsverträge nunmehr aber eine Haftungssumme von S 75.000.000,- vorsehen.

Gemäß § 528 Abs. 2 ZPO ist der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig.

Wissenschaftliche Leistung (§ 49 Abs. 2 GebAG) Kein Rekurs an den OGH bei Beschlüssen nach § 2 Abs. 2 GEG

1. Unter einer wissenschaftlichen Leistung im Sinne des § 49 Abs. 2 GebAG sind besonders schwierige, arbeitsintensive und umfangreiche Gutachten zu verstehen, die nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden erarbeitet wurden und besonders ausführlich begründet sind.
2. Gegen einen Beschluß des Berufungsgerichts, mit dem über die vorläufige Kostentragungspflicht nach § 2 Abs. 2 GEG entschieden wird, ist auch dann kein Rekurs an den OGH zulässig, wenn die Sachverständigen- oder Dolmetscherbestellung durch das Berufungsgericht selbst veranlaßt wurde. Ein Rekurs ist zufolge § 519 Abs. 1 ZPO unzulässig.
3. Auch Beschlüsse des Berufungsgerichts, mit denen die Ablehnung eines Sachverständigen verworfen wurde, können gemäß § 519 Abs. 1 ZPO überhaupt nicht angefochten werden.
4. Dem Einwand einer Partei, der Honoraranspruch des Sachverständigen sei verfehlt, weil das Gutachten unrichtig sei, kann nicht gefolgt werden.
5. Eine Rekursbeantwortung ist nicht zu honorieren, weil nach § 41 Abs. 3 GebAG kein Kostenersatz stattfindet.

OGH vom 4. September 1997, 2 Ob 236/97 p, 237/97 k, 238/97 g, 253/97 p

Die klagende Partei begehrt von der Beklagten Schadenersatz mit der Begründung, es sei durch ihr Verschulden bei der Narkose vom 19. 8. 1988 zu einem schweren Zwischenfall mit Herzstillstand gekommen, der zu Dauerfolgen geführt habe. Die Beklagte, die als Anästhesistin dem Eingriff beigezogen worden sei, habe die Narkose unsachgemäß verabreicht. Mit Zwischenurteil sprach das Erstgericht aus, es werde dem Grunde nach festgestellt, daß die Beklagte aus dem Narkosezwischenfall vom 19. 8. 1988 hafte.

In der Berufungsverhandlung vom 6. 9. 1995 beschloß das Berufungsgericht die Ergänzung des Sachverständigengutachtens Dris. N. N. und erteilte diesem mit Beschluß vom 15. 9. 1996 einen entsprechenden Auftrag.

Mit Beschluß vom 4. 3. 1996, 13 R 122/95-17, bestimmte das Berufungsgericht die Gebühren des Sachverständigen Hofrat Univ.-Prof. Dr. N. N. für das schriftliche Gutachten vom 30. 11. 1995 mit S 4.778,- und sprach aus, daß die Kostenersatzpflicht dem Grunde nach die klagende Partei treffe. Das Berufungsgericht erachtete für Mühewaltung gemäß §§ 34 Abs. 1 und 49 Abs. 2 GebAG einen Betrag von S 3.000,- für angemessen, weil es sich bei dem Gutachten um eine wissen-

schaftliche Leistung im Sinne des § 49 Abs. 2 GebAG handle. Der Sachverständige habe sich sowohl mit der gerätemäßigen Ausstattung auseinanderzusetzen gehabt als auch mit dem Narkosevorgang selbst und den verabreichten Medikamenten. Hierbei sei wissenschaftliche Literatur in großem Umfang zu verarbeiten und darüber hinaus auf zwei Privatgutachten Bedacht zu nehmen gewesen. Der ausdrückliche Auftrag habe die eingehende Auseinandersetzung mit diesen Privatgutachten umfaßt, was schon in Anlehnung an § 43 Abs. 1 Z 2 lit e GebAG eine höhere Gebühr rechtfertige (*veröffentlicht in SV 1996/2, 23*).

In der Folge wurde mit Beschluß vom 4. 3. 1996 Prof. Dr. Y. Y. zum Sachverständigen bestellt und ihm aufgetragen, ein Gutachten darüber zu erstatten, ob und welches Fehlverhalten der Beklagten bei Durchführung der vorliegenden Narkose vorzuwerfen sei und bejahendenfalls, ob und in welcher Weise sich dieses Fehlverhalten kausal auf den Gesundheitszustand des Klägers auswirkte. Mit Schriftsatz vom 10. 4. 1996 lehnte die klagende Partei diesen Sachverständigen wegen Befangenheit ab. Mit Beschluß des Berufungsgerichtes vom 13. 5. 1996 wurde die Ablehnung des Sachverständigen verworfen und ausgesprochen, daß gegen diesen Beschluß ein abgeordnetes Rechtsmittel nicht zulässig sei. Mit Schriftsatz vom 2. 10. 1996 wurde der Sachverständige Prof. Dr. Y. Y. neuerlich wegen Befangenheit abgelehnt, die Ablehnung wurde mit Beschluß des Berufungsgerichtes vom 21. 10. 1996, 13 R 63/96x-32, verworfen und ausgesprochen, daß gegen diesen Beschluß ein abgeordnetes Rechtsmittel nicht zulässig sei.

Mit Beschluß des Berufungsgerichtes vom 3. 3. 1997, 13 R 63/96x-38, wurden die Gebühren des Sachverständigen Prof. Dr. Y. Y. mit insgesamt S 20.075,- bestimmt und ausgesprochen, daß die Kostenersatzpflicht dem Grunde nach die klagende Partei treffe. Dabei wurden die Gebühren für das Teilgutachten in der mündlichen Berufungsverhandlung vom 4. 9. 1996 mit S 2.000,- und für das schriftliche Gutachten vom 6. 11. 1996 mit S 8.000,- festgelegt. In der Begründung dieser Entscheidung nahm das Berufungsgericht Bezug auf die Stellungnahme des Revisors beim Oberlandesgericht Wien zur Kostennote des Sachverständigen und führte aus, daß der Gebührenanspruch für das Gutachten vom 6. 11. 1996 nicht an den verzeichneten Kosten für das Gutachten vom 15. 5. 1996 gemessen werden könne, weil der Sachverständige bereits für das erste Gutachten eine höhere Gebühr nach § 37 Abs. 1 GebAG für die Überprüfung des gerichtlichen Gutachtens Dr. N. N. verlangen hätte können. Die Beurteilung der üblicherweise vom Sachverständigen bezogenen Einkünfte würde einen unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand erfordern, weshalb die Gebührenbestimmung nach § 34 Abs. 5 GebAG unter Anwendung des § 273 ZPO vorzunehmen sei. Das Berufungsgericht wies darauf hin, daß der Sachverständige u. a. Leiter eines Ludwig Boltzmann-Institutes sei. Im übrigen genüge es, auf den Fragenkatalog hinzuweisen, den der Kläger vorgelegt und welches Literaturstudium er damit dem Sachverständigen auferlegt habe. Bei der Honorierung eines Ergänzungsgutachtens nach § 35 Abs. 2 GebAG könne nicht rein mathematisch der Zeitaufwand für die Grundleistung mit der Verhandlungsdauer ins Verhältnis gesetzt werden und sei zu bedenken, daß die umfangreiche und anspruchsvolle mündliche Stellung-

nahme in den gerichtlichen Protokollen jeweils nur zusammenfassend wiedergegeben werde. Schließlich sei auf die Berücksichtigung umfangreicher, insbesondere auch ausländischer Literatur sowie auf die gesetzgeberischen Motive bei der Neufassung des § 34 GebAG durch die Novelle 1994, nämlich, besonders qualifizierte Fachleute nicht über zu geringe Entlohnung von der gerichtlichen Tätigkeit fernzuhalten, hinzuweisen.

Gegen den Beschluß des Berufungsgerichtes vom 4. 3. 1996, 13 R 122/95-17, erhob die klagende Partei insofern Rekurs, als ihr die Kostenersatzpflicht dem Grunde nach auferlegt wurde. Der Revisor beim Oberlandesgericht Wien erhob Rekurs und bekämpfte die Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 GebAG mit S 3.000,-, weil keine wissenschaftliche Leistung im Sinne des § 49 Abs. 2 GebAG vorliege.

Der Rekurs des Klägers ist unzulässig, jener des Revisors zulässig, aber nicht berechtigt:

Grundsätzlich handelt es sich bei der angefochtenen Entscheidung um eine solche des Berufungsgerichtes, die nur unter den Voraussetzungen des § 519 Abs. 1 ZPO – welche hier nicht vorliegen – angefochten werden kann. Gemäß § 41 Abs. 1 GebAG idF BGBl. 1994/623 können aber gegen jeden Beschluß, mit dem eine Sachverständigengebühr bestimmt wird, die in § 40 leg cit genannten Personen Rekurs erheben. Es können daher auch Beschlüsse des Berufungsgerichtes, mit denen Sachverständigengebühren bestimmt werden, mit Rekurs bekämpft werden (7 Ob 2056/96 w; 7 Ob 148/97 h).

Der von der klagenden Partei bekämpfte Ausspruch, daß sie die Pflicht zum Ersatz der Gebühren der Sachverständigen treffe, beruht auf § 2 Abs. 2 GEG. Gemäß dem letzten Satz dieser Bestimmung ist gegen den hierüber ergehenden Beschluß der Rekurs zulässig.

§ 2 Abs. 2 letzter Satz GEG wurde nicht novelliert, diese Regelung entspricht sohin der Bestimmung des § 41 Abs. 1 GebAG aF. Nach der zu dieser Bestimmung ergangenen stRsp (vgl. RZ 1991/10, 3 Ob 44/93, zuletzt 1 Ob 508/94 und 1 Ob 526/94) ist gegen einen Beschluß des Berufungsgerichtes auch dann kein Rekurs an den Obersten Gerichtshof zulässig, wenn die Sachverständigen- oder Dolmetschbestellung durch das Berufungsgericht selbst veranlaßt worden ist. Da in diesem Punkt eine Gesetzesänderung nicht eingetreten ist, muß dies entsprechend für die gemäß § 2 Abs. 2 GEG über die Pflicht zur Kostentragung geltenden Beschlüsse gelten.

Der Rekurs der klagenden Partei, der sich nicht gegen die Bestimmung der Gebühren, sondern gegen den Ausspruch, wonach sie die Kostenersatzpflicht dem Grunde nach trifft, richtet, ist daher zufolge § 519 Abs. 1 ZPO unzulässig, weil der entsprechende Beschluß nicht zu den dort angeführten Beschlüssen gehört.

Der Rekurs des Revisors, der sich gegen die Bestimmung der Gebühren richtet, ist zulässig, aber nicht berechtigt. Der Ansicht des Revisors, das Gutachten des Sachverständigen Dr. N. N. stelle keine wissenschaftliche Leistung im Sinne des § 49 Abs. 2 GebAG dar, kann nicht gefolgt werden. Unter einer

wissenschaftlichen Leistung sind besonders schwierige, arbeitsintensive und umfangreiche Gutachten zu verstehen, die nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden erarbeitet wurden und besonders ausführlich begründet sind (vgl. 1554 BlgNR XVIII GP, 15). Ein derartiges besonders schwieriges, arbeitsintensives und umfangreiches Gutachten liegt hier aus den schon vom Berufungsgericht aufgezeigten Gründen, gegen die der Revisor in seinem Rekurs nichts vorzubringen vermag, vor.

Die Beschlüsse des Berufungsgerichtes vom 13. 5. 1996, 13 R 63/96x-21 und vom 21. 10. 1996, 13 R 63/96x-32, mit denen jeweils die Ablehnung des Sachverständigen Prof. Dr. Y. Y. verworfen wurde, werden vom Kläger mit je zwei wortgleichen Rekursen bekämpft; wobei der eine verbunden ist mit der außerordentlichen Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 6. 11. 1996 und der andere verbunden ist mit dem Rekurs gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien vom 3. 3. 1997. Bei beiden angefochtenen Beschlüssen handelt es sich um solche, die im Berufungsverfahren ergangen sind. Zu den Beschlüssen im Sinne des § 519 Abs. 1 ZPO gehören nämlich nicht bloß die berufsgerichtlichen Beendigungsbeschlüsse, sondern alle im eigentlichen Berufungsverfahren ergangenen Beschlüsse (*Kodek in Rechberger*, Rz 2 zu § 519 mwN), sohin auch die Beschlüsse, mit denen die Ablehnung eines vom Berufungsgericht im Rahmen der Beweiswiederholung bestellten Sachverständigen verworfen wird. Vom Berufungsgericht im Berufungsverfahren gefaßte Beschlüsse, die im § 519 ZPO nicht aufgezählt sind, können aber überhaupt nicht angefochten werden (*Kodek a. a. O.*), weshalb die Rekurse der klagenden Partei zurückzuweisen waren.

Den Beschluß des Berufungsgerichtes vom 3. 3. 1997, 13 R 63/96x-38, mit dem die Gebühren des Sachverständigen Prof. Dr. Y. Y. mit S 20.075,- bestimmt wurden und ausgesprochen wurde, daß die Kostenersatzpflicht dem Grunde nach die klagende Partei treffe, bekämpft der Kläger mit Rekurs und beantragt, den Gebührenanspruch des Sachverständigen abzuweisen und festzustellen, daß die Kostenersatzpflicht dem Grunde nach die beklagte Partei treffe. Die beklagte Partei hat Rekursbeantwortung erstattet.

Insoweit sich der Rekurs des Klägers gegen den Ausspruch des Berufungsgerichtes richtet, daß die Kostenersatzpflicht dem Grunde nach die klagende Partei trifft, ist das Rechtsmittel, wie schon oben ausgeführt, unzulässig.

Hinsichtlich der Bestimmung der Gebühren des Sachverständigen vertritt der Kläger in seinem Rechtsmittel die Meinung, der Honoraranspruch sei verfehlt, weil das Gutachten unrichtig sei. Der Sachverständige habe nämlich die Frage, ob es deutschsprachige Literatur vor dem Jahre 1988, in welcher das EKG-Monitoring als ein Minimalerfordernis genannt sei, verneint, diese Antwort sei aber, wie sich aus den mit der außerordentlichen Revision vorgelegten Beilagen ergebe, unrichtig.

Weiters seien die Ausführungen des Revisors zu den vom Sachverständigen verzeichneten Gebühren richtig. Der Sachverständige habe nämlich laut Protokoll in der Berufungsverhandlung vom 4. 9. 1996 nur sein Gutachten vorgetragen,

tatsächlich habe er nicht einmal dies getan. Ebensovienig sei die Begründung des Berufungsgerichtes für den Zuspruch des Betrages von S 8.000,- für das Gutachten vom 11. 11. 1996 zutreffend. Es sei auch unrichtig, daß dem Sachverständigen ein Literaturstudium auferlegt worden sei, weil niemand dem Sachverständigen ein solches auferlegen könne. Tatsächlich habe der Sachverständige die Frage unrichtig beantwortet. Im übrigen habe der Revisor durchaus zu Recht die Grundleistung mit dem am 11. 11. 1996 verzeichneten S 8.000,- in eine Relation gesetzt.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Wie sich aus dem Protokoll über die Berufungsverhandlung vom 4. 9. 1996 ergibt, hat der Sachverständige nicht nur sein schriftliches Gutachten vorgetragen, sondern auch zu weiteren Fragen Stellung genommen. Es bestehen keine Bedenken, diese Ausführungen als (Teil-)Gutachten anzusehen und entsprechend zu honorieren.

Betreffend den Zuspruch von S 8.000,- für das schriftliche Gutachten vom 6. 11. 1996 kann auf die Ausführungen des Berufungsgerichtes verwiesen werden. Der Kläger gibt lediglich die vom Berufungsgericht eingeholte Stellungnahme des Revisors wieder, diese hat das Berufungsgericht in seine Begründung aber bereits einbezogen und weitgehend abgelehnt.

Die Rekursbeantwortung der beklagten Partei ist nicht zu honorieren, weil nach § 41 Abs. 3 GebAG kein Kostenersatz stattfindet.

Pauschalvereinbarungen für berufskundliche Sachverständige im sozialgerichtlichen Verfahren

1. Der Sachverständige hat einen öffentlich-rechtlichen Gebührenanspruch gegen den Bund. Zwischen den Prozeßparteien und dem gerichtlichen Sachverständigen werden keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen privatrechtlicher Natur hergestellt.
2. Zur Geltendmachung des Gebührenanspruchs ist ausschließlich das besondere Verfahren nach dem GebAG vorgesehen.
3. Abgesehen von der Bestimmung des § 37 Abs. 2 GebAG steht dem Sachverständigen in Sozialrechtssachen auch dann eine höhere als die im GebAG vorgesehene Gebühr zu, wenn in Angelegenheiten nach § 65 Abs. 1 Z 3 ASGG die Parteien, in sonstigen Sozialrechtssachen der Versicherungsträger, der Bestimmung in dieser Höhe zugestimmt haben (§ 42 Abs. 1 Z 2 ASGG).

4. Die Vereinbarung zwischen den berufskundlichen Sachverständigen und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 12. 6. 1987, die eine Pauschalhonorierung für berufskundliche Sachverständige vorsieht, ist vom Gericht weder unmittelbar anzuwenden, noch bindet sie das Gericht in sonstiger Weise.

6 Seiten Durchschlag á S 6,-
3 Kopien á S 10,-

S	36,00
S	30,00
S	2.306,00
S	461,20
S	2.767,20

20% USt.

5. Diese Vereinbarung gelangt nur dann mittelbar zur Anwendung, wenn ein Sachverständiger seine Gebühr auf der Grundlage dieser Vereinbarung pauschaliert und der Versicherungsträger zustimmt. Unterbleibt die Zustimmung des Versicherungsträgers, so ist vom Gericht nicht zu prüfen, ob sich der Sachverständige und/oder der Versicherungsträger an die Vereinbarung gehalten hat. Eine Gebührenbestimmung nach § 37 Abs. 2 GebAG, § 42 Abs. 1 Z 2 ASGG ist dann nicht möglich.

Das Erstgericht begründete die Gebührenbestimmung damit, daß es sich um kein Standard-Gutachten handle, für das die Pauschalvereinbarung anzuwenden wäre, weil dem Sachverständigen der zusätzliche Auftrag erteilt worden sei, die vom Kläger tatsächlich ausgeübte Tätigkeit zu erheben. Die Gebühr sei daher gemäß GebAG aufzuschlüsseln gewesen.

6. In diesem Fall ist dann eine Aufgliederung in die einzelnen Gebührenbestandteile unumgänglich. Die Aufgliederung hat jedoch nicht das Gericht von Amts wegen, sondern der Sachverständige vorzunehmen, der vom Gericht dazu unter Fristsetzung aufzufordern ist (Verbesserungsverfahren nach § 39 Abs. 1 GebAG).

Gegen diesen Beschluß, und zwar nur insoweit die Gebühr des Sachverständigen mit einem S 2.005,- übersteigenden Betrag bestimmt wurde, richtet sich der Rekurs der Beklagten mit dem Abänderungsantrag, die Gebühr lediglich mit S 2.005,- zu bestimmen.

Der Rekurs ist im Sinne des jedem Abänderungsantrag innewohnenden Aufhebungsantrages berechtigt (vgl. *Kodek in Rechberger*, ZPO, Rz 4 zu § 471).

OLG Wien vom 28. Februar 1996, 8 Rs 35/96 t

Der vom Erstgericht bestellte berufskundliche Sachverständige N. N. verzeichnete für sein schriftliches Gutachten vom 30. 7. 1995 gemäß „Vereinbarung 1987 und ab 1. 5. 1992“ eine Gebühr von S 2.910,-, die er wie folgt aufschlüsselte:
Honorar für Normalgutachten S 1.455,-

Nebenerhebung: Mühewaltung, Aktenstudium und Telefongebühr (pauschal) S 1.455,-.

Die Rekurswerberin macht geltend, die Gebühr für ein berufskundliches Sachverständigen Gutachten betrage gemäß der Vereinbarung zwischen den berufskundlichen Sachverständigen und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 12. 6. 1987 Jv 1024-5/87, S 1.455,-. Zusätzlich würden noch pauschale Telefonkosten von S 50,- und ein weiterer Betrag von S 500,- für ein schriftliches Ergänzungsgutachten über die konkrete Tätigkeit des Klägers, insgesamt sohin S 2.005,- anerkannt. Nach den Bestimmungen des GebAG wäre die Gebühr des Sachverständigen lediglich mit S 1.220,- zu bestimmen gewesen.

Die Beklagte sprach sich in ihrer Äußerung vom 30. 10. 1995 gegen eine Bestimmung der Gebühr in der begehrten Höhe aus, weil in den „Pauschalvereinbarungen zur Gutachtenserstattung“ sämtliche Nebengebühren enthalten seien. Es könne nur der „einfachen Pauschalgebühr“ von S 1.455,- zugestimmt werden. Sollte sich der Sachverständige nicht auf die Pauschalvereinbarung stützen wollen, stünde ihm gemäß GebAG lediglich eine Gebühr von S 1.220,- zu. Zur Untermauerung ihres Vorbringens legte die Beklagte eine Aufstellung der Honorare der berufskundlichen Sachverständigen bei den Sozialgerichten in Wien und Niederösterreich, ein Schreiben der berufskundlichen Sachverständigen A. an die Beklagte vom 2. 7. 1990, ein Schreiben einiger berufskundlicher Sachverständiger (darunter auch N. N.) an den Vizepräsidenten des Erstgerichtes vom 16. 6. 1989 und ein Schreiben des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 19. 7. 1989 vor.

Den Ausführungen der Rekurswerberin ist insoweit beizupflichten, als sie im Ergebnis (auch) geltend macht, daß die angefochtene Gebührenbestimmung nicht gemäß den Grundsätzen des GebAG erfolgte:

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühr des berufskundlichen Sachverständigen N. N. mit S 2.767,20, wobei es von Amts wegen folgende Aufschlüsselung vornahm:

Aktenstudium	S	100,00
Zeitversäumnis 2 beg. Stunden á S 235,-	S	470,00
Mühewaltung 2 beg. Stunden á S 750,-	S	1.500,00
Telefonkosten pauschal	S	50,00
Schreibgebühren: 3 Seiten Original á S 20,-	S	60,00

Dabei ist davon auszugehen, daß der Sachverständige für seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren einen öffentlich-rechtlichen Gebührenanspruch gegen den Bund (repräsentiert durch das Gericht) hat. Zwischen den Parteien und dem gerichtlich bestellten Sachverständigen werden keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen privatrechtlicher Natur hergestellt. Zur Geltendmachung des Gebührenanspruches ist das besondere Verfahren nach dem GebAG ausschließlich vorgesehen (*Krammer-Schmidt*, GebAG², Anm 1 zu § 38). Der Sachverständige hat den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluß seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen (§ 38 Abs. 1 GebAG). Verzichtet der Sachverständige auf die Zahlung der Gebühr aus Amtsgeldern, so steht ihm im zivilgerichtlichen Verfahren eine höhere als die vorgesehene Gebühr dann zu, wenn die Parteien einvernehmlich der Bestimmung der Gebühr in dieser Höhe zustimmen oder wenn die Parteien durch einen Rechtsanwalt oder Notar vertreten sind und innerhalb der gemäß § 39 Abs. 1 letzter Satz GebAG festgesetzten Frist gegen die vom Sachverständigen verzeichnete Gebühr

keine Einwendungen erheben (§ 37 Abs. 2 GebAG). Einem Sachverständigen steht auch dann eine höhere als die im GebAG vorgesehene Gebühr zu, wenn in Sozialrechtssachen nach § 65 Abs. 1 Z 3 ASGG die Parteien in sonstigen Sozialrechtssachen der Versicherungsträger der Bestimmung in dieser Höhe zugestimmt haben (§ 42 Abs. 1 Z 2 ASGG).

Aus der Rechtsnatur des Gebührenanspruches des Sachverständigen im Zusammenhalt mit den zitierten Regeln, nach denen dem Sachverständigen eine höhere als im GebAG vorgesehene Gebühr zusteht, folgt, daß die vom Sachverständigen N. N. und der Beklagten angesprochene Pauschalvereinbarung zwischen den berufskundlichen Sachverständigen und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vom Gericht weder unmittelbar anzuwenden ist, noch das Gericht in sonstiger Weise bindet. Diese Vereinbarung gelangt nur dann unmittelbar zur Anwendung, wenn ein Sachverständiger seine Gebühr auf der Grundlage dieser Vereinbarung pauschaliert und der Versicherungsträger zustimmt. Unterbleibt jedoch die geforderte Zustimmung des Versicherungsträger, so ist vom Gericht nicht zu prüfen, ob sich der Sachverständige und/oder der Versicherungsträger an die Vereinbarung gehalten hat. Kann keine höhere Gebühr des Sachverständigen gemäß den § 37 Abs. 2 GebAG, § 42 Abs. 1 Z 2 ASGG bestimmt werden, so unterliegt die Geltendmachung der Gebühr dem § 38 GebAG bzw. die Bestimmung der Gebühr den Ansätzen des GebAG. In einem derartigen Fall ist jedoch, wie bereits oben erwähnt, eine Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile unumgänglich. Diese Aufgliederung hat jedoch nicht das Gericht von Amts wegen, sondern der die Gebühr geltend machende Sachverständige vorzunehmen (§ 38 Abs. 1 GebAG). Verzeichnet der Sachverständige eine nicht oder nicht ausreichend aufgegliederte Gebühr, so ist er vom Gericht unter Fristsetzung aufzufordern, die Aufgliederung vorzunehmen (OLG Wien, 10. 3. 1986, 15 R 17/86, in REDOK 14.442; SVSlg 36.775 u. a.). Zur Nachholung dieses bisher unterbliebenen Verbesserungsverfahrens war die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Rechtsache spruchgemäß an das Erstgericht zurückzuverweisen.

Eine Zulassung des Rekurses gegen den Aufhebungsbeschluß kam schon gemäß § 45 Abs. 2 ASGG iVm § 528 Abs. 2 Z 5 ZPO nicht in Betracht (*Fink*, ASGG, 116 f).

Anmerkung: Die Entscheidung enthält klare Aussagen zum Gebührenanspruch des gerichtlichen Sachverständigen und das Gebührenbestimmungsverfahren. Besonders hervorzuheben ist die – zutreffende – Darstellung und Beurteilung der Bedeutung des in Sozialgerichtsverfahren häufig angewendeten Vereinbarung zwischen den berufskundlichen Sachverständigen und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Diese Rechtsausführungen der oben abgedruckten Entscheidung gelten in gleicher Weise für die Problematik im Zusammenhang mit den Vereinbarungen zwischen der Wiener Ärztekammer und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger über die Pauschalhonorierung ärztlicher Sachverständigenleistungen in Sozialrechtsverfahren.

Harald Kramer

Neuaufgabe des Sachverständigenverzeichnisses

Gemäß § 7 des Bundesgesetzes vom 19. Februar 1975, BGBl. Nr. 137, über die allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher hat der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien ein vollständiges, nach Fachgebieten und innerhalb der Fachgebiete nach dem allenfalls beschränkten sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich gegliedertes Verzeichnis aller Sachverständigen des Sprengels (Wien, Niederösterreich und Burgenland) herausgegeben.

Dieses Verzeichnis erscheint im Jänner/Februar 1998 in drei Teilen:

I. Teil	Dolmetscherverzeichnis	S 60,-
II. Teil	Sachverständigenverzeichnis	S 300,-
III. Teil	Sachverständigenverzeichnis der Sachverständigen mit beschränktem örtlichen Wirkungsbereich für einzelne Fachgebiete	S 200,-

Um allen Interessenten die Gelegenheit zu geben, dieses Verzeichnis zu erwerben, wird ersucht, bei der Österreichischen Staatsdruckerei, Profitcenter (Legislative/Sonstige Druckprodukte), Rennweg 16, 1037 Wien, Tel. 01/797 89, Bestellkarten anzufordern.

Es besteht die Möglichkeit, unmittelbar vom Oberlandesgericht Wien die voraussichtlich vierteljährlich erscheinenden Berichtigungen zu den Verzeichnissen käuflich zu erwerben. Nähere Informationen hierüber sind auf der Bestellkarte ersichtlich.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt die Lieferung per Nachnahme, zuzüglich Versandkosten.

Ing. Anton VOIT – Technischer Rat

Der Bundespräsident hat dem Vorsitzenden des Landesverbandes Steiermark und Kärnten, Ing. Anton VOIT, den Berufstitel „Technischer Rat“ verliehen.



Wenn das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz als Idealbild den in seinen Fachbereichen auf Grund umfangreicher beruflicher Tätigkeit universell erfahrenen Sachverständigen vorzeichnet, so entspricht Ing. VOIT diesen Anforderungen in hohem Maße. Der heute 62jährige Vorsitzende des Landesverbandes Steiermark und Kärnten und Vizepräsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs verdiente sich nach Erlernung des Maurerhandwerkes, das er mit der Gesellenprüfung abschloß, und nach Absolvierung der HTL für Hochbau, durch mehrere Jahre hindurch seine ersten Sporen als Bauleiter großer Bauunternehmungen im In- und Ausland. In den Jahren 1964 bis 1971 sammelte er Erfahrungen bei einer Wohnbaugesellschaft, bei der er es bis zum Prokuristen und Leiter der Bauabteilung für mehr als 1000 Wohnungen brachte. 1972 legte er die Baumeisterkonzessionsprüfung ab und eröffnete ein Büro als planender Baumeister. Seit 1975 ist Ing. VOIT in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen eingetragen und wird laufend nicht nur vom Gericht, sondern auch von Verwaltungs-

behörden und zur Erstattung von Privatgutachten herangezogen. Seine fachliche Kompetenz ist dabei unumstritten. Im Landesverband erwarb er sich große Verdienste um die objektive Beurteilung von Bewerbern um die Eintragung in die Sachverständigenliste. Ing. VOIT versteht es dabei vortrefflich, das Anliegen der Justiz auf Förderung eines qualitativ hochstehenden Nachwuchses konsequent zu vertreten, dabei aber auch nicht die Interessen des Verbandes aus den Augen zu verlieren.

Die Achtung und Anerkennung, die er sich in seinem Wirken erwarb, brachten es mit sich, daß Technischer Rat Ing. Anton VOIT 1995 nach dem plötzlichen Tod des langjährigen Vorsitzenden des Landesverbandes Steiermark und Kärnten, Dipl.-Ing. Sepp SATZINGER, zu dessen Nachfolger gewählt wurde. Trotz seiner starken beruflichen Inanspruchnahme läßt er es sich nicht nehmen, neben der Ausübung von Leitungsfunktionen selbst in einigen Arbeitskreisen des Landesverbandes aktiv mitzuwirken, in denen österreichweit beachtete Ergebnisse erzielt werden konnten. Daß ihm die Rechtsprechung in unserem Land ein besonderes Anliegen ist, zeigt sich auch in dem Umstand, daß Ing. VOIT seit 1992 als fachkundiger Laienrichter in den arbeits- und sozialrechtlichen Senaten des Oberlandesgerichtes Graz tätig ist.

Durch die Verleihung des Berufstitels „Technischer Rat“ fand das über 20jährige Wirken des Geehrten seine gebührende Anerkennung. Wir gratulieren dazu sehr herzlich.

Dr. Jürgen Schiller

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Symposium der Fachgruppe „Kunst und Antiquitäten“ am
11. November 1997 in der Wiener Hofburg

„Ethik und Aufgabe des gerichtlich beeideten Kunstsachverständigen“

Anläßlich der Kunst- und Antiquitätenmesse in der Wiener Hofburg hat die Fachgruppe „Kunst und Antiquitäten“ des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland zu einem Informationsempfang geladen, dem viele Richter, Staatsanwälte, Notare und Kunstsachverständige gerne Folge leisteten.

Senatspräsident des OGH i. R. Dr. Karl Müller, seit Kindheit mit Antiquitäten vertraut, begrüßte in Vertretung des derzeit verrenten Präsidenten Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant die Anwesenden herzlich.

Auf den Vortrag von Dr. Herbert Giese eingehend, (vgl. die folgende Veröffentlichung) hob er die Wichtigkeit der steten Fortbildung des Sachverständigen und die Notwendigkeit der guten Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit in Gutachten hervor. Um diesen Voraussetzungen gerecht zu werden, setzt die Fachgruppe „Kunst und Antiquitäten“ innerhalb des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland regelmäßige Aktivitäten, wie jetzt durch die Herausgabe der „Unverbindlichen Richtlinie für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige“.

Interessenten können diese Richtlinien gegen die Entrichtung eines Unkostenbeitrages von S 300,- käuflich erwerben.

v.l.n.r. Fritz Langauer,
Patrick Kovacs



Foto: Reibberger

Im Anschluß daran bedankte sich der Obmann der Fachgruppe „Kunst und Antiquitäten“ Patrick Kovacs und lud zum Besuch der Kunst- und Antiquitätenmesse ein.

Patrick Kovacs

Dr. Herbert Giese

Allgemein beideter gerichtlicher Sachverständiger

Zum Berufsbild des gerichtlich beeideten Kunstsachverständigen

Wenn wir – die österreichischen Sachverständigen für Kunst und Antiquitäten – uns heute an Sie wenden, geschieht das aus mehreren Gründen. Zum einen wollen wir uns Ihnen quasi im Neuen Kleid präsentieren, Ihnen das Ergebnis eines umfassenden Erneuerungs- und Selbstfindungsprozesses präsentieren, der in den letzten Monaten stattgefunden hat und der von einer Vielzahl von Überlegungen, Ideen und programmatischen Absichten geprägt war, und zum anderen wollen wir Ihnen ein bis dato nicht ganz einheitlich gehandhabtes, jetzt freilich neu formuliertes, handliches und grenzüberschreitend gültiges Instrumentarium in die Hand geben, das mit manchem Unbill früherer Zeiten aufzuräumen imstande ist.

Wir alle wissen, wie es in der Vergangenheit manchmal schwierig sein konnte, bei Schätzungen verschiedenen Begriffsbestimmungen – und vor allem Interpretationen – ausgeliefert gewesen zu sein. Damit sollte jetzt Schluß sein. Wir sind ein wenig stolz, hier Ordnung geschaffen zu haben und außerdem überzeugt, daß die neuformulierten Richtlinien Ihnen und uns helfen werden, dem immer relevanter werdenden Gebiet der Schätzung von Kunst ein solides Fundament zu geben.

Wir – die österreichischen Kunstsachverständigen – verstehen uns als Mittler in all den Fällen, in denen die Kunst plötzlich „handfest“ zu werden hat, wo sie – heruntergeholt von den Höhen des Parmaß oder auch bloß der Museen – taxiert werden muß, wo ihr Kunstwert in Geldeswert ausgedrückt werden muß, um in all den möglichen Eventualitäten als rechenbare Größe eingesetzt zu werden.

Kunst ist nicht nur die persönliche Auseinandersetzung des Künstlers mit seiner Vorstellung vom Sein, der Suche nach Erkenntnis, der Lösung immer wiederkehrender Fragen. Kunst ist auch bewertbare Leistung. Als Bild, als kunsthandwerklicher Gegenstand, als Skulptur oder Möbel ist sie auch Handelsware mit genau festzumachendem Wert. In einer Zeit, da Kunst wegen des vermehrten Angebotes an Ressourcen und Möglichkeiten auch als Wirtschaftsfaktor immer bedeutender wird, gilt es umso mehr ordentliche Richtlinien für deren Bewertung zu schaffen. Die Zeiten des „Schießens aus der Hüfte“ sind vorbei. Der Markt ist vielfältig, kompliziert, aber gerade deshalb – für den Fachmann auch transparenter geworden. Die weltweiten Umsatzzuwächse bei Auktionen, auf Messen, im niedergelassenen Kunsthandel sind nicht nur für die Händler und Sammler erfreulich, sie geben auch dem Sachverständigen immer präzisere Grundlagen zur Bewertung in die Hände. Freilich muß dieses Material auch richtig interpretiert werden. Als Beispiel aus jüngster Vergangenheit: nicht jeder Klimt von ein Quadratmeter Größe ist 290 Millionen Schilling wert. Es gibt auch billigere. Welche das sind, das sagt Ihnen der gerichtlich beeidete Sachverständige.

Ich glaube, die Kunstsachverständigen sind sich ihrer Verpflichtung bewußt, in dieser Mittlerrolle besonders sorgfältig zu agieren. Geht es doch – durchaus wie bei Ärzten oder Apothekern – um die Handhabung und Vermittlung von Wissen und Umständen, die nicht so leicht zähl- und meßbar sind, und die trotzdem „halten“, das Fundament für Entscheidungen und Urteile bilden müssen. Ohne ein besonderes Berufsethos geht da gar nichts. Wir wissen das, und glauben Sie mir, wir arbeiten hart daran, daß das auch alle Beteiligten – Aspiranten wie Nutznießer – als Wissensstand internalisieren.

Die Aufgaben des Kunstsachverständigen sind mannigfaltig. Sie enden nicht bei der fachgerechten Beschreibung und Aufnahme des jeweiligen Objektes, sie enden nicht bei der aktuellen Bewertung nach Kunsthandelskriterien (die nur einer bewerkstelligen kann der diesbezüglich mitten im Leben steht und nicht irgendwo im Elfenbeinturm sitzt), sie erstrecken sich auch auf das Erstellen fundierter Expertisen, auf die Schätzung für Erbschaften und Versicherungszwecke und nicht zuletzt – im gerichtlichen Streitfall – auf die Funktion eines – vereidigten – richterlichen Amtsgehilfen.

Wir sind uns dieser Stellung als Mittler zur Wahrheitsfindung bewußt, und glauben Sie mir, wir sind uns auch bewußt, wie schwer das manchmal sein kann. Wie aufwendig und kompliziert und welche Verantwortung wir tragen. Nicht zuletzt, um dieser Verantwortung die richtigen Mittel in die Hand zu drücken, haben wir uns – es sei noch einmal erwähnt – um die Neuordnung, Neuformulierung der Termini bemüht.

Wir wollen Ihnen, meine Damen und Herren, wie all den anderen, Privaten, die Rat suchen auf dem schwierigen, wenn auch wunderbaren Gebiet der Kunst, Beistand leisten und Hilfe geben mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und dem glaubwürdigen Verantwortungsgefühl, das eine Berufsgruppe, die sich mit Kunst und deren Wert beschäftigt, haben muß und – ich hoffe, Sie werden diese Erfahrung in verstärktem Maße machen – auch hat.

Korrespondenz:

Dr. Herbert Giese

1010 Wien, Akademiestraße 1, Tel. 513 18 43 (44)

Landesverband Steiermark und Kärnten

Mitteilung

Der Landesverband hat die Verhandlungen über einen erweiterten Versicherungsschutz in der Sachverständigen-Haftpflichtversicherung erfolgreich abschließen können. Dies gilt insbesondere für Vermögensschäden nach Gutachten, die vor Zutritt in die Versicherung erstellt wurden und für den noch wirkenden Schutz bei Aufgabe der Gutachtertätigkeit. Bereits abgeschlossene Verträge bleiben aufrecht und können nach Wunsch auf die erweiterten Konditionen umgestellt werden.

Auskünfte: Mo–Fr 8–12 Uhr, Tel.: 0316/71 10 18
Fax: 0316 71 10 18-4

Ing. Anton Voit

Landesverband Tirol und Vorarlberg

Mitteilung

Der Landesverband hat die Verhandlungen über einen erweiterten Versicherungsschutz in der Sachverständigen-Haftpflichtversicherung erfolgreich abschließen können. Dies gilt insbesondere für Vermögensschäden nach Gutachten, die vor Zutritt in die Versicherung erstellt wurden und für den noch wirkenden Schutz bei Aufgabe der Gutachtertätigkeit. Bereits abgeschlossene Verträge bleiben aufrecht und können nach Wunsch auf die erweiterten Konditionen umgestellt werden.

Auskünfte: Mo–Fr 9–11 Uhr, Tel.: 0512/34 65 51 (auch Fax).

Dr. Gottfried Götsch

Diverse

Arbeitsgemeinschaft Putz – eine österreichische Spezialität

Putzverarbeiter, Putzhersteller und Putzgrundproduzenten an einen Tisch zu bringen scheint ein Ding der Unmöglichkeit zu sein. Dennoch, die ARGE Putz bringt es zustande: Seit zehn Jahren treffen sich die oben genannten Gruppierungen regelmäßig, um den Stand der Technik im Putzwesen auf einen verbindlichen Nenner zu bringen.

Anlässlich des heuer fälligen 10-Jahres-Jubiläums hielt die Arbeitsgemeinschaft eine Fachveranstaltung unter dem Motto „Putz – gestern, heute, morgen“ in Graz ab.

Nach einem Rückblick des Präsidenten des Vereins, Michael HLADIK, auf die bisherigen Tätigkeiten stellte der Steiermärkische Landesrat für Wohnbau, Dipl.-Ing. SCHMID, die aktuelle Situation im Wohnbau dar: Zuwächse sind hier nicht mehr zu erwarten, jedoch wird der Revitalisierungsbereich zusehends wichtiger: Öffentliche Zuschüsse bis zu 40 Prozent kommen über die Umwegrentabilität umgehend in den Steuertopf zurück.

Als neuestes Produkt der Zusammenarbeit präsentierte die Arbeitsgemeinschaft eine illustrierte Kurzfassung ihrer Verarbeitungsrichtlinien für Werkputzmörtel, gedacht für den Mann vor Ort.

Dipl.-Ing. POMMER von der MA 39, Wien, schilderte die Vorteile des Innenputzes für die Sorptionsfähigkeit und die damit verbundene Auswirkung auf die Wohnbehaglichkeit.

Branddirektor Dipl.-Ing. MOSER aus Linz zeigte mit eindrucksvollen Bildern, wie wichtig der konstruktive Brandschutz bei der Konzeption eines Gebäudes genommen werden muß und warnte vor Fehlentwicklungen in den Bauordnungen.

In seiner Laudatio lobte der deutsche Fachjournalist C. M. BRESCH die Österreichische Arbeitsgemeinschaft Putz als internationales Unikat und bezeichnete deren inneren Konsens als Voraussetzung für den technischen Fortschritt.

Eine Lanze für den Außenputz als Mittel der architektonischen Gestaltung brach einmal mehr Prof. Dr. GAMERITH von der TU Graz: „Bauen ist nicht mehr, als ein inhaltender Kampf gegen die Kräfte der Erosion.“ Dieser Kampf sollte mit hochwertigen Baustoffen aus natürlichen Komponenten im Zusammenhang mit einer putzgerechten Architektur geführt werden.

Über 300 Teilnehmer folgten den informativen Ausführungen und diskutierten beim anschließenden Steirischen Buffet lebhaft die angesprochenen Themen.

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

INTERNATIONALES FACHSEMINAR 1998

Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 18. Jänner, bis Samstag, dem 24. Jänner 1998, das Fachseminar 1998 „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Ass. Professor Dipl.-Ing. Dr. techn. Horst ECKER, Institut für Maschinendynamik und Meßtechnik der Technischen Universität Wien, o. Universitätsprofessor Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter LUGNER, Institut für Mechanik der Technischen Universität Wien: „Stoßtheorien und deren Anwendung in Verkehrsunfallprogrammen“

Professor Mag. Dr. Werner GRATZER, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Oberndorf: „Kinematische Simulation zur Unfallrekonstruktion“

Hofrat Dr. Franz HARTL, Vizepräsident des Landesgerichtes Korneuburg, Dr. Robert FUCIK, Richter des Landesgerichtes Korneuburg: „Inhalt und Grenzen des Sachverständigengutachtens sowie Fortsetzung der Diskussion aus dem Vorjahr über die Stellung des Sachverständigen im Straf- und Zivilverfahren“

Brigadier Dipl.-Ing. Günter HOHL, Amt für Wehrtechnik, Abteilung Maschinenwesen, Wien: „Allradtechnik“

Dipl.-Ing. Dr. techn. Friedrich KAMELREITER, Zivilingenieur für Maschinenbau, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Dipl.-Ing. Franz KERSCHKE, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger: „Auffahrunfälle aus technischer Sicht“

Dr. Michael SCHWAB, Richter des Oberlandesgerichtes Wien: „Folgen des Auffahrunfalles aus strafrechtlicher Sicht“

Dr. Walter VEITH, Richter des Landesgerichtes Wr. Neustadt: „Folgen des Auffahrunfalles aus zivilrechtlicher Sicht“

Oberprokurist Dr. Wolfgang REISINGER, Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG, Wien: „Unbekanntes aus der KFZ-Haftpflicht – Schwarzfahrer, Mitversicherte und andere Kuriositäten“

Professor Dipl.-Ing. Dr. techn. Horst W. STUMPF, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Enzesfeld-Lindabrunn: „Reifenschäden“

Präsident Dr. Rainer VOSS, Vorsitzender des Deutsch-Richterbundes, Düsseldorf: „Die Stellung des Sachverständigen in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des KFZ-Sachverständigen“

Universitätsprofessor Dr. phil. Bernhard WIELKE, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Wahrnehmungsmöglichkeiten eines Unfallzeugen und seine Aussage bei Gericht“.

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer S 5.100,-.

Der Preis für eine Begleitperson, gültig jedoch nur für die Teilnahme an der Eröffnungsveranstaltung und am anschließenden Empfang im Kur- und Sporthotel Miramonte (warmes und kaltes Buffet), beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer S 400,-.

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Eine **gültige Anmeldung** zur Seminarteilnahme liegt nur bei Eingang des Seminarbeitrages bis **Montag, 12. Jänner 1998 (Anmeldeschluß)** vor. Wir bitten um Verständnis, daß aus organisatorischen Gründen eine solche **Anmeldung nach diesem Termin** (etwa bei Seminarbeginn an Ort und Stelle) **nicht erfolgen kann!**

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs erlaubt sich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Belegen von Einzelvorträgen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Programmänderungen vorbehalten.

INTERNATIONALES FACHSEMINAR 1998

Bauwesen für Sachverständige und Juristen

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 25. Jänner, bis Samstag, dem 31. Jänner 1998, das Fachseminar 1998 „Bauwesen für Sachverständige und Juristen“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Dipl.-Ing. Rainer FOHRMANN, Technischer Leiter, Dkfm. Phillipe ROUX, Geschäftsführer, beide: Firma Munters Trocknungs-Service GesmbH, Hamburg: „Wasserschaden und Feuchte am Bau – der Einsatz von Meßgeräten“

Honorarprofessor Dipl.-Ing. Dr. techn. Hans HARTL, Zivilingenieur für Bauwesen, Wien: „Holz am Bau – Schäden und ihre Vermeidung“

Präsident des Oberlandesgerichtes Linz Dr. Helmut HUBNER: „Gewährleistung – Schadenersatz“

Mag. Dr. Alfred POPPER, Richter des Landesgerichtes für ZRS Wien: „Aktuelle Fragen aus dem Wohnrecht für die Bauwirtschaft“

Dr. Christian SCHOBER, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Lochen: „Felssprengungen im Hoch- und Tiefbau, Schadensvermeidung und korrekte Abrechnung“

Universitätsprofessor Dipl.-Ing. Dr. techn. Ernst WOGROLLY, Zivilingenieur für technische Chemie, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Direktor des Technologischen Gewerbemuseums Wien: „Baustoffrecycling und Entsorgung“

Workshop zum Thema „Sachverständigengebühren – angemessen, aber nicht unmäßig“

Einführungsvortrag: **Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Harald KRAMMER, Arbeitskreisleiter: Vizepräsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Gerald COLLEDANI, Präsident des Landesgerichtes Salzburg Dr. Walter GRAFINGER, Präsident des Landesgerichtes für ZRS Graz Dr. Jürgen SCHILLER**

Podiumsdiskussion zum Thema „Grenzen der Architektur“: o. Hochschul-Professor Mag. Arch. Hans HOLLEIN, Wien, o. Hochschul-Professor Dr. Manfred WAGNER, Leiter der Lehrkanzel für Kultur- und Geistesgeschichte der Hochschule für angewandte Kunst, Wien, Präsident Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT, Zivilingenieur für Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien.

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer S 5.100,-.

Der Preis für eine Begleitperson, gültig jedoch nur für die Teilnahme an der Eröffnungsveranstaltung und am anschließenden Empfang im Kur- und Sporthotel Miramonte (warmes und kaltes Buffet), beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer S 400,-.

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Eine **gültige Anmeldung** zur Seminarteilnahme liegt nur bei Eingang des Seminarbeitrages bis **Montag, 12. Jänner 1998 (Anmeldeschluß)** vor. Wir bitten um Verständnis, daß aus organisatorischen Gründen eine solche **Anmeldung nach diesem Termin** (etwa bei Seminarbeginn an Ort und Stelle) **nicht mehr erfolgen kann!**

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs erlaubt sich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Belegen von Einzelvorträgen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Programmänderungen vorbehalten.

INTERNATIONALES FACHSEMINAR 1998

Elektrotechnik – Elektronik – Maschinenbau für Sachverständige und Juristen

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 1. März, bis Samstag, dem 7. März 1998, das Fachseminar „Elektrotechnik – Elektronik – Maschinenbau für Sachverständige und Juristen“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Dr. techn. Kurt P. JUDMANN, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Internet – Die Leistung von Computersystemen“

Joachim LEIBIG, Abteilung Lichttechnik, Siemens AG, Traunreut: „Grundgrößen der Lichttechnik und deren Ermittlung, Innenbeleuchtung – Normen, Regelwerke, Bewertung, Außenbeleuchtung – Normgerechte Beleuchtung, Blendung“

Ing. Peter MARES, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Beurteilung von Glücksspielautomaten im gerichtlichen Verfahren“

Prof. Ing. Friedrich MENDEL, Ingenieurbüro, Klosterneuburg: „Die Prüfung von elektrischen Anlagen“ (die gesetzlichen Verpflichtungen – die vorschriftsgemäße Durchführung – die Infrarot-Thermografie als hochtechnologische Unterstützung in wesentlichen Bereichen)

Leitender Staatsanwalt Dr. Gottfried MOLTERER, Bundesministerium für Justiz, Wien: „Zertifizierung von Sachverständigen“

Ass. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Heinrich PICHLER, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, TU Wien: „Die forensische Anwendung der Audio- und Videotechnik“

Mag. Dr. Alfred POPPER, Richter des Landesgerichtes für ZRS Wien: „Produkthaftung in der Elektrotechnik – CE-Kennzeichnung, Gemeinsamkeiten und Unterschiede“

Dipl.-Ing. Steffen ROSA, Leiter Vertrieb/Marketing, Siemens AG, Erlangen: „Zeitgemäße CAD-Anwendungen, erforderliche Einrichtungen und Zukunftsaussichten“

Dr. Günter SCHWAYER, Leiter der Geschäftsführung der Bundes-Vergabekontrollkommission und des Bundesvergabeamtes, Abteilungsleiter im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Wien: „Rechtsschutzverfahren bei öffentlicher Auftragsvergabe“

Hofrat Hon.Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Wolfgang WEHRMANN, Wien: „Früherkennung von Fehlern und Schäden in technischen Systemen mit Hilfe der stochastischen Meßtechnik“

Professor Dipl.-Ing. Dr. Günther ZANDRA, TGM Wien: „Elektronik und Steuereinrichtungen in einem modernen KFZ“

Senatsrat Dipl.-Ing. Franz ZANKEL, Leiter der Prüf- und Versuchsanstalt der E-Werke Österreichs, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Österreichisches und europäisches Recht in der Elektrotechnik (NspGV+EMVV/LVD+EMCD)“, „Information + Diskussion über die Auswirkungen der bundesweiten Umstellung in der öffentlichen Stromversorgung auf das TN-System zufolge der (geplanten) Elektrotechnikverordnung“, „Beurteilungskriterien für elektrische Anlagen zufolge österreichischer und europäischer harmonisierter Bestimmungen“, „Fragen der Nachrüstpflicht für elektrische Verbraucheranlagen (Hausinstallationen) zufolge der Rechtslage und des aktuellen Standes der technischen Bestimmungen“.

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer S 6.120,-.

Der Preis für eine Begleitperson, gültig jedoch nur für die Teilnahme an der Eröffnungsveranstaltung und am anschließenden Empfang im Kur- und Sporthotel Miramonte (warmes und kaltes Buffet), beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer S 400,-.

Eine **gültige Anmeldung** zur Seminarteilnahme liegt nur bei Eingang des Seminarbeitrages bis **Montag, 16. Februar 1998 (Anmeldeschluß)** vor. Wir bitten um Verständnis, daß aus

organisatorischen Gründen eine solche **Anmeldung nach diesem Termin** (etwa bei Seminarbeginn an Ort und Stelle) **nicht mehr erfolgen kann!**

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs erlaubt sich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Belegen von Einzelvorträgen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Programmänderungen vorbehalten.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

Grundseminar für Sachverständige

Themen:

Sachverständigenbeweis – Gerichts- und Privatgutachten – Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren – Eintragungsverfahren – Verhalten vor Gericht – Schadensanalyse – Aufbau eines Gutachtens – Schiedswesen – Werbung – Haftung des Sachverständigen – Sachverständigengebühren – Rechtskunde für Sachverständige

Vortragende:

Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des OLG Wien, Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien

Folgende Termine stehen zur Auswahl:

Mittwoch, 18. Februar, und Donnerstag, 19. Februar 1998
Mittwoch, 1. April, und Donnerstag, 2. April 1998
Mittwoch, 13. Mai, und Donnerstag, 14. Mai
jeweils von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.

ATS 5.700,- für Nichtmitglieder

ATS 4.500,- für Mitglieder des Landesverbandes

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für Ärzte, Tierärzte, Psychologen und im Sanitäts- und Pflegedienst tätige Personen nur der erste Tag des Seminars von Interesse ist, und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten. Wir weisen darauf hin, daß die Anmeldungen der Reihe nach entgegengenommen werden, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist!

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/7391, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von ATS 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Liegenschaftsbewertungs-Seminar

Thema:

Liegenschaftsbewertungsgesetz (Schätzung im allgemeinen, Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975, mietrechtliche Bestimmungen, Wertermittlungsmethoden)

Vortragende:

Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien,
SV Dr. Richard RAUSCHER,
SV DDipl.-Ing. Michel H. MÜLLER

Termin: Donnerstag, 4. Juni, und Freitag, 5. Juni 1998, jeweils von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.

ATS 5.700,- für Nichtmitglieder

ATS 4.500,- für Mitglieder des Hauptverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind **nur schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/7391, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von ATS 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren, jedoch hauptsächlich für den Personenkreis aus dem Baufach.

Seminar über Gutachten in Haftpflichtversicherungsfällen (AHVB, EHVB)

Thema:

Kurze Rechtseinführung – Umfang der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1993/95 und EHVB 1993/95): sachliche (primäre und sekundäre Risikobegrenzung), zeitliche und örtliche Begrenzung – Besondere Bestimmungen über das Baugewerbe, Produkthaftpflichtrisiko (mit Überblick über den aktuellen Stand) und Umwelthaftpflicht – Das Versicherungsgutachten – Gutachterfälle aus der Praxis

Vortragende:

Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien,
SV Arch. Dipl.-Ing. Ernst IRSIGLER,
Werner ACHATZ, Abt.-Dir. Zürich Kosmos

Termin:

Mittwoch, 7. Oktober, und Donnerstag, 8. Oktober 1998

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt. ATS 5.700,- für Nichtmitglieder, ATS 4.500,- für Mitglieder des Hauptverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind **nur schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/7391, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von ATS 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6

Tel. (0316) 71 10 18, Fax (0316) 71 10 18-4

Grundlagenseminar für Sachverständige

Thema:

Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht: Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.; Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u. a.

Zielgruppe:

Alle, die an der Eintragung in die Liste der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen interessiert sind; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen.

Seminarleiter:

Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des LG für ZRS Graz

1. Frühjahrstermin: Samstag, 14. Februar 1998, 9.00 bis ca. 17.00 Uhr, Sonntag, 15. Februar 1998, 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

2. Frühjahrstermin: Samstag, 7. März, und Sonntag, 8. März 1998.

Tagungsort: Kongreß- und Tagungszentrum Schloß Seggau bei Leibnitz, 8430 Leibnitz, Seggauerg 1, Steiermark.

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes ATS 4.500,- (inkl. 20% MWSt.), Nichtmitglieder ATS 5.700,- (inkl. 20% MWSt.); im Preis enthalten sind die Unterlagen sowie 2 Mittagessen, Pausengetränke, Kaffee und Obst.

Anmeldung: Schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6 (Fax 0316/71 10 18-4).

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit der Gutsverwaltung des Schlosses Seggau, in 8430 Leibnitz, Tel. 03452/82 43 50, in Verbindung zu setzen oder mit dem Tourismusverband Leibnitz, Tel. 03452/768 11, Fax 03452/715 60.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von ATS 500,- für Verwaltungskosten einzufordern, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

Liegenschaftsbewertungsseminar

Thema:

Grundlagen für die Bewertung von Liegenschaften: Methoden, Bewertungsprobleme, Liegenschaftsbewertungsgesetz, Entwertungsverfahren etc.; Einführung in die Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975. Am 2. Seminartag wird an Hand eines praktischen Bewertungsbeispiels ein Gutachten erarbeitet.

Zielgruppe:

Alle, die an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für die Bewertung von Liegenschaften interessiert sind; praktisch tätige Sachverständige, die an einer derartigen Veranstaltung noch nicht teilgenommen haben.

Seminarleiter:

Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des LG für ZRS Graz

Termin: Samstag, 28. Februar 1998, 9.00 bis ca. 17.00 Uhr. Praktische Übungen unter Mitarbeit des eingetragenen Sachverständigen Dir. Dagobert PANTSCHIER am Sonntag, 1. März 1998, 9.00 bis ca. 14.00 Uhr.

Tagungsort: Hotel Tennisparadies, 8054 Graz, Straßgangerstraße 380b, Tel. 0316/28 21 56-0.

Seminarerwerb: Mitglieder des Verbandes ATS 4.500,-, Nichtmitglieder ATS 5.700,- (jeweils inkl. 20% MWSt.); im Preis enthalten sind die Unterlagen sowie 2 Mittagessen, Seminar- und Pausengetränke.

Anmeldung: Schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6 (Fax 0316/71 10 18-4) Fr. Baumgartner.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt

mit dem Hotel Tennisparadies, 8054 Graz, Straßgangerstraße 380b, Tel. 0316/28 21 56-0 in Verbindung zu setzen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von ATS 500,- für Verwaltungskosten einzufordern, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

Sonstige Seminare

Weiterbildungsseminar für Sachverständige

Auf vielfachen Wunsch wird auch diesmal wieder vor dem Unternehmerseminar der Landschaftsgärtner am Sonntag, dem 18. Jänner, und Montag, dem 19. Jänner 1998, vormittags, ein Weiterbildungsseminar für Sachverständige abgehalten.

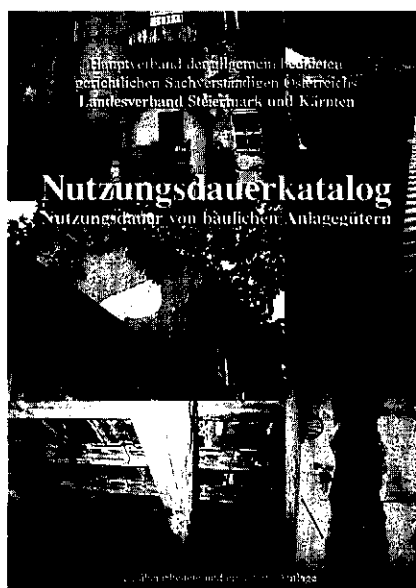
Als Vortragenden konnten wir Dr. Helmut HUBNER, Oberlandesgericht Linz, gewinnen.

Er wird über die Themen

- Zusammenarbeit zwischen Sachverständige und Richter
- Warnpflicht der Unternehmer
- Gebühren der Sachverständigen
- Schema für Gerichtsgutachter im Zivil- und Strafprozeß
- Beweissicherung referieren und mit Ihnen diskutieren.

Seminarort: Berghotel Hinterstoder, 4573 Hinterstoder, Mitterstoder 200; Tel. 0664/22 12 194 oder 07564/54 21-0, Fax 07564/54 21-50.

Der neue Nutzungsdauerkatalog



Der von einem Arbeitskreis der Fachgruppe „Wertermittlung“ des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, **Landesverband Steiermark und Kärnten** im Jahre 1991 herausgegebene Nutzungsdauerkatalog baulicher Anlagegüter konnte sich eines großen Zuspruchs erfreuen und war in relativ kurzer Zeit vergriffen. Anstelle eines Nachdruckes hat sich der Arbeitskreis für eine Überarbeitung und wesentliche Erweiterung entschieden. In diesem Zusammenhang erschien eine Teilung in die Abschnitte HOCHBAU - TIEFBAU - HAUSTECHNIK angebracht. Der Katalog will als Sammlung von Erfahrungswerten verstanden werden und soll helfen, in Fragen der Bewertung baulicher Anlagen eine nachvollziehbare und schlüssige Einschätzung der voraussehbaren Zeitspanne wirtschaftlich vertretbarer Nutzung von Anlagegütern zu ermöglichen.

Format A 5, 80 Seiten, Mehrfarbendruck

Preis: Mitglieder **ATS 350,-** + MwSt und Versandkosten
Nichtmitglieder **ATS 450,-** + MwSt und Versandkosten

Bestellung:

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs
Landesverband Steiermark und Kärnten
A - 8020 Graz, Hanuschgasse 6
Telefon: 0316/71 10 18, Fax: 0316/71 10 18-4

Kosten: Die Kosten für Aufenthalt und Verpflegung sind direkt im Hotel zu bezahlen.

Seminariegebühr: S 1.500,- (inkl. Vorträge, Begrüßungscocktail, Pausengetränke).

Da die Teilnehmerzahl wegen der örtlichen Gegebenheiten beschränkt ist, entscheidet bei Überzeichnung des Seminars die Reihenfolge der Anmeldungen.

Anschließend an das Weiterbildungsseminar für Sachverständige findet vom Montag, dem 19. Jänner, mittags, bis Freitag, 23. Jänner, das 26. Unternehmerseminar der Landschaftsgärtner statt, zu dem Firmeninhaber herzlich eingeladen sind. Wenn Sie daran interessiert sind, rufen Sie 711 68/356, Landesinnung Wien, oder 501 05/32 05, Bundesinnung; wir senden Ihnen gerne das Programm zu.

Verlag Österreich Edition Seminare

1037 Wien, Rennweg 12a, Postfach 129

Tel. (01) 797 89-523 DW
Fax (01) 797 89-602

Neue Tendenzen bei der Vergabe von Bauaufträgen
Dr. Hans Gölles, Dipl.-Ing. Dr. Andreas Kropik, Mag. Franz Pachner
14. Jänner 1998

Örtliche Raumordnung und Bautechnikverordnung in Niederösterreich
Dipl.-Ing. Wilhelm Kraemmer, Dr. Friedrich Zaussinger
22. Jänner 1998

Die Deponieverordnung
Dr. Bernhard Hüttler
28. Jänner 1998

Das nationale und internationale Gefahrgutrecht
Min.-Rat Dr. Gustav Kafka, Dr. Heinz Kietzbl, Dr. Friedrich Kirchnawy, Ing. Michael Twaroch
29. Jänner 1998

Medizinproduktegesetz für Fortgeschrittene
Dr. Wolfgang Ecker und Co-Referenten
Jänner 1998

Die Berechnung des Richtwertzinses
SR Dr. Peter Heindl, StBA Dipl.-Ing. Werner Böhm
11. Februar 1998

Beendigung des Arbeitsverhältnisses
HR Dr. Franz M. Adamovic, Dr. Gerhard Kuras
16. Februar 1998

Digitales Recht –
Relevante Rechtsvorschriften rund um den Daten-Highway
Mag. Michael Pilz
24. Februar 1998

Fortbildungs-Seminare:

Salzburger Bauakademie – Wirtschaftskammer Salzburg
A-5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1
Telefon 0662/88 88-270 oder 271, Telefax 0662/88 88-581

Freitag, 19. Dezember 1997: 8.00 bis 12.00 Uhr Kurs Nr. 310-01-97
Leistungsstörung in der Bauabwicklung und daraus resultierende Vergütungsänderungen – rechtliche Aspekte

Freitag, 19. Dezember 1997: 13.00 bis 17.00 Uhr Kurs Nr. 311-01-97
Die Berechnung der Mehrkosten bei Leistungsstörungen, insbesondere Verzögung durch den Auftraggeber – betriebswirtschaftliche Aspekte

Freitag, 9. Jänner 1998: 8.00 bis 17.00 Uhr Kurs Nr. 312-01-98
Thema: Umweltgesetzgebung und Bauwirtschaft

Freitag, 23. Jänner 1998: 8.00 bis 13.00 Uhr Kurs Nr. 313-01-98
Qualitätssicherung in der Bauwirtschaft, Qualitätsmanagement am Bau

Freitag, 13. Februar 1998: 9.00 bis 13.00 Uhr Kurs Nr. 328-01-98
ÖNORM B 2062/B 2063

Freitag, 27. März 1998: 9.00 bis 17.00 Uhr Kurs Nr. 329-01-98
OGH-Entscheidungen in Bausachen

Probst Seminarreihe Ergänzungsvorträge 1998

Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland veranstaltet mit Unterstützung durch die Wirtschaftskammer Niederösterreich als Ergänzung der 4. Fachseminarreihe „Analyse von Bauschäden“, gehalten von Senator h.c. Dipl.-Ing. Raimund PROBST, zusätzliche Vorträge.

PROBST, bekannt als deutscher „Bauschadenspapst“ analysiert anhand konkreter Fälle Bauschäden und zeigt auch auf, wie man sie verhindert hätte. Bekanntlich gilt auch im Bauwesen der Spruch „Vorbeugen ist besser als Heilen“. Die Seminarteilnehmer lernen aus erkannten Fehlern anderer. Man bedenke: Nichts ist teurer, als aus eigenen Fehlern zu lernen! Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Vermeidung von Baumängeln bei Planung und Ausführung von Bauten ist nicht zu unterschätzen.

Der Doppeltag der Ergänzungsvorträge kostet S 4.500,- inkl. Ust. Die Seminarreihe ist für Bauschaffende, Planer, Ausführer und Bauherrnvertreter von Interesse.

Daß auch für Sachverständige des Bauwesens die Seminarreihe zur Reputation, Vertiefung und Erweiterung der Fachkenntnisse entscheidend beitragen kann, ist wohl nicht zu bestreiten.

Anmeldungen bei der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten in 1040 Wien, Karlsplatz 9, Telefon: 505 17 81, Telefax: 505 10 05.

Senator h.c. Architekt Dipl.-Ing. Raimund PROBST
Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
Architektenhonorare, Baumängel und Bauschäden
D-60318 Frankfurt am Main, Jahnstraße 21
Fernrufe: 069 - 55 53 58 und 069 - 55 95 74

Ergänzungsvorträge

4. AIA-Fachseminar-Reihe: „Analyse von Bauschäden“

Ort der Veranstaltung: 1010 Wien, Herrngasse 10

1. Doppeltag

4. Februar 1998: „Bauteile aus Beton“

5. Februar 1998: „Bauteile aus Holz“

2. Doppeltag

28. April 1998: „Bauteile aus Metall“

29. April 1998: „Bauinstallationen“

Einzelzeiten:

9.00 Uhr pünktlich bis 10.15 Uhr

10.45 Uhr bis 12.00 Uhr

14.00 Uhr pünktlich bis 15.15 Uhr

15.45 Uhr bis 17.00 Uhr

Im Herbst 1998 ist der Beginn einer neuen Serie

(5. Fachseminar-Reihe: „Analyse von Bauschäden“) geplant.